

Schäfer, Michael

Working Paper

Verfassung, Zivilgesellschaft und europäische Integration: Deutschland und die Niederlande

WZB Discussion Paper, No. P 01-002

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Schäfer, Michael (2001) : Verfassung, Zivilgesellschaft und europäische Integration: Deutschland und die Niederlande, WZB Discussion Paper, No. P 01-002, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/56480>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

P 01 - 002

VERFASSUNG, ZIVILGESELLSCHAFT UND
EUROPÄISCHE INTEGRATION

- DEUTSCHLAND UND DIE NIEDERLANDE -

Michael Schäfer

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB)
Reichpietschufer 50, D-10785 Berlin

Dr. Michael Schäfer
Universiteit Utrecht
Faculteit der Wijsbegeerte
Leerstoel Politieke en Sociale Filosofie
Postbus 80126
NL-3508 TC Utrecht

Tel.: xx31-30-253.2087/2097

Fax: xx31-30-253.2816

E-mail: michael.schaefer@phil.uu.nl

E-mail: mhschaefer@hotmail.com

Zusammenfassung

Verfassungsrechtliche Grundprinzipien, die zentrale Bestandteile der Zivilgesellschaft darstellen, sind, trotz ideeller Gemeinsamkeiten, immer noch ein Konglomerat von Identifikationen mit unterschiedlichen nationalen Wertbeziehungen. Die jeweilige Ausprägung und unterschiedliche Auslegung der einzelnen staatlichen Verfassungsprinzipien legen die verschiedenen kulturellen Fundamente der westlichen Demokratien und damit auch die Unterschiede im Staats-, Grundrechts- und Föderalismusverständnis offen. Diese sind durch ihre eigene Art der Konsolidierung geprägt und stellen für sich genommen keine Garantie für die künftige Stabilität oder Lebensfähigkeit aller Formen von Demokratie dar.

Diese Unterschiede sind nun nicht ohne weiteres homogenisierbar, haben aber zugleich eine erhebliche Bedeutung für die Legitimation der Europäischen Union. Indem zunächst der tragende Begriff der Zivilgesellschaft im Hinblick auf sein Verhältnis zur rechtsstaatlichen Idee vor dem Hintergrund einer Analyse gegenwärtiger philosophischer Theorien konzeptualisiert und der Begriff der modernen Verfassung mit seinen zivilgesellschaftlichen Implikationen skizziert wird, knüpft der vorliegende Beitrag sodann insofern an die oben angesprochenen Differenzen an, als dieser sich speziell auf deutsche und niederländische Anforderungen des Demokratieprinzips auf supranationaler Ebene bezieht. Wie an beiden Positionen deutlich wird, können aus dem jeweiligen nationalen Grundrechts- und Demokratieverständnis zu der Debatte um das europäische Demokratiedefizit, die vor allem seit dem Vertrag von Maastricht die Europadiskussion beherrscht, zum Teil recht unterschiedliche Kriterien über die Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Union abgeleitet werden. Mit der Frage einer angemessenen Zuordnung von nationalem Verfassungsrecht und Europarecht sehen sich beide Mitgliedstaaten der Europäischen Union zudem mit dem vielfachen und grundsätzlichen Problem konfrontiert wie eine zukünftige europäische Zivilgesellschaft auszusehen habe.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Konzeptuelle Erörterungen zum Begriff der Zivilgesellschaft	13
3.	Zum Begriff der modernen Verfassung	27
	3.1. Verfassung und Zivilgesellschaft	30
	3.2. Zivilgesellschaft und demokratische Legitimation der Unionsgewalt	33
4.	Europäische Integration: Deutschland und die Niederlande	39
	4.1. Deutschland	40
	4.2. Niederlande	52
5.	Schlußbemerkungen	59
	Literaturverzeichnis	62

"Verfassungen gehören zu den Dingen, deren es einige im Leben gibt, deren Dasein man sieht, aber deren Ursprung man nie ganz begreift, und daher noch weniger nachbilden kann. Jede Verfassung, auch als ein bloß theoretisches Gewebe betrachtet, muß *einen materiellen Keim ihrer Lebenskraft* in der Zeit, den Umständen, dem Nationalcharakter vorfinden, der nur der Entwicklung bedarf. Sie rein nach den Prinzipien der Vernunft und Erfahrung gründen zu wollen, ist in hohem Maße mißlich..."¹

Wilhelm von Humboldt

"A political society... has a way of formulating its plans, of putting its ends in an order of priority and of making its decisions accordingly. The way a political society does this is its reason; its ability to do these things is also its reason, though in a different sense: it is an intellectual and moral power, rooted in the capacities of its human members."²

John Rawls

1. Einführung

Verfassungsrechtliche Grundprinzipien, die zentrale Bestandteile der Zivilgesellschaft darstellen, haben nach der ersten Welle von europäischen Bestrebungen sich des überlieferten Bestandes an Grundwerten abendländischer politischer und rechtlicher Kultur zu vergewissern³, nunmehr in einem zweiten Schub wiederum einen dominanten, ja inzwischen einen konkurrenzlosen Platz auf der politischen Agenda eingenommen.⁴ Beispiele dafür bieten sowohl die demokratischen

¹ W. von Humboldt: Denkschrift über die deutsche Verfassung vom Dezember 1813, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 11 (1903), 99.

² J. Rawls: Political Liberalism, New York 1993, 212-213.

³ N. Johnson: Constitutionalism in Europe since 1945: Reconstruction and Reappraisal. In: D. Greenberg/S. N. Katz/M. B. Oliviero/S. C. Wheatley (eds.): Constitutionalism and Democracy, Transitions in the Contemporary World, New York/Oxford 1993. N. Johnson: Constitutionalism: Procedural Limits and Political Ends, in: J. J. Hesse/N. Johnson (eds.): Constitutional Policy and Change in Europe, Oxford 1995, 50ff.

⁴ J. J. Hesse/N. Johnson: The Agenda of Constitutional Change in Europe: Adaption, Transformation, and Internationalization. In: J. J. Hesse/N. Johnson (eds.): Constitutional Policy and Change in Europe, Oxford 1995, 371-392.

Transformationen ost- und mitteleuropäischer Gesellschaften mit ihrer Übernahme westlichen Verfassungsrechts, d.h. "ihre Einordnung in den gemeineuropäisch-atlantischen Wirkungszusammenhang der Verfassungen"⁵, als auch die zunehmende Entwicklung einer Kompetenzübertragung vom Nationalstaat auf supranationale Organe im Rahmen des Übergangs von einem Zweckverband zur Regulierung wirtschaftlicher Beziehungen zu einer auch mit stärkeren politischen und rechtlichen Kompetenzen ausgerichteten Europäischen Union. Und in dem Maße, wie durch neue Mitglieder und der Ausdehnung von rechtlichen und politischen Regelungen sich diese beiden Prozesse miteinander verschränken, wächst auch das Interesse an der Verstärkung der demokratischen Eigenlegitimität europäischer Politik gegenüber der Vielfalt der indirekten demokratischen Legitimität durch die gewählten Regierungen der jeweiligen Mitgliedstaaten. Das entspricht heute allgemein anerkannten Normen der demokratischen Mit- und Selbstbestimmung und dem wachsenden Selbstverständnis des europäischen Parlaments⁶ sowie der Verpflichtung, die in der Präambel des Maastricht-Vertrages über die Europäische Union zum Ausdruck kommt. Union und Mitgliedstaaten sind überdies als Teile der übergreifenden europäischen Verfassungsstruktur der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an die Wahrung bestimmter, in der EMRK näher bezeichneter demokratischer Verfahren gebunden.⁷ Welche Formen allerdings die demokratische Zukunftsgestaltung künftig annehmen wird, auch angesichts der Tatsache, daß in der politischen Wirklichkeit jeder Mitgliedstaat heute darüber hinaus Mitglied einer verwirrenden Vielzahl von anderen internationalen Organisationen ist, bleibt schwer zu beantworten: "Die Ratio der alten Ordnung gilt nicht mehr, doch das Baumuster der neuen Zeit steht noch aus."⁸

⁵ Peter Häberle spricht selbst von einer 1989 eingeläuteten "Weltstunde des Verfassungsstaates", in: Europäische Rechtskultur, Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Baden-Baden 1994, 36 und 279, Zitat 33. Siehe auch ders.: Der Verfassungsstaat in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive, in: Festschrift für Klaus Stern, hrsg. von J. Burmeister, München 1997, 143-144. Ferner: K. von Beyme: Institutional Engineering and Transition to Democracy, Ms. Florence 1996.

⁶ Siehe: Erklärung des Europäischen Parlaments v. 12. 4.1989 über "Grundrechte und Grundfreiheiten" Art. 17. Abgedr. in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1989, 206. De Vigo- und Tsatos Bericht über den Vertrag von Amsterdam v. 5.11.1997. Abgedr. in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1998, 73. Ferner: J. A. Frowein: Die rechtliche Bedeutung des Verfassungsprinzips der parlamentarischen Demokratie für den europäischen Integrationsprozeß, in: *Europarecht* 1983, 301ff.

⁷ EMRK Präambel, ferner: Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 sowie Art. 3 Zusatzprotokoll Nr. 1.

⁸ W. Weidenfeld: Den Wandel möglich machen, Eine Diagnose zur politischen Kultur der Demokratie, in: ders. (Hrsg.): Demokratie am Wendepunkt, Die demokratische Frage als Projekt des 21. Jahrhunderts, Berlin 1996, 15. Zu den eher pessimistischen Szenarien siehe u.a.: J.-M. Guéhenno: La fin de la démocratie, Paris 1993 und A. Schlesinger jr.: Has Democracy a Future? In: *Foreign Affairs* 5 (1997), 2-12.

Unter der Perspektive der wachsenden funktionalen Interdependenz dieser Entwicklung sind nun nicht nur Fragen einer Reform der Institutionenordnung⁹ oder Fragen nach einer Stärkung neuer Formen der aktiveren Einbindung von Bürger zu erörtern, sondern es geht darüber hinaus auch und zunächst einmal um eine Vermittlung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden von nationalen Verfassungskulturen, weil Homogenität in der Europäischen Union nicht vertikale, sondern vielmehr horizontale Verfassungshomogenität bedeutet, wie nicht nur Artikel F des Unionsvertrages mit seiner ausdrücklichen Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten deutlich macht. Eine Achtung, die immer auch die jeweiligen spezifischen Rechtsordnungen als Element dieser Identität miteinschließt.¹⁰ Während diese Homogenität in einem Bundesstaat wie die Bundesrepublik Deutschland durch die Verfassung des Gesamtstaates, also "von oben" gewährleistet wird, muß sich trotz aller Eigen- dynamik und Fortbildung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof die Homogenität der Europäischen Union als nichtstaatlicher Verband "von unten", aus den jeweiligen nationalen Verfassungen, entwickeln.¹¹ Diese bilden nun einerseits das Fundament, auf dem sich die europäische Verfassungsentwicklung vollzieht, andererseits setzen sie der weiteren Entwicklung auf europäischer Ebene Rahmen und Grenzen.¹² Die Europäische Union ist folglich "nicht in dem Maße von den verfassungsgebenden Mitgliedstaaten losgelöst, als daß sie eine autonome selbst-

⁹ Vgl. u.a.: S. Williams: Sovereignty and Accountability in the European Community, in: R. O. Keohane/S. Hoffmann (eds.): *The New European Community: Decision Making and Institutional Change*, Boulder 1991, 155-176.

¹⁰ "Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten", allerdings unter dem Vorbehalt, daß deren "Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen" (Art. F Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union). Vgl. dazu: M. Stolleis: Der Koloß darf nicht nur marschieren. Wer Recht in Europa schafft, muß auf dessen nationale Traditionen achten. in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 26. 6.1998. Ferner: R. Grawert: Der Deutschen supranationaler Nationalstaat, in: *Offene Staatlichkeit: Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag*, hrsg. von R. Grawert u.a., Berlin 1995, 140; M. Heintzen: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht in der Europäischen Union, in: *Europarecht* 1 (1997), 6; P. Häberle: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: J. Schwarze (Hrsg): *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas*, Baden-Baden 1998, 33-34; A. Bleckmann: Die Wahrung der "nationalen Identität" im Unions-Vertrag, in: *Juristenzeitung* 6 (1997), 265ff.; K. Doehring: Die nationale 'Identität' der Mitgliedstaaten der EU, in: *Festschrift für Ulrich Everling*, hrsg. von O. Due u.a., Baden-Baden 1995, 263ff. und M. Hilf: Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, in: *Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz*, hrsg. von A. Randelzhofer, R. Scholz, D. Wilke, München 1995, 157ff.

¹¹ J. Isensee: Vorrang des Europarechts und deutsche Verfassungsvorbehalte - offener Dissens, in: *Verfassungsstaatlichkeit: Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag*, hrsg. von J. Burmeister im Zusammenwirken mit M. Nierhaus u.a., München 1997, 1249-1250.

¹² J. Schwarze: Auf dem Wege zu einer europäischen Verfassung - Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht, in: *Europarecht*, Beiheft 1 (2000), 9 und 27.

ständige Rechtsordnung wäre, welche unabhängig von der Mitwirkung der Mitgliedstaaten aus sich heraus selbst zur Verfassungsgebung und -änderung fähig ist".¹³

Nationale Verfassungskulturen sind nun durch ihre "eigene Art der Konsolidierung" geprägt und stellen für sich genommen notwendigerweise keine "Garantie für die künftige Stabilität oder Lebensfähigkeit aller Formen von Demokratie"¹⁴ dar. Zwar sind es *einerseits* die in den verschiedenen europäischen Staaten vorfindbaren allgemeinen Verfassungsprinzipien, wie Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie einerseits, Staatszwecke wie Rechts- und Sozialstaat andererseits, die in Anlehnung an dem viel beschworenen "gemeinsamen geistigen Erbe"¹⁵ Europas Umrisse eines "gemeineuropäisches Verfassungsrecht[s]"¹⁶ greifbar werden lassen. Neben den gemeinsamen Wurzeln, die sich für die Theorien des Verfassungsstaates vor allem in den Lehren der Aufklärung und in den politischen Diskussionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts finden lassen¹⁷, hat z.B. insbesondere Michael Stolleis darüber hinaus in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Basis einer über Jahrhunderte gewachsenen Rechtskultur hingewiesen: "Alle Figuren, mit den die westeuropäischen Rechtsordnungen heute operieren - das Mehrheitsprinzip, die parlamentarischen Verfahren, die Grundidee, daß diejenigen, die es angeht, über eine Sache auch zu entscheiden haben, die Volkssouveränität, der Gesetzesbegriff, die Regulierung der Herrschaft durch eine Verfassung, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz -, alles hat seine mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wurzeln, und es ist europäischer Gemeinbesitz."¹⁸ Schaut man sich ferner die ideellen Gemeinsamkeiten "zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit" an,

¹³ M. F. Commichau: Nationales Verfassungsrecht und europäische Gemeinschaftsverfassung, 2. Aufl. Baden-Baden 1998, 45.

¹⁴ P.C. Schmitter: Von der Autokratie zur Demokratie, in: *Internationale Politik* 6 (1995), 48.

¹⁵ R. Herzog: An der Kathedrale Europa muß unablässig gebaut werden, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 8.11.1996.

¹⁶ P. Häberle: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht und "Verfassung" der EG, in: J. Schwarze (Hrsg): Verfassungsrecht und im Zeichen Verfassungsgerichtsbarkeit Europas, Baden-Baden 1998, 11-44. Vgl. auch ders.: Europaprogramme neuerer Verfassungen und Verfassungsentwürfe: der Ausbau von nationalem "Europaverfassungsrecht", in: Festschrift für Ulrich Everling, hrsg. von O. Due u.a., Baden-Baden 1995, 355-378 und K. Hesse: Perspektiven der deutschen und europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: J. Schwarze (Hrsg): Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 180.

¹⁷ Th. Würtenberger: Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *Der Staat*, Beiheft 10 (1993): Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte, 85ff.

¹⁸ M. Stolleis: Vom Monstrum lernen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 25. 7.1992. Vgl. auch: A. Kimmel: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen: Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen, in: Die EU-Staaten im Vergleich: Strukturen, Prozesse, Politikinhalt, hrsg. von O. W. Gabriel und F. Brettschneider, 2. überarb. und erw. Aufl. Opladen 1994, 48.

wie sie in der Präambel des Unionsvertrages oder in anderen Vertragstexten feierlich zum Ausdruck kommen, so könnte der Schluß in der Tat nahe liegen, daß das notwendige Maß an homogenen Wertvorstellungen längst erreicht sei. *Andererseits* aber haben die modernen Rechtstraditionen in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach geschichtlicher Entwicklung und politischer Verfaßtheit ganz unterschiedliche Ausprägungen erfahren: "If every liberal democratic state must recognize certain principles like freedom of speech, freedom of religion, majority rule, and so on, there are many different ways of interpreting these principles and many different forms of practice among liberal democratic states... [t]here is a range of reasonable disagreement about what the principles of democratic justice require, and that within that range different states are free to adopt different institutional arrangements."¹⁹ Gestaltung und Auslegung von Rechtsordnungen sind eben "auch im ganzen *ethisch imprägniert*, weil sie den universalistischen Gehalt derselben Verfassungsprinzipien verschieden, nämlich im Kontext der Erfahrungen einer nationalen Geschichte und im Lichte einer historisch vorherrschenden Überlieferung, Kultur und Lebensform auf jeweils andere Weise interpretieren."²⁰ Diese unterschiedlichen historischen Erfahrungen, ohne die die Eigenart der Normierungen einer Verfassung eines konkreten politischen Gemeinwesens nicht begriffen werden können, bilden so-

¹⁹ J. Carens/M. Williams: *The Rights of Islamic Minorities in Liberal Democracies*, Unpublished Conference Paper, 14. Vgl. auch: A. Kimmel: Einführung, in: *Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten*, 4. Aufl. München 1996, X. und R. Dahl: *Democracy and Its Critics*, New Haven/London 1989, 191-192. So kennen z.B. Italien, Spanien und Portugal, die wie Deutschland in Europa mit Erfahrungen autoritärer oder totalitärer Strukturen historisch vorbelastet sind, ähnliche verfassungsrechtliche Restriktionen im Zusammenhang mit der Zulassung von Parteien, die sich auf eine faschistische Ideologie berufen (La Costituzione della Repubblica Italiana, Art. XII, Abs. 1; Constitución de España, Art. 6; Constituição da Republica Portuguesa, Art. 46, Abs. 4). Vgl. hierzu ferner: G. H. Fox/G. Nolte: *Intolerant Democracies*, in: *Harvard International Law Journal* 1995, 21ff. und P. Häberle: Verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln als verfassungsstaatliche Identitätsgarantien, in: Y. Hangartner/St. Trechsel (Hrsg.): *Völkerrecht im Dienste des Menschen*, FS Hans Haug, Bern/Stuttgart 1986, 81-108.

²⁰ J. Habermas: *Inklusion - Einbeziehen oder Einschließen? Zum Verhältnis von Nation, Rechtsstaat und Demokratie*, in: *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt/M. 1996, 173. Ferner: Ders.: *Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat*, in: C. Taylor: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Frankfurt/M. 1993, 164ff.; P. Häberle: *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht und "Verfassung" der EG*, in: J. Schwarze (Hrsg.): *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas*, Baden-Baden 1998, 27; E. Denninger: *Sicherheit/Vielheit/Solidarität: Ethisierung der Verfassung?* In: U.K. Preuß (Hrsg.): *Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen*, Frankfurt/M. 1994; B. de Witte: *Community Law and National Constitutional Values*, in: *Legal Issues of European Integration* 2 (1991), 7; M. Schäfer: *Memory in the Construction of Constitutions*, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001 und ders.: *Die Rationalität von Demokratie, Liberalismus und Republikanismus. Betrachtungen zur normativen Rolle des Grundgesetzes vor dem Hintergrund neuerer Diskussionen politischer Philosophie*. Paper für den "18th World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy" in La Plata en Buenos Aires 1997.

nannte "background norms", welche das jeweilige rechtliche System anleiten und durchdringen: "Background norms vary from one country to another; the relevant principles diverge sharply in accordance with the assumptions that prevail in the nation's legal culture."²¹

Gerade die jeweiligen, geschichtlich bedingten Ausprägungen und Auslegungen der einzelnen staatlichen Verfassungsprinzipien und Staatszielbestimmungen legen also die verschiedenen kulturellen Fundamente der westlichen Demokratien und damit auch die Unterschiede im Grundrechts- und Demokratieverständnis offen.²² Neben den zum Teil offensichtlichen Unterschieden im Föderalismus-, Staatsvolks- und Staatsbürgerverständnis sind insbesondere die Grundrechte - die in der europäischen Verfassungstradition seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert als Leitidee politischer Verfaßtheit schlechthin gelten - in ihrem nationalen Verständnis nicht unerheblichen Unterschieden ausgesetzt²³, sosehr sie auch als Menschenrechte universalen Anspruch erheben. Denn Grundrechte unterscheiden sich von Menschenrechten in zweierlei Hinsicht: sie sind zum einen konkretisierter Bestandteil einer positivierten Rechtsordnung und damit Teil einer politischen, sozialen und ökonomischen Wirklichkeit, die beständig unter dem prüfenden Anspruch der Rechtsidee steht; zum anderen sind sie in ihrer Geltung beschränkt auf den Kreis der Regelungsadressaten, auf den sich auch die Rechtsordnung erstreckt.²⁴ Deren Verständnis von ihrem Rang, ihrer Sicherung und Durchsetzung, sowie ihrer Aufgaben und Funktionen sind daher nicht ohne weiteres vergleichbar; mit anderen Worten, mit ihnen wird, neben der traditionellen Abwehrfunktion, auch das Nähere der Struktur und Kontur des Gemeinwohls sowie die Kompetenzen und Verfahren der materialen Verwirklichung bestimmt.²⁵

²¹ C.R. Sunstein: *After the Rights Revolution*, Cambridge/Mass./London 1990, 160. Vgl. dazu: M. Schäfer: *Memory in the Construction of Constitutions*, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001; R. Bäuml: *Staat, Recht und Geschichte. Eine Studie zum Wesen des geschichtlichen Rechts*, entwickelt an den Grundproblemen von Verfassung und Verwaltung, Zürich 1961, 7ff. und K. Hesse: *Verfassung und Verfassungsrecht*, in: *Handbuch des Verfassungsrechts*, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 3-4.

²² Vgl. hierzu auch: R. Bieber: *Demokratie und Entscheidungsfähigkeit in der künftigen Europäischen Union*, in: *Systemwandel in Europa - Demokratie, Subsidiarität, Differenzierung*, hrsg. von R. Bieber, C. Giering u.a., Gütersloh 1998, 11.

²³ Vgl. hierzu: K. Hesse: *Bedeutung der Grundrechte*, in: *Handbuch des Verfassungsrechts*, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 129.

²⁴ K. Dicke: *Menschenrechte und europäische Integration*, Kehl am Rhein/Straßburg 1986, 4.

²⁵ H.-D. Horn: *Staat und Gesellschaft in der Verwaltung des Pluralismus*, in: *Die Verwaltung* 4 (1993), 549.

Sind diese Unterschiede also nicht ohne weiteres homogenisierbar²⁶, so haben die Grundrechte aber zugleich als Teil der Grundstrukturen europäischer Verfassungsprinzipien eine erhebliche Bedeutung für die Legitimation der Europäischen Union. Als Garant einer europäischen Zivilgesellschaft sind Grundrechte ein wesentliches Element des mitgliedstaatlichen Selbstverständnisses. Nach Art. F Abs. 2 des Unionsvertrages "achtet" die Europäische Union "die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrecht ergeben". Da es sich bei diesem Artikel aber nur um eine Erklärung über eine Übereinstimmung in den Grundlinien handelt, werden die Differenzen und Gemeinsamkeiten zu behandeln sein, die sich im Zusammenhang mit dem Rang, der Sicherung und Durchsetzung der Grundrechte, sowie aus deren Aufgaben und Funktionen in Deutschland und den Niederlanden ergeben.

Um diesen Thema nachzugehen, wird zunächst der Begriff Zivilgesellschaft im Hinblick auf sein Verhältnis zur rechtsstaatlichen Idee vor dem Hintergrund einer Analyse gegenwärtiger philosophischer Theorien konzeptualisiert (Zweiter Teil), und sodann der Begriff der modernen Verfassung mit seinen zivilgesellschaftlichen Implikationen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, skizziert (Dritter Teil). Abschließend werde ich die Gedanken dieser Überlegungen in den Vergleich Deutschland und die Niederlande stellen²⁷, wobei *erstens* die verschiedenartigen Anforderungen des Demokratieprinzips auf supranationaler Ebene, *zweitens* die damit einhergehenden jeweiligen Auffassungen von Integrationskräften²⁸ und "Identifikationsbildungen"²⁹ und schließlich *drittens* der unterschiedliche Stellenwert

²⁶ In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß die vom vermeintlich westlichen Verfassungskonsens überdeckten Unterschiede gerade dann besonders sichtbar wurden, als der Versuch unternommen wurde, diese konstitutionelle Ordnung auf die sich transformierenden ost- und mitteleuropäischen Gesellschaften zu übertragen. Vgl. hierzu: E. Richter: Die Polarisierung von politischer und ökonomischer Integration, Transformationsprozesse in Ost- und Westeuropa, in: J. Gebhardt/R. Schmalz-Bruns (Hrsg.): Demokratie, Verfassung und Nation, Die politische Integration moderner Gesellschaften, Baden-Baden 1994, 288-300.

²⁷ Diese Monographie ist aus dem Projekt "Zivilgesellschaften im Vergleich: Deutschland und die Niederlande 1850-2000" entstanden, an dem ich als Teilprojektleiter für den Bereich "Recht und Politik" mitgearbeitet habe.

²⁸ U. R. Haltern: Integration als Mythos, Zur Überforderung des Bundesverfassungsgerichts, *Harvard Jean Monnet Working Paper Series* 4 (1996). Ferner: B. Peters: Die Integration moderner Gesellschaften, Frankfurt/M. 1993.

²⁹ M.R. Lepsius: Bildet sich eine kulturelle Identität in der Europäischen Union? In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8 (1997), 952. Siehe auch: M. Herdegen: Die Belastbarkeit des Verfassungsgefüges auf dem Weg zur Europäischen Union, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1992, 592ff.

einer Verfassungsgerichtsbarkeit und einer "werthaften" oder "wehrhaften" Demokratie aus der Perspektive des nationalen Verfassungsrechts erörtert werden. Wie an beiden Positionen deutlich wird, können aus dem jeweiligen nationalen Grundrechts- und Demokratieverständnis zu der Debatte um das europäische Demokratiedefizit³⁰, die vor allem seit dem Vertrag von Maastricht die Europadiskussion beherrscht, zum Teil recht unterschiedliche Kriterien über die Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Union abgeleitet werden. Mit der Frage einer angemessenen Zuordnung von nationalem Verfassungsrecht und Europarecht sehen sich beide Mitgliedstaaten der Europäischen Union zudem mit dem vielfachen und grundsätzlichen Problem konfrontiert wie eine zukünftige europäische Zivilgesellschaft auszusehen habe (Vierter Teil).

³⁰ Das schon früh von Karl Kaiser als Problem definiert wurde, in: *Transnational Relations as a Threat to the Democratic Process*, in: R. O. Keohane/J. S. Nye (eds.): *Transnational Relations and World Politics*, Cambridge MA 1971, 356-370.

2. Konzeptuelle Erörterungen zum Begriff der Zivilgesellschaft

Das leitende Konzept der *societas civilis*, der Zivilgesellschaft, das ursprünglich als die lateinische Übersetzung (etwa bei Thomas von Aquin) des von Aristoteles geprägten Begriffes *politike koinonia*, als eine "public ethical-political community of free and equal citizens under a legally defined system of rule"³¹, definiert wurde, bewegt sich heute zwischen normativen und begrifflichen Dimensionen, die weniger eindeutig sind, als die politischen Motive, die zu der Renaissance des Konzepts beigetragen haben.³² Man hat den Begriff der Zivilgesellschaft - nicht ganz zu Unrecht - mit einem Pudding verglichen, der sich nicht an die Wand nageln läßt.³³ Ging die Konjunktur des Begriffs Verfassung mit den demokratischen Transformationen ost- und mitteleuropäischer Gesellschaften einher, so ist auch die Konjunktur des Begriffs der Zivilgesellschaft vor allem jener umfassenden und zuletzt auch erfolgreichen Kritik geschuldet, die die Dissidenten aus den ost- und mitteleuropäischen Gesellschaften an den totalitären Staats- und Machtapparat sowjetischer Prägung geübt haben. Hier war mit dem Begriff Zivilgesellschaft ein gesellschafts-politisches Konzept angesprochen, das sich zunächst als klarer Gegenbegriff zum Staat verstand, indem damit "das Insgesamt an vorstaatlichen, zivilen Einrichtungen und Organisationen gemeint (war), das die Voraussetzung eines Widerstands der Staatsbürger gegen die Diktatur der Parteibürokratie bilden konnte".³⁴ Und auch im

³¹ J. L. Cohen/A. Arato: *Civil Society and Political Theory*, Massachusetts 1992, 84.

³² Inzwischen wird das Konzept der Zivilgesellschaft auch von den Parteien für eine neue politische Identitätsstiftung in Anspruch genommen. Dabei fällt auf, daß man den in Deutschland von oben verordneten Begriff im Überschwang neuer pädagogischer Anregungen gleich verdoppelt: "Zivile Bürgergesellschaft". Vgl. dazu von deutscher sozialdemokratischer Seite nach dem 'Neue-Mitte-Diskurs' und dem 'Schröder-Blair-Papier': G. Schröder: Die zivile Bürgergesellschaft, Anregungen zu einer Neubestimmung der Aufgaben von Staat und Gesellschaft. In: *Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 4 (2000), 200ff. und von konservativer Seite in Österreich: A. Khol: Durchbruch zur Bürgergesellschaft, Ein Manifest, Wien 1999. Ohne den Begriff Zivilgesellschaft zu gebrauchen, hatte der erste sozialdemokratische Bundeskanzler der Bundesrepublik Willy Brandt 1969 anlässlich seiner Regierungserklärung bereits gefordert: "Wir wollen mehr Demokratie wagen... Mitbestimmung, Mitverantwortung in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft wird eine bewegende Kraft der kommenden Jahre sein... wir wollen die demokratische Gesellschaft, zu der alle mit ihren Gedanken an einer erweiterten Mitverantwortung und Mitbestimmung beitragen sollen... wir stehen nicht am Ende unserer Demokratie, wir fangen erst richtig an." (aus: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 5. Sitzung, 28.10.1969).

³³ M. Brumlik: Was heißt 'zivile Gesellschaft' - Versuch, den Pudding an die Wand zu nageln, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8 (1991), 987-993.

³⁴ A. Honneth: Fragen der Zivilgesellschaft, in: ders.: *Desintegration, Bruchstücke einer soziologischen Zeitdiagnose*, Frankfurt/M. 1994, 80. Ferner: Ch. Taylor: Die Beschwörung der Civil Society, in: K. Michalski (Hg.): *Europa und die Civil Society, Castalgandolfo-Gespräche*

Westen ließ sich die politische Motivlage zu dieser Zeit nicht mehr auf die geschichtsphilosophisch begründeten illusionären Revolutionsvorstellungen der Neuen Linken³⁵, sondern auf die reformatorische Formel einer "zivilgesellschaftlichen Erneuerung der Politik"³⁶ zusammenfassen; ein Bestreben, das in besonderer Weise korrespondiert mit den seit Anfang der achtziger Jahre in der politischen Philosophie und politischen Theorie vorhandenen Bemühungen um eine theoretische Klärung der normativen Grundlagen parlamentarischer Demokratie und der anfänglich nur in den USA geführten Diskussion um die Neubegründung der Idee des politischen Liberalismus. Im Anschluß an radikaldemokratische Traditionen wurde dabei in unterschiedlicher Abgrenzung zum liberalen und repräsentativen Politikverständnis mit der konzeptuellen Entgegensetzung der Theorien vom erneuerten "politischen Republikanismus" einerseits und der "Diskurstheorie" oder "deliberativen Demokratie" andererseits zwei Bestrebungen bezeichnet, deren gemeinsames Ziel es ist, der aktiven Einbindung der Bürger durch neue Formen der unmittelbaren Demokratie eine stärkere Rolle zu verleihen.

Die Differenzen, die bei aller gemeinsamen Kritik des politischen Liberalismus in der Frage der Legitimierung von Grundrechten³⁷ und in Hinweisen auf dessen vermeintlichen Defizite von bestimmten Wertorientierungen³⁸ zwischen den beiden

1989, Stuttgart 1991, 52ff. Vgl. hierzu v.a. auch György Konrad (in: Antipolitik, Mitteleuropäische Meditationen, Frankfurt/M. 1985), der in seinem Buch die Dissidenten dazu aufrief, den staatszentrierten Gedanken einer Machtübernahme zu verwerfen und statt dessen die politische Tatkraft in unterschiedliche Netzwerke von unabhängigen Vereinigungen fließen zu lassen. Zu den unterschiedlichen "civic-traditions", an die die einzelnen Länder - insbesondere Polen, Ungarn und Tschechien - dabei anknüpfen konnten, siehe: L. Diamond: Toward Democratic Consolidation (Rethinking Civil Society), in: *Journal of Democracy* 3 (1994), 14ff.

³⁵ H. Dubiel: Metamorphosen der Zivilgesellschaft I, in: ders.: Ungewißheit und Politik, Frankfurt/M. 1994, 68.

³⁶ R. Schmalz-Bruns: Reflexive Demokratie, Die demokratische Transformation demokratischer Politik. Baden-Baden 1995. Vgl. auch J. Kocka: Die Zivilgesellschaft und die Rolle der Politik, Thesen und Fragen. Einführende Bemerkungen zur Session 1 der Expertentagung im Vorlauf zur Regierungskonferenz "Modernes Regieren im 21. Jahrhundert" am 2. und 3. Juni 2000 in Berlin, Ms. v. 13. 6.2000, 5.

³⁷ J. Habermas: Drei normative Modelle der Demokratie: Zum Begriff deliberativer Politik, in: H. Münkler (Hrsg.): Die Chancen der Freiheit, Grundprobleme der Demokratie, München 1992, 12.

³⁸ Dies betrifft vor allem die Kritik des Republikanismus an den politischen Liberalismus in bezug auf den Vorrang individueller Rechte vor gemeinschaftlichen Konzeptionen des Guten. Daß Individuum und Gemeinschaft in der liberalen Verfassungstradition keine Gegensätze darstellen, sondern im Gegenteil die Freiheitschancen des Individuums eine bestimmte Konzeption der politischen Gemeinschaft mit einer Reihe von Grundwerten erfordern, und daß diese Grundwerte im politischen Liberalismus nur anders begründet werden, darauf kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Verweisen möchte ich hier auf meine Ausführungen in: M. Schäfer: Memory in the Construction of Constitutions, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001. Weiterhin: W. Brügger: Kommunitarismus als Verfassungstheorie des

Modellen bestehen, ergeben sich aus der unterschiedlichen Weise, in der das Prinzip der demokratischen Öffentlichkeit normativ gerechtfertigt wird und das konsequenterweise auch das Verständnis der Rolle des Staates und des Rechtes betrifft.³⁹ Anstatt "die Rolle des demokratischen Prozesses im wesentlichen auf die plebiszitäre Wahl zwischen konkurrierenden Führungsgarnituren" zu reduzieren⁴⁰, soll die partizipatorische Aktivität der Staatsbürger zunächst durch unterschiedlichste Formen der demokratischen Öffentlichkeit auf Dauer sichergestellt werden, und sich als Quelle politischer Entscheidungen verstehen lassen.⁴¹ Während der politische Republikanismus sich dabei vornehmlich am aristotelischen Vorbild einer aktiven Bürgerschaft orientiert, bestehen die Vertreter der Diskurstheorie oder der deliberativen Demokratie darauf, daß es nicht nur der Tugenden aktiver Bürger bedarf, um den Prozeß der demokratischen Willensbildung zu stärken, sondern auch verfahrensrechtlicher Vorkehrungen, um den demokratischen Prozeß institutionell abzusichern.

Vor allem die demokratiebezogenen Grundrechte, die sich auf aktive Kommunikation (Freiheit der Meinung, der Presse, des Rundfunks), auf Organisation (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit), sowie auf Einwirkung auf die organisierte Staatsgewalt (Petitionsfreiheit, Freiheiten der Parteienbildung und ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung) beziehen, werden als funktionale Grundlage betrachtet, durch die so etwas wie eine autonome gesellschaftliche Selbstkoordinierung in Ansätzen möglich ist⁴²: "Die Grundrechte normieren den Status von Bürgern, die sich nicht

Grundgesetzes, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 3, (1998), 337-374 und ähnlich bereits P. Häberle: Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, Karlsruhe 1962, 56-57 und 94.

³⁹ A. Honneth: Demokratie als reflexive Kooperation. John Dewey und die Demokratietheorie der Gegenwart. In: Das Recht der Republik, hrsg. v. H. Brunkhorst und P. Niesen, Frankfurt/M. 1999, 39. Vgl. ferner zu normativen Konzeptionen von Öffentlichkeit: B. Peters: Der Sinn von Öffentlichkeit, in: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, hrsg. von F. Neidhardt, Opladen 1994, 42ff.

⁴⁰ J. Habermas: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1992, 402.

⁴¹ J. Habermas: Zivilgesellschaft oder politische Öffentlichkeit, in: ders.: Strukturwandel der Öffentlichkeit, Frankfurt/M. 1990, 45ff.

⁴² U. K. Preuß: Revolution, Fortschritt und Verfassung, Zu einem neuen Verfassungsverständnis, Berlin 1990, 157; P. Häberle: Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, Karlsruhe 1962, 17; H.-P. Schneider: Eigenart und Funktionen der Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: J. Perels (Hrsg.): Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt/M. 1979, 11ff.; G.F. Schuppert: Grundrechte und Demokratie, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1985, 527ff. und die BVerfGE 7, 198 (208); 12, 113 (125). Kritisch dagegen: E.-W. Böckenförde: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt/M. 1992, 133ff. Aus soziologischer Sicht siehe v.a.: B. Peters: Der Sinn von Öffentlichkeit, in: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, hrsg. von F. Neidhardt, Opladen 1994, 49.

bloß in einer Sphäre privater Beliebigkeit gegen den 'Staat' abschirmen, sondern die frei und selbstverantwortlich ihr Leben gestalten und an den Angelegenheiten des Gemeinwesens mitwirken sollen."⁴³ Grundrechte erfüllen damit also nicht nur eine Schutzfunktion, sondern auch und gerade eine "in zivilgesellschaftlicher Perspektive besonders wichtige kommunikative Aufgabe"⁴⁴, nämlich als unabdingbare Elemente eines freien und öffentlichen Diskussions-, Meinungs- und Willensbildungsprozesses für ein demokratisches Gemeinwesen schlechthin konstituierend zu sein. Allerdings können die Grundrechte nur dann als institutionelle Garanten für den Bestand und Entfaltung einer funktionierenden demokratischen Öffentlichkeit angesehen werden, wenn sie in der sozialen Wirklichkeit durch das Wirken der vielen Grundrechtsberechtigten tatsächlich in Anspruch genommen werden. Eine Verfassung mit ihren Grundrechten lebt davon, daß sie akzeptiert und daß nach ihr gehandelt wird; und das gilt für alle Bürger. Hier begegnet sich - wie es Peter Häberle ausgedrückt hat - "eine institutionelle Grundrechtsauffassung mit dem Postulat des Regelcharakters der Grundrechte."⁴⁵ Demokratie und Rechtsstaat, die häufig in einem Spannungsverhältnis, wenn nicht sogar in einem Gegensatz gesehen werden, sind so in einem fruchtbaren Zusammenhang gebracht.

Vertreter der republikanischen Position, wie z.B. Charles Taylor, Michael Sandel oder Benjamin Barber setzen dagegen fast alles darauf, daß ein politisches Gemeinwesen Werte und Tugenden verkörpern sollte, mit denen sich die Bürger einer demokratischen Gesellschaft identifizieren. So wird in der Tradition des politischen Republikanismus vornehmlich von einer solidarischen Bürgerschaft ausgegangen, die über Prozesse der kommunikativen Beratung und Verhandlung im Prinzip zur umfassenden gesellschaftlichen, ja quasi institutionslosen Selbstorganisation in der Lage ist. Eine Demokratie, so argumentieren sie, müsse demnach von einer Solidarität leben, die der politische Liberalismus konzeptuell negiere und der damit einer zunehmenden Individualisierung und Atomisierung der Bürger Vorschub leiste.⁴⁶ Der Rechtsauffassung des politischen Liberalismus werfen sie eine Deformation der sozialen Beziehungen und eine Aushöhlung des politischen Diskurses vor; im liberalen Recht erblicken sie lediglich ein Egalisierungsinstrument

⁴³ K. Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. erg. Auflage, Heidelberg 1988, 21.

⁴⁴ G. Luf: Zivilgesellschaft und staatliches Rechtsmonopol, MS. Wien 2000, 8.

⁴⁵ P. Häberle: Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, Karlsruhe 1962, 44-48.

⁴⁶ U.v.a.: M. J. Sandel: Liberalism and the Limits of Justice, Cambridge 1982 und Ch. Taylor: Atomismus, in: B. van der Brink/W. van Reijen (Hrsg.): Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, Frankfurt/M. 1995, 73ff.

des auf universalistischen Prinzipien basierenden Rechtsstaats. Viele Vertreter der republikanischen Position zweifeln daher auch an der Möglichkeit, daß die sparsam formulierten Konzepte eines übergreifenden Konsens Rawlscher Provenienz⁴⁷ oder ein Verfassungspatriotismus prozeduraler Prägung stark genug wären, die für eine demokratische Gesellschaft notwendige normative Identifikation zu gewährleisten.

Das "Ethos" eines politischen Gemeinwesens begründet sich für Taylor und Sandel daher nicht im institutionellen Aufbau eines Gemeinwesens oder an verfahrensrechtlichen Vorkehrungen um eine politische Öffentlichkeit sicherzustellen, sondern im wesentlichen auf eine auf vopolitischen und vorrechtlichen Gemeinsamkeiten sich stützende Tradition oder auf eine "kollektive Identität", die auf einem "gemeinsamen Sinn des guten Lebens" beruhen sollte.⁴⁸ Patriotismus als "eine gemeinsame Identifikation mit einer auf bestimmten Werten gegründeten historischen Gemeinschaft"⁴⁹, der jedoch nicht notwendigerweise mit nationaler Orientierung einhergehen müsse⁵⁰, beinhalte daher mehr als nur "konvergierende Moralprinzipien". Vielmehr müsse die Bewahrung einer "Treue zu einer bestimmten historischen Gemeinschaft... ein gemeinsames Ziel sein, und dies sei mehr, als lediglich ein Konsens über Gerechtigkeitsprinzipien". Patriotismus fordere somit, mit anderen Worten, "über konvergierende Werte hinaus eine Liebe des Besonderen".⁵¹ Diese "Liebe des Besonderen", die sich als eine starke Bindung der Bürger an eine bestimmte historische Ordnung mit ihren Werten und Tugenden manifestieren sollte - ein substantielles Homogenitätserfordernis für das, so Taylor, der politische Liberalismus kein Verständnis entwickle - wäre daher unabdingbare Voraussetzung für die Stabilität von

⁴⁷ Rawls formuliert unter dem Begriff des "reasonable overlapping consensus" (J. Rawls: *Political Liberalism*, New York 1993, 40ff.) die Position, daß der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich Bürger moderner Staaten verständigen, auf moralischen und rationalen Prinzipien beruhen muß. Die Freiheit und Gleichheit der Person und die Gesellschaft als ein System fairer Kooperation sind für Rawls "constitutional essentials", deren Anerkennung jedem Bürger eines demokratischen Staates abverlangt werden kann.

⁴⁸ Ch. Taylor: *Hegel's Ambiguous Legacy for Modern Liberalism*, in: D. Cornell a.o. (eds.): *Hegel and Legal Theory*, New York/London 1991, 64ff.; Ders.: *Was ist Liberalismus?* In: *Universitas* 619 (1998), 11 und M. J. Sandel: *Liberalismus oder Republikanismus: von der Notwendigkeit der Bürgertugend*, Wien 1994, 56.

⁴⁹ Ch. Taylor: *Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus*, in: A. Honneth (Hrsg.): *Kommunitarismus, Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1992, 125.

⁵⁰ Ch. Taylor: *Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie?* In: *Transit, Europäische Revue* 5 (1992/1993), 14ff. und ders.: *Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus*, in: A. Honneth (Hrsg.): *Kommunitarismus, Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1993, 121 Anm. 14.

⁵¹ Ch. Taylor: *Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus*, in: A. Honneth (Hrsg.): *Kommunitarismus, Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1992, 123.

partizipatorischen Formen der Bürger in einem demokratischen Gemeinwesen: "The condition for a successful participatory model is a strong identification with the fate of the community."⁵² Und wie Taylor und Sandel⁵³, geht auch Benjamin Barber schließlich davon aus, daß Identifikation mit und Partizipation in einem historischen Gemeinwesen als die vornehmlichen Grundlagen für die Stabilität demokratischer Gesellschaften zu betrachten seien: "Without loyalty, fraternity, patriotism, bonding, tradition, mutual affection, and common belief, participatory democracy is reduced to crass proceduralism."⁵⁴ Eine demokratische Gesellschaft kann sich mithin - so Barber - nur dann erhalten, wenn sie auf dem Bewußtsein einer gemeinsamen Herkunft und Zukunft basiert: "A democratic community is inevitably obliged to create its past no less than its future, and the justice with which it does so will be one measure of its political judgment. Moreover, by constantly recapturing its own past in words and maxims, a community demonstrates its autonomy and its political vigor."⁵⁵

Es ist nun aber insbesondere Michael Walzer, der in der Debatte schließlich insofern eine Vermittlerposition einnimmt, als er sich in seinen Schriften nicht nur gegen den dem liberalen Denken inhärenten "Gemeinschaftsschwund"⁵⁶, sondern auch gegen den in seinen Augen lebensfremden emphatischen Republikanismus rousseauistischer Prägung richtet, der sich als Gegenmittel zur Fragmentisierung der liberalen Gesellschaft ausschließlich einer Verklärung aktivbürgerlicher Tugenden verschrieben hat.⁵⁷ So nähert sich Walzer weitgehend der prozeduralen These an, daß für die

⁵² Ch. Taylor: *Alternative Futures: Legitimacy, Identity and Alienation in Late Twentieth Century Canada*, in: A. Cairns/C. Williams (eds.): *Constitutionalism, Citizenship and Society in Canada*, Toronto 1985, 213.

⁵³ Sandel sieht ähnliche Bedingungen für erforderlich, wenn er hinsichtlich der Frage, was "civic virtues" sind, zu der dem "procedural liberalism" vermeintlich entgegengesetzten Antwort kommt: "The republican tradition emphasizes... a sense of belonging, a sense of identification with the community whose fate is at stake. The civic virtues typically include a sense of belonging that orients people away from sole concern with their individual interests towards the common good." (in: *The Constitution of the Procedural Republic: Liberal Rights and Civic Virtues*, in: *Fordham Law Review* 1 [1997], 3). Weiterhin heißt es: "Political community depends on the narratives by which people make sense of their condition and interpret the common life they share; at its best, political deliberation is not only about competing policies but also about competing interpretations of the character of a community, of its purposes and ends." (in: *Democracy's Discontent, America in Search of a Public Philosophy*, Cambridge/London 1996, 350).

⁵⁴ B. Barber: *Strong Democracy, Participatory Politics for a New Age*, Berkeley 1984, 242.

⁵⁵ B. Barber: *Strong Democracy, Participatory Politics for a New Age*, Berkeley 1984, 195.

⁵⁶ M. Walzer: *Die kommunitaristische Kritik am Liberalismus*, in: A. Honneth (Hrsg.): *Kommunitarismus, Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1993, 180.

⁵⁷ M. Walzer: *Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie*, Berlin 1992, 68ff. und ders.: *Was heißt zivile Gesellschaft?*, In: B. van der Brink/W. van Reijen (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht*

Stabilität einer auf Selbstorganisation hin ausgelegten zivilen Gesellschaft der liberalen Rechtsstaat als politische Handlungsinstanz benötigt wird; Zivilgesellschaft und Rechtsstaat also eng aufeinander angewiesen sind: "Nur ein demokratischer Staat kann eine demokratische zivile Gesellschaft schaffen, nur eine demokratische zivile Gesellschaft kann einen demokratischen Staat aufrechterhalten. Der zivilisierte Umgang der Bürger miteinander, der demokratische Politik ermöglicht, kann nur in den Netzwerken der Vereinigungen erlernt werden. Die annähernd gleichen und weit zerstreuten Fähigkeiten, welche die Netzwerke unterstützen, müssen vom demokratischen Staat gefördert werden."⁵⁸

Nach prozeduralistischer und deliberativer Auffassung besteht dagegen von Anfang an ein unmißverständlicher Zusammenhang zwischen einer rechtsstaatlichen Ordnung und der Ausbildung einer "zivilgesellschaftlichen Kommunikationspraxis"⁵⁹ von Bürgern: "[D]emokratische öffentliche Sphäre und Zivilgesellschaft sind nur möglich, wenn sie vom Rahmen eines demokratischen Verfassungsstaates *umgriffen* sind, der allen Teilhabern... gleiche Grundfreiheiten garantiert. Deliberative Demokratie basiert auf politischen Liberalismus."⁶⁰ Zwar reichen auch für die Vertreter der prozeduralistischen und deliberativen Theorie rechtsstaatliche Institu-

und Demokratie, Frankfurt/M. 1995, 46ff. Das Emphatische des republikanischen Denkens hat lange Tradition. Es findet sich beispielsweise in den Lobpreisungen von Johann Baptist Geich, einem Anhänger der fränkischen Republik: "Alles Schöne und Gute gedeiht nur auf einem freien Boden. Freiheit, durch Vernunftgesetz geleitet, bringt Schönheit und Tugend hervor, und hierin liegt der Keim der menschlichen Glückseligkeit. Heil den Völkern, die solch ein gemeinschaftliches Interesse verbindet, wo alle für einen und einer für alle wacht, wo die Vernunft allein die Gesetze gibt! Hier allein kann die Menschheit ihrem Zweck durch Vervollkommnung ins Unendliche entgegenreifen; hier allein hat der Mensch seine ursprüngliche Würde, seinen wahren Menschwert" (Republikanismus und Kulturfortschritt [1795], in: J. Gaber [Hrsg.]: Revolutionäre Vernunft, Texte zur jakobinischen und liberalen Revolutionsrezeption in Deutschland 1789-1810, Kronberg/Ts. 1974, 149ff.).

⁵⁸ M. Walzer: Was heißt zivile Gesellschaft, in: ders.: Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie, Berlin 1996, 64ff. Ferner: ders.: Kritik und Gemeinsinn, Berlin 1990 und in *The Concept of Civil Society*, in: *Toward a Global Civil Society*, ed. by M. Walzer, Providence/Oxford 1995, 23ff. Vgl. dazu auch Charles Taylor, der sich im Verlauf der Debatte ebenfalls der prozeduralen These weitgehend annähert. Vgl.: Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie? In: *Transit, Europäische Revue* 5 (1992/1993), 6 und ders.: Drei Formen des Säkularismus, in: O. Kallscheuer (Hrsg.): *Das Europa der Religionen, Ein Kontinent zwischen Säkularismus und Fundamentalismus*, Frankfurt/M. 1996, 226 u. 245. Vgl. auch die ansatzweisen Ausführungen zu diesem Thema in meiner Schlußbetrachtung: *Die "Rationalität" des Nationalsozialismus, Zur Kritik philosophischer Faschismustheorien am Beispiel der Kritischen Theorie*, Weinheim 1994.

⁵⁹ J. Habermas: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1992, 447; ders.: Über den internen Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie, in: U. K. Preuß: *Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen*, Frankfurt/M. 1994, 83ff. und ders.: *Zivilgesellschaft oder politische Öffentlichkeit*, in: ders.: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt/M. 1990, 47.

⁶⁰ S. Benhabib: Über Achtung und Versöhnung, Gerechtigkeit und das gute Leben, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 6 (1997), 977.

tionen mit ihren grundrechtlichen Garantien nicht aus, um den demokratischen Charakter eines Gemeinwesens zu garantieren: "Grundrechtliche Garantien allein können freilich Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft vor Deformation nicht bewahren. Die Kommunikationsstrukturen der Öffentlichkeit müssen vielmehr von einer vitalen Bürgergesellschaft intakt gehalten werden."⁶¹ Rechtsstaatliche Institutionen sollten aber schon deswegen ein Teilsystem der Zivilgesellschaft bilden, "weil die weitverzweigten Kommunikationsstrukturen der Öffentlichkeit gar nicht die Art der politischen Macht besitzen, durch die allgemein bindende Entscheidungen zustande kommen können".⁶² Obwohl also "soziale Bewegungen, Bürgerinitiativen und Bürgerforen, politische Vereinigungen und andere Assoziationen... im allgemeinen zu schwach (sind), um im politischen System kurzfristig Lernprozesse anzustoßen oder Entscheidungsprozesse umzusteuern"⁶³, soll aber mit diesem "institutionellen Kern der Zivilgesellschaft"⁶⁴ im vorparlamentarischen Raum durch Austausch von Argumenten und Überzeugungen eine politisch fungierende Öffentlichkeit konstituiert werden, die die Entscheidungsbildung staatlicher Organe beeinflusst, und die ihrerseits wiederum "kraft demokratischer Verfahren die sozialen Bestandsvoraussetzungen der demokratischen Öffentlichkeit zu garantieren haben".⁶⁵ Staatliche Organe sind mithin "weder ein passiver Rahmen der Zivilgesellschaft noch ein von ihr strikt getrennter Bereich noch ihr aktives, allumfassendes Zentrum; sie sind vielmehr Ort und Instrument der gemeinsamen Koordination des allgemeinen gerecht-

⁶¹ J. Habermas: Zur Rolle von Zivilgesellschaft und politischer Öffentlichkeit, in: ders.: Faktizität und Geltung, Frankfurt/M. 1992, 447. Ein demokratisches Gemeinwesen ist dann auch nur so stabil, "wie die Prinzipien der Verfassung in den Überzeugungen und Praktiken ihrer Bürger Wurzeln schlagen" (J. Habermas: 1989 im Schatten von 1945, in: ders.: Die Normalität einer Berliner Republik, Kleine Politische Schriften VIII, Frankfurt/M. 1995, 169). Vgl. ferner dazu: D. Sternberger: Verfassungspatriotismus, Frankfurt/M. 1990, 24 und J. Isensee: Verfassungsgarantie ethischer Grundwerte und gesellschaftlicher Konsens, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 13 (1977), 550-551.

⁶² A. Honneth: Demokratie als reflexive Kooperation. John Dewey und die Demokratietheorie der Gegenwart. In: Das Recht der Republik, hrsg. v. H. Brunkhorst und P. Niesen, Frankfurt/M. 1999, 39.

⁶³ J. Habermas: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1992, 451.

⁶⁴ J. Habermas: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1992, 443.

⁶⁵ A. Honneth: Demokratie als reflexive Kooperation. John Dewey und die Demokratietheorie der Gegenwart. In: Das Recht der Republik, hrsg. v. H. Brunkhorst und P. Niesen, Frankfurt/M. 1999, 39. Dabei kommt es letztlich natürlich "darauf an, daß jedes staatliche Organ sich freiwillig den Bindungen der Verfassung unterwirft und daß alle ihre Verantwortlichkeit für die Befolgung der Verfassung erkennen und wahrnehmen" (K. Hesse: Verfassung und Verfassungsrecht, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 19).

fertigten gesellschaftlichen Zusammenlebens"⁶⁶, und das Recht hat dabei die wesentliche Aufgabe zu erfüllen, auf der Ebene grundrechtlicher Gewährleistungen institutionelle Voraussetzungen einer gelingenden Öffentlichkeit und deren partizipative Einbindung in den demokratischen Prozeß zu schaffen.⁶⁷

Schon diese kurzen Hinweise geben mithin zu erkennen, worin der Unterschied in der Auffassung der normativen Idee des Rechts zwischen den beiden Ansätzen besteht: Während einerseits der politische Republikanismus vornehmlich dazu tendiert, rechtliche Normen lediglich als "das soziale Instrument"⁶⁸ zu begreifen, durch das das politische Gemeinwesen seine eigene "Identität"⁶⁹ zu bewahren versucht, stellt andererseits nach prozeduralistischer Überzeugung die "grundrechtliche Verfassung"⁷⁰ mit ihren liberalen Rechtsgarantien eine notwendige institutionelle Bestandssicherung des Zusammenspiels von demokratischer Öffentlichkeit und staatlichen Organen dar.

Denn selbst wenn man dem Staat eine nur vermittelnde Rolle im Prozeß interagierender gesellschaftlichen Gruppen zuweisen möchte und gleichzeitig die Bedeutung der Grundrechte auf den Aspekt einer zu garantierenden Öffentlichkeit etwas zu einseitig in den Vordergrund rückt, kann diese institutionelle Bestandssicherung, "nur dann ausgefüllt werden, wenn letztlich doch hoheitliche Gewalt, durch Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung, zum Einsatz gebracht" wird, was sich z.B. in der notwendigen Regelung von staatlichen Gewährleistungspflichten ausdrückt.⁷¹ Ist das Recht im politischen Republikanismus mithin lediglich der geronnene und utopische Ausdruck des jeweiligen ethischen Selbstverständnisses einer autonom und immer aktiv

⁶⁶ R. Forst: Kontexte der Gerechtigkeit, Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus, Frankfurt/M. 1994, 180-181. Ähnlich auch J. Kocka (in: Die Zivilgesellschaft und die Rolle der Politik, Thesen und Fragen. Einführende Bemerkungen zur Session 1 der Expertentagung im Vorlauf zur Regierungskonferenz "Modernes Regieren im 21. Jahrhundert" am 2. und 3. Juni 2000 in Berlin, Ms. v. 13. 6.2000, 6): Die Zivilgesellschaft benötigt Institutionen, die "die Kriterien des Rechts- und Verfassungsstaats erfüllen... und Rahmenbedingungen setzen"; andererseits ist es die Zivilgesellschaft, "die den Rechts- und Verfassungsstaat prägt (und) mit Leben erfüllt."

⁶⁷ G. Luf: Zivilgesellschaft und staatliches Rechtsmonopol, MS. Wien 2000, 4.

⁶⁸ A. Honneth: Demokratie als reflexive Kooperation. John Dewey und die Demokratietheorie der Gegenwart. In: Das Recht der Republik, hrsg. v. H. Brunkhorst und P. Niesen, Frankfurt/M. 1999, 40.

⁶⁹ M. J. Sandel: Liberalismus oder Republikanismus: von der Notwendigkeit der Bürgertugend, Wien 1994, 56.

⁷⁰ J. Habermas: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1992, 445.

⁷¹ G. Luf: Zivilgesellschaft und staatliches Rechtsmonopol, MS. Wien 2000, 7 und 9. Vgl. dazu auch: D. Richter: Zivilgesellschaft - Probleme einer Utopie in der Moderne, in: R. Eickelpasch/A. Nassehi (Hrsg.): Utopie und Moderne, Frankfurt/M. 1996, 181.

regierenden Bürgerschaft⁷², so ist in der prozeduralen Auffassung das Recht die durch das staatliche Gewaltmonopol abgesicherte Vorkehrung und konkretisierte Anwendung universalistischer Regeln "zum Schutz des demokratischen Verfahrens in seiner ganzen Komplexität".⁷³

Mit der hier nur skizzierten Entgegensetzung von zwei mehr oder weniger radikal-demokratischen Modellen, die in den letzten Jahren die politisch-philosophische Diskussion beherrscht hat und mit der die emanzipatorischen Momente für das Konzept der Zivilgesellschaft⁷⁴ insofern angesprochen sind, als "über den normativen Maßstab der Zivilgesellschaft eine Kritik der mangelnden Demokratisierung in den liberalen Demokratien des Westens" ermöglicht werden soll⁷⁵, ist nun das Thema angesprochen, welches im folgenden die Grundlage einer bereits oben angesprochenen vergleichenden Untersuchung sein soll, die sich der Ähnlichkeiten und Unterschiede zweier Verfassungsordnungen im Hinblick auf die wachsende europäische Integration widmet.

Wenn das Recht als moralisch legitimierte Vorkehrung zum Schutz des demokratischen Verfahrens in seiner ganzen Komplexität dient, und damit mit den einzelnen Dimensionen öffentlicher Sphären einen *unauflösbaren Zusammenhang* bildet, wie

⁷² M. J. Sandel: Liberalismus oder Republikanismus: von der Notwendigkeit der Bürgertugend, Wien 1994, 56 und ders.: Democracy's Discontent, America in Search of a Public Philosophy, Cambridge/London 1996, 11 und ders.: The Constitution of the Procedural Republic: Liberal Rights and Civic Virtues, in: *Fordham Law Review* 1 (1997), 2ff.

⁷³ A. Honneth: Demokratie als reflexive Kooperation. John Dewey und die Demokratietheorie der Gegenwart. In: Das Recht der Republik, hrsg. v. H. Brunkhorst und P. Niesen, Frankfurt/M. 1999, 40. B. Bernd Guggenberger (in: Zwischen Konsens und Konflikt: Das Bundesverfassungsgericht und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft, in: B. Guggenberger/Th. Würtenberger (Hrsg.): Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik? Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit, Baden-Baden 1998, 223) hat es auf den Punkt gebracht: "Nur wer dem *aktiven Beteiligungsbürger* geradezu blind vertraut, wer keine Zweifel an seinem Verantwortungsbewußtsein und seiner Kompetenz, seinem Engagement und seiner demokratischen Zuverlässigkeit duldet, wird allein auf 'Demokratisierung', auf den forcierten Ausbau der politischen Teilhabemöglichkeiten setzen. Wer indes nicht völlig übersieht, daß auch in der Demokratie Menschen massenhaft fehlbar und verführbar bleiben, lethargisch und ohne ausreichende Bereitschaft, sich couragiert und folgenreich in die Politik einzumischen, der wird stets auf zusätzliche *institutionelle* Absicherungen bedacht sein, jenseits der bloßen Verstärkung der demokratischen Bürgermitwirkung."

⁷⁴ Daß das Konzept der Zivilgesellschaft ein kritisches Potential in sich trägt, mit welchem sich der Horizont für eine weitere Demokratisierung eröffnen könnte, wird allerdings von Axel Honneth insofern bezweifelt, als "ihre Vertreter... notorisch zwischen Prozeduralismus und Republikanismus schwanken" (siehe: Fragen der Zivilgesellschaft, in: ders.: Desintegration, Bruchstücke einer soziologischen Zeitdiagnose, Frankfurt/M. 1994, 89).

⁷⁵ A. Sölter: Zivilgesellschaft als demokratietheoretisches Konzept, in: *Jahrbuch für Politik* 3 (1993), 170.

im Zusammenhang mit dem Konzept der Zivilgesellschaft nicht nur liberale⁷⁶ sondern auch verschiedene Vertreter der prozeduralen und deliberativen⁷⁷, und in Ansätzen auch die Vertreter der republikanischen Position⁷⁸ auf der Grundlage älterer Diskussionen behaupten⁷⁹, dann läßt sich im folgenden zunächst eine kritische

⁷⁶ Dies ist, unter Berufung auf die Namen von Edward Shils, Ralf Dahrendorf und Vertreter des Kritischen Rationalismus, auch die Behauptung von Sölter (in: *Zivilgesellschaft als demokratietheoretisches Konzept*, in: *Jahrbuch für Politik* 3 (1993), 168ff.).

⁷⁷ So Seyla Benhabib (in: *Über Achtung und Versöhnung, Gerechtigkeit und das gute Leben*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 6 (1997), 977) dezidiert. Undeutlicher allerdings in: *Deliberative Rationality and Models of Democratic Legitimacy*, in: *Constellations* 1 (1994), 38-39 und in: *Toward a Deliberative Model of Democratic Legitimacy*, in: *Democracy and Difference, Contesting the Boundaries of the Political*, edited by S. Benhabib, Princeton/New Jersey 1996, 79-80.

⁷⁸ Siehe u.a. dezidiert: R. Dagger als Vertreter eines "Republican Liberalism": *Civic Virtues, Rights, Citizenship, and Republican Liberalism*. New York/Oxford 1997, 198: "Without the state to guarantee the rule of law, there could be no civil society."

⁷⁹ Für das Konzept der Zivilgesellschaft sind vor allem die explizit von Ferguson in seinem Essay "on the History of Civil Society", aber auch die von Locke, Rousseau, Kant, Montesquieu und Tocqueville genannten und auch heute noch diskutierten Aspekte zu berücksichtigen: In der auf John Locke zurückgehenden frühliberalen Tradition, die gegen den Absolutismus gerichtet ist, wird vor allem der Aspekt einer unabhängigen gesellschaftlichen Sphäre von freien Bürgern gegenüber dem Staat betont. Die Bürgergesellschaft stellt hier den Schutzraum vor dem Staat dar. Mit natürlichen Rechten ausgestattet, schließen die Bürger einen Gesellschaftsvertrag (*contract of associations*) für eine Gemeinschaft, in der sich das Sozialleben frei entfaltet, und dieser Bereich muß zwar unter dem Schutz der staatlichen Autorität, keinesfalls aber unter seiner Leitung stehen. Der Republikaner Jean-Jaques Rousseau dagegen setzt in seinen Politischen Schriften auf eine radikale Volkssouveränitätslehre, indem er die politische, soziale und ökonomische Gleichheit und die politische Beteiligung der Bürgerschaft stärker betont. Seine politische Lehre wendet sich gegen die seit Machiavelli und Hobbes vorherrschende Trennung von Staat und Gesellschaft sowie von Regierung und Volk. Rousseau geht es nicht um einen Staat, der Teilhabechancen oder Garantien individueller und politischer Freiheitsrechte bietet, sondern um eine Gesellschaft, in der die Staatsangelegenheiten ausschließlich in die Angelegenheiten der Bürger eingebunden sind. Staat und Gesellschaft werden somit als eine ideale konfliktfreie Einheit gedacht, der einem Gesellschaftsvertrag zugrundeliegt, den die Bürger in freier Zustimmung eingegangen sind. Was bei Locke und Rousseau, aber auch bei Immanuel Kant, der die Möglichkeiten eines republikanischen Gemeinwesens nicht von der moralischen Beschaffenheit der Bürger sondern v.a. von einer entsprechenden Konstruktion der Verfassung abhängig macht, aus dem Blick gerät, nämlich die differenzierte Balancierung beider kontrastierend gedachter Sphären von Staatsgewalt und gesellschaftlichen Kräften, wird sodann bei Montesquieu aufgelöst. In seinem komplexen Gewaltenteilungsmodell, das über die einfache Lockesche Gewaltenteilungslehre hinausgeht und das einen bedeutenden Beitrag zum Funktionsspezifikum des heutigen Verfassungsstaates westlicher Prägung geliefert hat, thematisiert er das notwendige Gleichgewicht zwischen einer zentralen politischen staatlichen Autorität und eines Netzwerkes von rechtlich legitimierte Körperschaften der gesellschaftlichen Selbstverwaltung, wobei auch die staatliche Politik durch die Herrschaft des Gesetzes und kontrollierende Gegengewalten begrenzt wird: Herrschaft des Rechts und *corps intermédiaires* stützen einander gegenseitig. Alexis de Toqueville schließlich baut auf Montesquieus Vorstellungen auf, die um die Komponenten der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Partizipation kreisen, und verstärkt den Gedanken der freien Assoziationen als einer der wichtigsten Garanten eines freien Gemeinwesens. Diese gesellschaftlichen Vereinigungen dienen der Wertebildung und Werteverankerung von Bürgertugenden wie der Toleranz, der Zuverlässigkeit und des Vertrauens, und durch die partizipatorische Komponente der gemeinsamen Selbstverwaltung akkumulieren sie "social capital" (Robert D. Putnam), ohne das,

Analyse des modernen Verfassungsbegriffs rechtfertigen. Denn die Verfassung, als wesentliches Teilsystem einer Zivilgesellschaft, verbindet und integriert diese zu einer einheitlichen rechtlichen und politischen Gesamtordnung⁸⁰, ohne dabei nur das staatliche Leben im engeren Sinn zu normieren.⁸¹

Solch ein Blick auf das moderne Verfassungsverständnis und auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede der mitgliedstaatlichen, hier der für unsere Untersuchung relevanten deutschen und niederländischen Verfassungsordnungen ist schon deshalb unverzichtbar⁸², weil eine sich "am leitenden Modell der Zivilgesellschaft"⁸³ zu orientierende Europäische Union (mit ihrer "Verfassung"⁸⁴), auf den jeweils

wie die republikanischen Vertreter es heute wieder bekräftigen, Demokratien weder entstehen noch längerfristig bestehen können.

⁸⁰ U.K. Preuß: Einleitung: Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zur Politik, in: ders. (Hrsg.): *Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen*, Frankfurt/M. 1994, 7-8, 27. Vgl. auch: St. Macedo: *Liberal Virtues. Citizenship, Virtue, and Community in Liberal Constitutionalism*, Oxford 1990, 162 und E.-W. Böckenförde: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, in: ders.: *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*, Frankfurt/M. 1999, 11.

⁸¹ Vgl.: K. Hesse: *Verfassung und Verfassungsrecht*, in: *Handbuch des Verfassungsrechts*, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 7-8.

⁸² Zu den Methoden, Aufgaben und Problemen der Grundtypen des historischen Vergleichs - in dessen Rahmen hier Fragen nach Verbindungsmöglichkeiten von nationalen Verfassungskulturen relevant sind -, nämlich erstens solchen, "die eher der Kontrastierung, mithin der Einsicht in die Unterschiede und damit der genaueren Erkenntnis der einzelnen Vergleichsfälle... dienen", und zweitens solchen, "die eher die Einsicht in die Übereinstimmungen, also die Generalisierung und damit die Erkenntnis allgemeiner Zusammenhänge befördern", vgl. v.a. H.-G. Haupt/J. Kocka (Hrsg.): *Geschichte und Vergleich, Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt/New York, 1996, 11. Ferner: H. Kaelble: *Der historische Vergleich, Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt/New York, 1999. Zu den bisher wenigen Beispielen, vgl. hierzu v.a. die Arbeiten von Peter Häberle, u.a. in: *Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 32 (1983), 9ff; in: *Aspekte einer kulturwissenschaftlich-rechtsvergleichenden Verfassungslehre in "weltbürgerlicher Absicht"* - die Mitverantwortung für Gesellschaften im Übergang, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 1995, 556ff. und in seinem Sammelband: *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates. Methoden und Inhalte, Kleinstaaten und Entwicklungsländer*, Berlin 1992.

⁸³ *Zivilgesellschaft als Projekt: Historische Vielfalt und Einheit Europas*, Antrag zur Errichtung einer Forschungsstelle für vergleichende Geschichte Europas, 2 (vgl. auch S. 7). Darin heißt es: "[D]aß die scharfe Zweiteilung Europas aus der Zeit des Ost-West-Konflikts in ein Muster vielgliedriger Einteilungen übergegangen ist, in dem die *gemeinsame Orientierung am leitenden Modell der Zivilgesellschaft* - Marktwirtschaft, Rechts- und Verfassungsstaat, Pluralismus, offene Gesellschaft und repräsentative Demokratie - trotz fortdauernder großer Unterschiede im Grad und in der Art ihrer Realisierung... Bewußtsein und Wirklichkeit prägt" (Hervorhebungen, M.S.).

⁸⁴ Obwohl die Europäische Union und die Montanunion, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, wird in diesem Zusammenhang bereits von einer "Verfassung" der Gemeinschaften ausgegangen. So bezeichnet das Bundesverfassungsgericht den EG-Vertrag als "gewissermaßen die Verfassung der europäischen Gemeinschaft (BVerfGE 22, 293 [296]) oder stellt der Europäische Gerichtshof in seinem Gutachten zum europäischen Wirtschaftsraum fest: "[D]er EWG-Vertrag stellt, obwohl er in der Form einer völkerrechtlichen Übereinkunft geschlossen wurde, nichtsdestoweniger die

grundsätzlich gleichberechtigten nationalen Verfassungskulturen aufbauen und Brüche mit grundlegenden Wertvorstellungen, wie sie auch nur in einem Mitgliedsstaat herrschen, vermeiden sollte.⁸⁵ Des Weiteren sollten die jeweiligen verfassungsrechtlichen Ordnungsprinzipien, die sich bisher im staatlichen Rahmen als "nationale Rechtskonzepte"⁸⁶ realisiert haben, auch den polyzentrischen und dynamischen Besonderheiten des europäischen Integrationsprozesses genügen.⁸⁷

Dieser weist nun insofern eine gewisse Affinität zu einem "offenen, zivilgesellschaftlichen Charakter" eines nicht-etatistischen Demokratiekonzepts auf⁸⁸, als sich mit diesem Prozeß - *erstens* - eine Form politischer Integration verwirklicht, die "eine tiefgreifende Relativierung des durch den Staat verkörperten Modells politischer Einheit mit sich bringt"⁸⁹, und - *zweitens* -, als in rechtlich verbindlicher Fortführung des Programms von einem "Europa der Bürger"⁹⁰ seit dem Maastricht-Vertrag eine Dualität des Bürgerstatus (europäische Unionsbürgerschaft und nationale Staatsbürgerschaft) erreicht ist und im Zusammenhang damit von verschiedenen Seiten unter Bezugnahme der oben angeführten republikanischen Argumentationsmuster die

Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft dar" (Gutachten 1/91, EuGHE 1991. I-6079, 6102, Rn. 21).

- ⁸⁵ I. Pernice: Bestandssicherung der Verfassungen: Verfassungsrechtliche Mechanismen zur Wahrung der Verfassungsordnung, in: *L'espace constitutionnel européen = Der europäische Verfassungsraum = The European constitutional area*, hrsg. v. R. Bieber, P. Widmer en collab. avec: Centre de Droit Compare et Europeen de l'Université de Lausanne, Zürich 1995, 229, auch 263. (siehe dazu auch oben Art. F Unions Vertrag). Vgl. ferner: W. von Simson/J. Schwarze: *Europäische Integration und Grundgesetz: Maastricht und die Folgen für das deutsche Verfassungsrecht*. Mit einem Textauszug des Maastrichter Vertragsentwurfs über die Europäische Union, Berlin/New York 1992, 110.
- ⁸⁶ H.-J. Cremer: Das Demokratieprinzip auf nationaler und europäischer Ebene im Lichte des Maastricht-Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in: *Europarecht* 1/2 (1995), 45.
- ⁸⁷ Vgl. dazu: R. Hrbek/M. Jopp/B. Lippert/W. Wessels (Hrsg.): *Die Europäische Union als Prozeß, Verfassungsentwicklungen im Spiegel von 20 Jahren der Zeitschrift 'integration'*, Zu Ehren von H. Schneider, Bonn 1998.
- ⁸⁸ U. K. Preuß: Auf der Suche nach Europas Verfassung, Europa hat noch keine Verfassung. Mit Kommentaren von E.W. Böckenförde u.a. In: *Transit, Europäische Revue* 17 (1999), 168. Zu den unterschiedlichen Bezeichnungen einer staatsübergreifenden europäischen Ordnung, die u.a. vom "partiellen" bzw. "unvollendeten Bundesstaat", über "Staatenverbund", "Zweckverband funktioneller Integration" und "supranationale Föderation" bis zum "zielgebundenen transnationales Gemeinwesen eigener Art" reichen, siehe: P.-Chr. Müller-Graff: *Europäische Verfassung und Grundrechtscharta: Die Europäische Union als transnationales Gemeinwesen*, in: *integration* 1 (2000), 36-37.
- ⁸⁹ M. Kaufmann: *Politische Integration und Demokratieprinzip*, Baden-Baden 1997, 21.
- ⁹⁰ Vgl. den Bericht des Adonnino-Ausschusses, Bull. EG, Beil. 7/85. Das Bundesverfassungsgericht hat die Unionsbürgerschaft als ein "auf Dauer angelegtes rechtliches Band" qualifiziert, "das zwar nicht eine der gemeinsamen Zugehörigkeit zu einem Staat vergleichbare Dichte besitzt, dem bestehenden Maß existentieller Gemeinsamkeit jedoch einen rechtlich verbindlichen Ausdruck verleiht" (BVerfGE 89, 155 [184]).

normativ-legitimatorische Bedeutung einer funktionierenden politischen Öffentlichkeit für eine europäische Demokratie betont wird.⁹¹

⁹¹ U.a. im Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, siehe dazu Kapitel 4 , und in der Mitteilung der Kommission vom 17. 3.2000, worin es auf Seite 4 heißt, daß es bei der Frage nach demokratischer Legitimität u.a. um die Stärkung einer "participatory democracy" geht.

3. Zum Begriff der modernen Verfassung

In der Gegenwart wird der Begriff Verfassung in einem engen Zusammenhang zum Staat gestellt. Wenn heute also von 'der Verfassung' die Rede ist, ist damit die Staatsverfassung als Grundordnung und Grundorganisation des staatlich-politischen Lebens gemeint.⁹² Aber auch in dieser Verknüpfung ist der Begriff der Verfassung nicht eindeutig, wie wir später sehen werden.

Der Verfassungsstaat, der sich kategorial durch eine moderne Verfassungsordnung auszeichnet, stellt - wie das übergreifende Konzept der Zivilgesellschaft - eine voraussetzungsvolle Idee der Aufklärung dar, die auf die Frage antworten soll, wie die Form einer säkularisierten politischen Ordnung auszusehen hat, die ihre Stabilität und Legitimität aus sich selber, d.h. ohne Rückgriff auf transzendente Rechtfertigungen von Herrschaftspositionen, hervorbringen muß.⁹³ Verfassung ist also ein Begriff, der sich nur historisch verstehen läßt, und seine Geschichte ist - wie der Begriff der Zivilgesellschaft - ohne Bezugnahme zu den historischen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen und ohne die Erörterungen in der politischen Philosophie nicht denkbar: "In jeder Phase seiner geschichtlichen Entwicklung wurde sein Inhalt, aber auch seine Funktion, durch die politischen Verhältnisse mitgeprägt: sei es entweder als rechtliche Fundierung bestehender Strukturen oder als Weiterentwicklung oder Reaktionen auf Strukturen."⁹⁴

Die Verfassung modernen Typs entstand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mit den bürgerlichen Revolutionen in Nordamerika und Frankreich, die die aus sich selbst legitimierten ständischen Herrschaftsordnungen beseitigten und eine neue auf der (fiktiven) vertraglichen oder vereinbarten Grundlage der Wechselwirkung einer Planung von Staatszielbestimmungen und rechtlicher Fixierung errichteten, vollzog

⁹² Siehe dazu: U. K. Preuß: Auf der Suche nach Europas Verfassung, Europa hat noch keine Verfassung. Mit Kommentaren von E.W. Böckenförde u.a. In: *Transit, Europäische Revue* 17 (1999), 156.

⁹³ Vgl. G. Frankenberg: Die Verfassung der Republik, Autorität und Solidarität in der Zivilgesellschaft, Frankfurt/M. 1997, 57ff.

⁹⁴ D. Tsatsos: Bemerkungen zur Gegenwartsfunktion der Verfassung, in: *L'espace constitutionnel europeen = Der europäische Verfassungsraum = The European constitutional area*, hrsg. von R. Bieber, P. Widmer en collab. avec: Centre de Droit Compare et Europeen de l'Universite de Lausanne, Zürich 1995, 57ff. Vgl. ferner: Chr. Starck: Entwicklung der Grundrechte in Deutschland, in: ders.: *Der demokratische Verfassungsstaat: Gestalt, Grundlagen, Gefährdungen*. Tübingen 1995, 147 und spezifisch: G. Roellecke: Von Frankfurt über Weimar und Bonn nach Berlin. Demokratische Verfassungen in Deutschland und die gesellschaftliche Entwicklung in Europa, in: *Juristenzeitung* 3 (2000), 113-117.

sich mit dem Begriff Verfassung der endgültige Übergang vom empirischen Seinsbegriff, der sich in der Abbildung der bestehenden Herrschaftsstrukturen - einer gewachsenen "institutio" - erschöpfte⁹⁵, zu einem normativen "Sollensbegriff", zu einer zielbewußt gestalteten "constitutio" eines Gemeinwesens.⁹⁶

Seitdem ist die moderne Verfassung, in Fortentwicklung klassischer Vertragstheorien⁹⁷, der allerdings noch politisch zu gestaltende Inbegriff einer durch Recht konstituierten und durch Recht organisierten guten und gerechten Ordnung⁹⁸, in der die Träger dieser Ordnung einander im Prinzip als freie und gleiche Subjekte anerkennen.⁹⁹ Wie sehr die einheitsstiftende konstituierende Kraft der Verfassung für eine neue politische Ordnung nunmehr im Vordergrund steht, hat Hasso Hofmann im Blick auf das Verfassungsfieber zur Zeit der französischen Revolution anschaulich beschrieben: "Was die Menschen überwältigte, war das positive Gefühl, durch eine Verfassung in einem allumfassenden Sinne zu Herren des eigenen Schicksals zu werden, allein und gemeinsam, jeder für sich und alle zusammen... Als Verheißung der Einrichtung souveräner menschlicher Selbstbestimmung hatte der Verfassungs-

⁹⁵ Zwar gab es in den Staatsverfassungen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ständische Privilegien, sogenannte "wohlerworbene Rechte", oder sonstige Rechtsverbürgungen in den *leges fundamentales*; die darin niedergelegten Rechte waren aber keine höherrangige subjektive Rechte, sondern meist nur auf Einzelfälle zugeschnittene paktierte Verbürgungen, über die die Staatsgewalt sich letztendlich hinwegsetzen konnte. Siehe K. Stern: Grundideen europäisch-amerikanischer Verfassungsstaatlichkeit, in: ders.: *Der Staat des Grundgesetzes*, Köln/Berlin/München 1992, 1003.

⁹⁶ D. Grimm: *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt/M. 1994, 11. J. Isensee: Staat und Verfassung, in: ders./P. Kirchhof (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987, 641-642 und K. Stern: Die Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: ders.: *Der Staat des Grundgesetzes*, Köln/Berlin/München 1992, 112.

⁹⁷ Vgl. dazu v.a.: W. Kersting: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages*, Darmstadt 1994.

⁹⁸ E. Denninger (in: *Sicherheit/Vielheit/Solidarität: Ethisierung der Verfassung?* In: U. K. Preuß: *Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen*, Frankfurt/M. 1994, 119) stellt in diesem Zusammenhang zu Recht fest, daß im Gegensatz zu der Liberalismus/Kommunitarismus Diskussion in der politischen Philosophie "für eine verfassungstheoretische und -politische Betrachtung" ein sich im "Dualismus zu denkender 'Vorrang' des 'Gerechten' vor dem 'Guten', (oder auch umgekehrt) nicht begründen" läßt. Vgl. hierzu auch meine Betrachtungen in: *Die Rationalität von Demokratie, Liberalismus und Republikanismus. Betrachtungen zur normativen Rolle des Grundgesetzes vor dem Hintergrund neuerer Diskussionen politischer Philosophie* (Paper "18th World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy" in La Plata und Buenos Aires, August 1997) und in *Memory in the Construction of Constitutions*, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001. Weiterhin: K.E. Soltan/S.L. Elkin (eds.): *The Constitution of Good Societies*, Pennsylvania 1996, VII.

⁹⁹ U. K. Preuß: *Auf der Suche nach Europas Verfassung, Europa hat noch keine Verfassung. Mit Kommentaren von E.W. Böckenförde u.a.* In: *Transit, Europäische Revue* 17 (1999), 155.

begriff den Charakter eines Zukunftsentwurfs, eines Plans, der Eröffnung eines neuen Zeitalters."¹⁰⁰

Es sind nun die Grundrechte, die dem Staat gegenüber eine zusätzliche Garantie verleihen, und die wiederum als verbindliche Leitentscheidungen orientierende Wirkung für die Gestaltung des Gemeinwesens haben. Als verbindliche Leitentscheidungen sind Grundrechte neben anderen materialen Verfassungssätzen für alle verbindlich, indem sie die Freiheit aller Bürger verwirklichen. Der moderne Verfassungsbegriff, der sich mithin nicht nur auf die Staatsorganisation beschränkt, sondern gewaltenteilige "Organisationsordnung und Grundrechtssystem als *gleichwertige* Teile"¹⁰¹ vereinigt, ist somit im Grunde ein Entwurf der politischen Form, mit der die Leitbilder und die Ordnungs- und Strukturprinzipien jedes einzelnen Gemeinwesens verbindlich festgelegt werden. Er legt "die Inhalte" fest, "die zwar interessensmäßig kontrovers sind, aber dennoch dem normalen politischen Prozeß der Mehrheitsentscheidung entzogen sein sollen"¹⁰²; er soll, mit anderen Worten, eine Vielfalt innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft aufrechterhalten und dabei gleichzeitig ein gewisses Maß an Einheitlichkeit und Verbindlichkeit schaffen.¹⁰³ Daher sind die verbindlichen Leitentscheidungen der Verfassung wegen ihrer Konsensfunktion¹⁰⁴

¹⁰⁰ H. Hofmann: Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung, in: *Juristenzeitung* 1999, 1069ff. (vgl. dazu: I. Pernice: Die Verfassungsfrage aus rechtswissenschaftlicher Sicht, in: *Walter Hallstein Institut-Paper* 8/1999, auf den ich mich hier beziehe). Ferner auch: K.-P. Sommermann: Staatsziele und Staatszielbestimmungen, Tübingen 1997, 1ff.

¹⁰¹ K. Stern: Die Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: ders.: *Der Staat des Grundgesetzes*, Köln/Berlin/München 1992, 119.

¹⁰² I. Ebsen: Das Bundesverfassungsgericht als Element gesellschaftlicher Selbstregulierung. Eine pluralistische Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Verfassungsstaat, Berlin 1985, 346.

¹⁰³ C. Offe: Challenging the Boundaries of Institutional Politics: Social Movements since the 1960s, in: C. Maier (ed.): *Changing Boundaries of the Political*, New York 1987, 65.

¹⁰⁴ H. Vorländer schreibt dazu (in: *Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen zu Konsensfunktion und Konsenschance der Verfassung in der pluralistischen und sozialstaatlichen Demokratie*. Berlin 1981, 332-333): Die moderne Verfassung "ist in ihrer realen Geltung abhängig vom freien Konsens der Gesellschaft, für die die Verfassung gelten soll und will. Zugleich bestimmen sich die Konsenschancen der Verfassung von ihrer eigenen Struktur her. Verfassung und Konsens sind doppelt aufeinander angewiesen... Soll die Verfassung Konsensprinzip einer pluralistischen, heterogen strukturierten Gesellschaft und der dadurch bestimmten konfliktreichen politischen Auseinandersetzung sein, dann muß die Verfassung eine bestimmte Struktur haben, um konsensfähig sein zu können. Die Verfassung einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft... muß eine pluralistische (und) demokratische... Struktur haben. Diese Struktur muß offen *und* verbindlich sein. Verbindlich in der Festlegung von Leitprinzipien und Verfahrensregeln, offen in der Ermöglichung eines freien demokratischen Prozesses... Die moderne Verfassung muß dieses Aufeinanderbezogensein von offenen und verbindlichen Elementen zu ihrem Strukturprinzip machen, um von der pluralistischen und demokratischen Gesellschaft... angenommen zu werden."

oft breit und vage formuliert, weil die Verfassung, die nur eine verbindliche Rahmenordnung des politischen Prozesses zu bilden imstande ist, politische Entscheidungen ermöglichen, aber nicht erübrigen soll.¹⁰⁵ Das letztlich zu gestaltende materiale Gemeinwohl, das über den elementaren und formalen Grundkonsens der Verfassung hinausgeht, ist eine "primär politische Aufgabe des Gesetzgebers."¹⁰⁶ Die "statische" und "dynamische" Zuordnung von verbindlicher Festlegung und Offenheit der Verfassung ist mithin eine notwendige Voraussetzung des freien und zivilisierten politischen Prozesses¹⁰⁷ und der Verfassungsauslegung.¹⁰⁸

3.1. Verfassung und Zivilgesellschaft

Kreiert also die Verfassung einerseits die verbindliche Grundlage für den Aufbau und das Verfahren staatlicher Organe, so ist andererseits die Verfassung ein wichtiger Kristallisationskern der gesellschaftlichen Selbstverständigung einer politischen Gemeinschaft. Die Verfassung hat damit entscheidende Bedeutung für die Institutionalisierung einer zivilgesellschaftlichen Ordnung, welche die Dichotomie zwischen Staat und Gesellschaft überwindet.¹⁰⁹ Verfassungsinterpreten sind mithin aufgrund

¹⁰⁵ Siehe hierzu v.a.: D. Grimm: Verfassungspatriotismus nach der Wiedervereinigung, in: Das Recht der Republik, hrsg. v. H. Brunkhorst und P. Niesch, Frankfurt/M. 1999, 312 und ders.: Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt/M. 1994, 17. Ferner: J. Isensee: Die Normativität der Verfassung und der politische Prozeß, in: A. Kimmel (Hrsg.): Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik, Baden-Baden 1995, 36ff. und K. Hesse: Verfassung und Verfassungsrecht, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 8-9.

¹⁰⁶ H. Ehmke: 'Staat' und 'Gesellschaft' als verfassungstheoretisches Problem, in: Beiträge zur Verfassungstheorie und Verfassungspolitik, Monographien zur rechtswissenschaftlichen Forschung, Bd. 6, hrsg. von P. Häberle, Königstein/Ts. 1981, 321.

¹⁰⁷ K. Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 12. Aufl. Karlsruhe 1980, 13ff. Vgl. hierzu auch Stephen Holmes, für den die liberalen Begründer einer Verfassung keine Bürger haben wollen, "die starr auf einen alles überstrahlenden gemeinsamen Zweck festgelegt sind. Sie lehnen eine Politik ab, die sich auf Tugenden gründet, und wollen einen gemeinsamen Rahmen, der ein lockeres, nicht alle so stark bindendes und festlegendes Band darstellt, und der prozeduraler und diskussionsfördernder ist" (zitiert aus: K. Baynes: Liberale Neutralität, Pluralismus und deliberative Politik, in: B. van der Brink/W. van Reijen (Hrsg.): Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, Frankfurt/M. 1995, 453).

¹⁰⁸ Mit der schließlich ein "freischwebendes Element rechtlich nicht verfaßter politischer Substanz" erhalten bleibt. Vgl.: U. K. Preuß: Politik aus dem Geist des Konsenses. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Merkur* 1987, 5.

¹⁰⁹ Schon 1960 hat sich Horst Ehmke (in: 'Staat' und 'Gesellschaft' als verfassungstheoretisches Problem, in: Beiträge zur Verfassungstheorie und Verfassungspolitik, Monographien zur rechtswissenschaftlichen Forschung, Bd. 6, hrsg. von P. Häberle, Königstein/Ts. 1981, 302) die

der Ausstrahlungswirkung der Verfassung auf das nichtstaatliche Leben alle grundrechtlich und demokratisch legitimierten Interpreten der offenen Gesellschaft. Unter der "offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten" versteht nun Peter Häberle den "potentiell" unbegrenzten Zugang zum Vorgang der Interpretation der Verfassung¹¹⁰; mit anderen Worten, über den Inhalt der Rechte wird im kommunikativen Prozeß der Rechtsfindung durch die Richter in und mit der "offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten" entschieden.

Auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit als politische Kraft - soweit sie denn als erforderlich angesehen wird - wirkt dabei von vornherein "jenseits des Trennungsdogmas" Staat und Gesellschaft¹¹¹ und ragt in den gesellschaftlichen Bereich dadurch hinein, als sie sich einerseits der gesellschaftlichen Vielfalt von Ideen und Interessen durch ihre Rechtsprechung öffnet, andererseits aber durch diese die Gesellschaft gleichsam durch "Fortschreibung der Verfassung" steuert.¹¹² Als "Hüter der Verfassung einer Zivilgesellschaft" spiegelt das Gericht das wider "was es wahrnimmt, nämlich die Konflikthaftigkeit der Gesellschaft, in seiner eigenen Entscheidungs- und Begründungspraxis"¹¹³, und fördert damit auf unterschiedlicher Weise die Demokratie.¹¹⁴

Frage gestellt, ob "mit dem Denken in den Kategorien 'Staat' und 'Gesellschaft' die modernen Probleme der 'Staats- und Verfassungstheorie' überhaupt bewältigt werden können und ob nicht daher "das Denken in den Kategorien 'civil society' und 'government' den Widersprüchen entgeht, in die unser Denken in den Kategorien 'Staat' und 'Gesellschaft' geführt hat. Es sei ja auch so, "daß weder unser 'Staat' noch unsere 'Gesellschaft', sondern die 'civil society' in der großen, durch die Verbindung von Antike und Christentum begründeten gemeineuropäischen Tradition politischen Denkens steht."

¹¹⁰ P. Häberle: Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur pluralistischen und "prozessualen" Verfassungsinterpretation. in: *Juristenzeitung* 1975, 297.

¹¹¹ P. Häberle: Verfassungsgerichtsbarkeit als politische Kraft, in: ders.: Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Politik und Rechtswissenschaft, Königstein/Ts. 1980, 66.

¹¹² P. Häberle: Verfassungsgerichtsbarkeit als politische Kraft, in: ders.: Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Politik und Rechtswissenschaft, Königstein/Ts. 1980, 68. Weitaus kritischer hingegen ist Ingeborg Maus (in: Die aktuelle Verfassungsdiskussion und der Verfassungstypus der Volkssouveränität, in: J. Gebhardt/R. Schmalz-Bruns (Hrsg.): Demokratie, Verfassung und Nation, Die politische Integration moderner Gesellschaften, Baden-Baden 1994, 139ff.), die im Zusammenhang mit den deutschen Verhältnissen dahingehend argumentiert, daß z.B. Forderungen, die sich auf eine basisdemokratische Erweiterung der Gesetzgebung beziehen, "angesichts der faktischen Kompetenzerweiterungen des Bundesverfassungsgerichts" leerlaufen: "Plebizite oder Formen dezentraler demokratischer Gesetzgebung wären bloße Vorspiele der Entscheidungen in Karlsruhe... [E]ine Demokratisierung unserer real existierenden Demokratie ist ohne Diskussion über die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich."

¹¹³ G. Frankenberg: Die Verfassung der Republik, Autorität und Solidarität in der Zivilgesellschaft, Frankfurt/M. 1997, 218ff. (233).

¹¹⁴ Vgl. dazu vor allem auch die amerikanischen Theorien der Verfassungsgerichtsbarkeit, u.v.a.: B. A. Ackerman: The Political Case for Constitutional Courts, in: B. Yack (Hrsg.): Liberalism Without Illusions - Essays on Liberal Theory and the Political Vision of Judith N. Shklar, Chicago/London 1996, 2005ff.; Ders.: Constitutional Politics/Constitutional Law, in: *Yale Law*

Entscheidend dabei ist es aber, daß in einer Zivilgesellschaft sich alle freiwillig den Bindungen der Verfassung unterwerfen und "daß alle ihre Verantwortlichkeit für die Befolgung der Verfassung erkennen und wahrnehmen."¹¹⁵ Die Kompetenz zur Verfassungsauslegung hat dann auch jeder¹¹⁶, alle Staatsorgane, alle Bürger, Gruppen und Vereinigungen.¹¹⁷ Sie sind "interpretatorische Produktivkräfte", Aktivkräfte des "law in public action".¹¹⁸

Häberle zufolge finden "Öffentlichkeit, Recht und Staat... damit immer aufs neue die Einheit in der res publica"¹¹⁹, und in dieser ist "die Gemeinwohlbindung und die Gemeinwohlverpflichtung... nicht mehr allein Sache des Staates, sondern auch die öffentliche Aufgabe des Bürgers und der Bürgergruppen."¹²⁰ Ohne Zustimmung des Bürgers, ohne Verfassungstreue der politischen Eliten, ohne den Willen zur Verfassung fehlt der Verfassung die Akzeptanz, die sie in Geltung setzt. Deshalb muß die Verfassung die pluralistischen Kräfte (als politische Partei, als Interessengruppe, als Bürger), die ein Stück dieser Öffentlichkeit und der Wirklichkeit der Verfassung sind, in den Vorgang der Verfassung miteinbeziehen.¹²¹ Existenz, "normative Kraft"¹²² und Integrationsziel¹²³ der modernen Verfassung stützen sich letztlich auf den realen Konsens der bürgerlichen Rechtsgemeinschaft.

Journal 453 (1989) und J. H. Ely: *Democracy and Distrust: A Theory of Judicial Review*, Cambridge/Mass. 1980.

¹¹⁵ K. Hesse: *Verfassung und Verfassungsrecht*, in: *Handbuch des Verfassungsrechts*, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 10.

¹¹⁶ P. Häberle: Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur pluralistischen und "prozessualen" Verfassungsinterpretation. in: *Juristenzeitung* 1975, 299.

¹¹⁷ P. Häberle: Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur pluralistischen und "prozessualen" Verfassungsinterpretation. in: *Juristenzeitung* 1975, 297.

¹¹⁸ P. Häberle: Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur pluralistischen und "prozessualen" Verfassungsinterpretation. in: *Juristenzeitung* 1975, 297 und 300. Vgl. dazu auch J. Habermas: *Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat*, in: Ch. Taylor: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Mit Kommentaren von A. Gutmann, S.C. Rockefeller, M. Walzer, S. Wolf und mit einem Beitrag von Jürgen Habermas, Frankfurt/M. 1993, 178.

¹¹⁹ P. Häberle: "Öffentliches Interesse" als juristisches Problem: Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Frankfurt/M. 1970, 710 und 714.

¹²⁰ H.-D. Horn: Staat und Gesellschaft in der Verwaltung des Pluralismus, in: *Die Verwaltung* 4 (1993), 545.

¹²¹ H. Vorländer: *Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen zu Konsensfunktion und Konsenschance der Verfassung in der pluralistischen und sozialstaatlichen Demokratie*. Berlin 1981, 338-339.

¹²² K. Hesse: *Die normative Kraft der Verfassung*, Tübingen 1959, 12.

¹²³ Zur Verfassung als Programm der Integration: R. Smend: *Verfassung und Verfassungsrecht* (1928), in: *Staatrechtliche Abhandlungen*, 2. Aufl. Berlin 1968, 187-276 und H. Krüger: *Die Verfassung als Programm der nationalen Integration*, in: *FS für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag*, hrsg. von D. Blumenwitz u. A. Randelzhofer, München 1973, 247ff.

3.2. Zivilgesellschaft und demokratische Legitimation der Unionsgewalt

Die Legitimität der modernen Verfassung in einer *res publica* beruht daher, wie auch bereits Dolf Sternberger behauptet hat, auf "bürgerliche Legitimität", sie fußt nicht nur auf der "Kollektivperson *Volk*", sondern vielmehr auch auf der "pluralischen Bürgerschaft, der *civitas* oder... der Gesamtheit der Bürger."¹²⁴ Demokratie ist in diesem Konzept eine Verwirklichungsform bürgerschaftlicher Freiheit. In Ergänzung zum Problem der Legitimitätsvermittlung auf supranationaler Ebene haben nun verschiedene Autoren "die Perspektive demokratischer Legitimität vom einzelnen Staatsvolk als alleinigem Subjekt öffentlicher Gewalt auf die Gesamtheit der Unionsbürger als Objekt der europäischen öffentlichen Gewalt"¹²⁵ verlagert und damit insofern für ein Konzept von europäischer Zivilgesellschaft fruchtbar gemacht. Die Gemeinschaftsverträge interpretieren sie dabei nicht nur als Verträge zwischen Staaten, sondern auch als Verträge der Bürger untereinander, also als einen europäischen Gesellschaftsvertrag.¹²⁶ Ihre Interpretationen zeigen, daß man sich ein nicht-etatistisches Konzept von Demokratie durchaus vorstellen kann, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Bürger der Mitgliedstaaten immer mehr *unmittelbar* der Direktwirkung des von den Organen der Gemeinschaft gesetzten Rechts unterworfen sind, so daß diese nunmehr auch als Unionsbürger in die Legitimation der Handlungen der jeweiligen Organe einzubeziehen wären. Die Autoren berufen sich dabei u.a. an Jean Monnets bekanntem Wort, daß es nicht darum gehe, Staaten zu koalieren, sondern Menschen zu vereinigen oder an die frühe Entscheidung des Luxemburger Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1963, laut der das Gemeinschaftsrecht nicht nur an die Mitgliedstaaten adressiert ist, sondern auch an die einzelnen Bürger¹²⁷, sowie schließlich an ein Gutachten aus dem Jahre 1991, in dem derselbe Gerichtshof im Zusammenhang mit einem Gemeinschaftsvertrag entschieden hat, daß dieser Vertrag eine "Verfassungsurkunde (darstellt), deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Bürger sind".¹²⁸

¹²⁴ D. Sternberger: Die neue Politie, in: Ders.: Verfassungspatriotismus, Frankfurt/M. 1990, 227.

¹²⁵ M. Kaufmann: Politische Integration und Demokratieprinzip, Baden-Baden 1997, 468.

¹²⁶ Vgl.: W. Merkel: Legitimitätsüberlegungen zu einem unionsspezifischen Demokratiemodell, in: Demokratie und Interessenausgleich in der Europäischen Union, Claus Giering u.a., Gütersloh 1999, 29 und P. Häberle: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht und "Verfassung" der EG, in: J. Schwarze (Hg): Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 39-40.

¹²⁷ Der Europäische Gerichtshof (EuGH, Slg 1963, 1 [25], Rs 26/62 Van Gend en Loos/NJW 1963, 974).

¹²⁸ Gutachten 1/91, EuGHE 1991. I-6079, 6102.

Andererseits aber hat die Gemeinschaft kein politisches Zentrum, "in dem die politische Substanz der Gemeinschaft akkumuliert und verkörpert ist" und damit auch keine "Kompetenz-Kompetenz", kraft deren sie ihre Aufgaben, Ziele und Befugnisse autonom bestimmen könnte.¹²⁹ Und so wie die Europäische Union auf die Mitgliedstaaten aufbaut, ist auch der Status der Unionsbürgerschaft nach Art. 8 des Unionsvertrages (EGV) von dem der Staatsbürgerschaft in den Mitgliedstaaten abgeleitet. Ich werde auf diese Einschränkungen noch zurückkommen.

Im Zusammenhang mit einem nicht-etatistischen Konzept von Demokratie vertritt nun zunächst Winfried Kluth die Auffassung, daß wenn man die demokratische Kontrolle der Unionsgewalt auf den Bürger beziehen wolle, Voraussetzung dafür wäre, den Zusammenhang zwischen Demokratie, souveräner Staatlichkeit und Staatsvolk aufzulösen. Denn wenn man - wie Sternberger - "anstelle des Volkes den Bürger, dessen Selbstbestimmung und Freiheit das Demokratieprinzip sichern will", als Legitimationssubjekt einer supranationalen Rechtsordnung begreift, "wird eine *Demokratie ohne Volk* auf der supranationalen Ebene grundsätzlich möglich, ohne daß Abstriche am vertrauten und bewährten Legitimationskonzept erforderlich sind".¹³⁰ Des weiteren erweise sich die "soziale Homogenität in der Europäischen Union", die sich in einer starken Akzeptanz der elementaren Anliegen und Leistungen des Integrationsprozesses widerspiegele, "als hinreichend groß, um eine demokratische Eigenlegitimation zu tragen".¹³¹

Joseph H.H. Weiler vertritt im Zusammenhang mit seiner Kritik an der Staats- und Demokratiekonzeption des deutschen Bundesverfassungsgerichtes - auf die später noch eingehender Bezug genommen wird - das Konzept einer Bürgerschaft, deren Besonderheit es ist, "that it invites individuals to see themselves as belonging simultaneously to *two demoi*, albeit based on different subjective factors of identification. I may be a German national in the in-reaching strong sense of ethno-cultural identification and sense of belongingness. I am simultaneously a European citizen in terms of my European transnational affinities to shared values which transcend the ethno-national diversity." Diese Zugehörigkeit zu zwei "Demos" führe sodann dazu,

¹²⁹ U. K. Preuß: Auf der Suche nach Europas Verfassung, Europa hat noch keine Verfassung. Mit Kommentaren von E.W. Böckenförde u.a. In: *Transit, Europäische Revue* 17 (1999), 165 und 156-159.

¹³⁰ W. Kluth: Die demokratische Legitimation der Europäischen Union: Eine Analyse der These vom Demokratiedefizit der Europäischen Union aus gemeineuropäischer Verfassungsperspektive, Berlin 1995, 43.

¹³¹ W. Kluth: Die demokratische Legitimation der Europäischen Union: Eine Analyse der These vom Demokratiedefizit der Europäischen Union aus gemeineuropäischer Verfassungsperspektive, Berlin 1995, 59-60.

daß der Bürger bereit sei "to accept the legitimacy and authority of decisions adopted by my fellow European citizens in the realization that in these areas I have given preferences to choices made by my outreaching demos, rather than by my inreaching demos."¹³² Die Europäische Union könne man somit nicht nur als einen völkerrechtlichen Vertrag interpretieren, die die einzelnen Staaten unterzeichnet haben, sondern vielmehr auch als einen "social contract" zwischen den Bürgern der Staaten betrachten, die sich als Angehörige einer europäischen "civic society" begreifen.¹³³ Demokratische Legitimation läge so unmittelbar auf der Ebene des europäischen Unionsbürgers, ohne daß die nationale Staatsangehörigkeit oder nationale Identität aufgegeben werden müsse. Dies setzte zwar ein Mindestmaß an politischer Integration und kollektiver Identifikation mit den supranationalen Institutionen voraus, die sich aber nicht notwendigerweise auf eine gemeinsame Sprache oder Kultur gründen, sondern auch für andere identitätsstiftende Formen offen sein sollte.

Der Auffassung von einem "social contract" zwischen den Bürgern der Staaten, die sich als Angehörige einer europäischen "civic society" begreifen, schließt sich auch Ingolf Pernice an, indem er fordert, daß mehr als bisher jede neue Änderung der Verträge das Ergebnis eines "europaweiten politischen Diskurses und der organisierten Willensbildung aller Unionsbürger sein" müsse. Unter Berufung auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes läge die Besonderheit der Gemeinschaftsverträge, ja ihr Verfassungscharakter für Pernice darin, daß sie nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten, "sondern auch zwischen dem neukonstituierten Gemeinwesen und den Bürgern der Mitgliedstaaten und damit einen neuen politischen Status dieser Bürger als Unionsbürger" begründen. Dies würde der Grundidee eines "contrat social européen" entsprechen, den die Regierungen sodann als Beauftragte ihrer Bürger für diese verhandeln. Wichtig sei also, daß zukünftige Verträge auch als Verträge zwischen Bürgern bewußter werden, zwischen Bürgern, "die hiermit gleichzeitig die Europäische Union und sich selbst in ihrer (neuen zusätzlichen) Identität als Unionsbürger konstituieren und entwickeln".¹³⁴

¹³² J.H.H. Weiler: The State "über alles". Demos, Telos and the German Maastricht Decision, EUI Working Paper, Florence 1995. Vgl.: U. K Preuß: Problems of a Concept of European Citizenship, in: *European Law Journal* 3 (1995), 267 und 280. Siehe dazu neuerdings auch unter Berufung auf Weiler: U. Di Fabio: Eine europäische Charta, Auf dem Weg zur Unionsverfassung, in: *Juristenzeitung* 15/16 (2000), 741.

¹³³ J.H.H. Weiler: We will do, and hearken, in: ders.: *The Constitution of Europe. "Do the new Clothes have an Emperor?" And other Essays on European Integration.* Cambridge, 1999, 3ff.

¹³⁴ Zitiert aus: Welche Institutionen für welches Europa? - Vorschläge zur Reform der Europäischen Union im Jahr 2000, *Walter Hallstein Institut-Paper* 2/1999 und in ders.: Politische Handlungsfähigkeit und Verfassungsbildung einer Europäischen Union von 25 und mehr Mitgliedstaaten, *Walter Hallstein Institut-Paper* 3/1999.

Schließlich vertreten auch Manfred Zuleeg und Hans H. Klein im Zusammenhang mit der Frage nach dem Ursprung der hoheitlichen Gewalt der Europäischen Union die Auffassung, daß man die demokratische Kontrolle der Unionsgewalt auf den Kreis der durch sie aktiv und passiv "Betroffenen"¹³⁵ beziehen sollte. Denn je mehr Hoheitsgewalt die Europäische Gemeinschaft gewinnt, desto stärker ist die Notwendigkeit des Ausbaus der Rechte des Europäischen Parlaments: "Wer sich einer Hoheitsgewalt beugen muß, soll zumindest daran beteiligt sein, diejenigen zu bestimmen, die über ihn Hoheitsgewalt ausüben. Der selbstverantwortliche und selbstbestimmende Mensch ist Richtschnur dieses Demokratieverständnisses." Ein demokratischer Grundsatz, der an der Prämisse "der freien Selbstbestimmung einzelner" ausgerichtet ist, lasse sich daher "ohne Schwierigkeiten auf die Hoheitsgewalt eines europäischen Zusammenschlusses übertragen".¹³⁶ Die Definition der Demokratie, nach der die Staatsgewalt vom Volke ausgehe und in seinem Auftrag von den staatlichen Organen ausgeübt werde, müsse für ein europäisches Gemeinwesen entsprechend erweitert werden, d.h. "das dem Demokratieprinzip zugrundeliegende Konzept der Volkssouveränität" müsse auf die "Völker der Mitgliedstaaten oder, allgemeiner gesagt, die demokratische Kontrolle der Gemeinschaftsgewalt auf den Kreis der durch sie Betroffenen bezogen werden".¹³⁷ Daß es zugegebenermaßen an einem einheitlichen europäischem Volk fehle¹³⁸, schließe aber "die Möglichkeit demokratischer Legitimation der betreffenden Beschlüsse durch das Europäische Parlament, parallel zu der durch die Regierungen vermittelten Legitimation, im System der geteilten Souveränität der Gemeinschaften nicht aus."¹³⁹ Zwar habe auch das Bundesverfassungsgericht zu Recht daran festgehalten¹⁴⁰, daß der Inhaber der staatlichen Gewalt nur ein Staatsvolk sein kann. Aber der "Hoheitsgewalt einer zwischen- oder überstaatlichen... Einrichtung sind jedoch in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen der Staatsgewalt die Staatsangehörigen sämtlicher Mitgliedstaaten unterworfen... Den Unionsbürgern die Fähigkeit abzuspochen, jedenfalls Mitinhaber

¹³⁵M. Zuleeg: Demokratie in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Juristenzeitung* 1993, 1071 und 1073.

¹³⁶M. Zuleeg: Demokratie in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Juristenzeitung* 1993, 1072.

¹³⁷I. Pernice: Maastricht, Staat und Demokratie, in: *Die Verwaltung* 1993, 478.

¹³⁸Vgl. dazu u.v.a.: W. von Simson: Was heißt in einer europäischen Verfassung das Volk? in: *Europarecht* 1 (1991), 1ff. und J. Isensee (Hrsg.): *Europa als politische Idee und als rechtliche Form*. 2. Aufl. Berlin 1994, 133ff.

¹³⁹I. Pernice: Maastricht, Staat und Demokratie, in: *Die Verwaltung* 1993, 449/479.

¹⁴⁰Siehe dazu Kapitel 4.

der Gemeinschaftsgewalt zu sein, steht mit dem demokratischen Prinzip nicht nur nicht im Einklang, sondern im Widerspruch."¹⁴¹

Allerdings ist bei diesen Konzepten darauf zu achten, daß es sich bei der Hoheitsgewalt der Europäischen Union, auf die von den genannten Autoren Bezug genommen wird, zwar insoweit um eine eigene Gewalt handelt, als sie mit Rechtsschöpfungsmacht eigenständig von den Organen der Europäischen Union bzw. der Gemeinschaften ausgeübt wird. "Genetisch" handelt es sich indes um eine von den Mitgliedstaaten "abgeleitete Gewalt". Denn nach Art. 5 des EG-Vertrages und des EU-Vertrages übt die Gemeinschaft ihre Befugnisse dank der ihr durch die "Herren der Verträge" (die Mitgliedstaaten) eingeräumte Ermächtigung aus. Befugnisse für die Aushandlung und Annahme von Vertragsänderungen liegen auch weiterhin bei den Regierungen der Mitgliedstaaten: "Insofern ist mit der Unionsgewalt der Staatsgewalt auch keine weitere, generisch *gleichartige* Gewalt zur Seite oder gar über sie getreten. Supranationale Hoheit und Geltung ihrer Rechtsordnung beruhen vielmehr auf mitgliedstaatlicher Ermächtigung zur Ausübung von Hoheitsrechten und staatlichem Rechtsanwendungsbefehl. Die Unionsverfassung stellt nicht nur in Aufgaben und Zielsetzung, sondern auch in ihrer Ableitung von den Mitgliedstaaten und in ihrer Verwiesenheit auf den mitgliedstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl die 'integrierte Verlängerung der Staatsverfassung' dar."¹⁴²

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Unionsbürgerschaft bedeutet dies dann auch, daß die Gemeinschaft den Erwerb der Unionsbürgerschaft nicht autonom regeln kann. Denn gem. Art. 8 a EGV knüpft die Unionsbürgerschaft an die - auch unterschiedlichen Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der - Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten an und ist somit lediglich ein durch diese Staatsangehörigkeit vermitteltes Verhältnis: "Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht."¹⁴³ Eine Regelung der Erwerbsvoraussetzungen durch die Gemeinschaft mit der Möglichkeit einer eigenständigen Verleihung der Unionsbürgerschaft ist somit nicht möglich. Des weiteren beansprucht die Union, anders als der Staat, nicht die exklusive Loyalität ihrer Bürger und existieren auf der Gemeinschaftsebene "keine Verfahren, mit denen die Unionsbürger selbst ihre Interessen

¹⁴¹H. H. Klein: Die Europäische Union und ihr demokratisches Defizit, in: J. Goydke u.a. (Hrsg.): Vertrauen in den Rechtsstaat: Beiträge zur deutschen Einheit im Recht. FS für Walter Remmers, Köln 1995, 195 und 205.

¹⁴²M. Kaufmann: Politische Integration und Demokratieprinzip, Baden-Baden 1997, 469 unter Berufung auf H.-P. Ipsen: Fusionsverfassung Europäische Gemeinschaften, Bad Homburg u.a. 1969, 63.

¹⁴³Art. 8 Abs. 1 EGV.

politisch unmittelbar vertreten und durchsetzen können."¹⁴⁴ Die Bestimmungen des Art. 8 - 8 e EGV, die die Rechte der Unionsbürgerschaft regeln, berücksichtigen lediglich einen partiellen *status activus*: Im einzelnen gehören dazu das Wahlrecht zum Europäischen Parlament (Art. 8 b Abs. 2 EGV), zu den nationalen Kommunalvertretungen (Art. 8 b Abs. 1 EGV), der konsularische und diplomatische Beistand, den alle Mitgliedstaaten den Unionsbürgern zu gewähren haben (Art. 8 c EGV) und das allgemeine Aufenthaltsrecht (Art. 8 a EGV). Hinzu kommen ferner als primärrechtliche Gewährleistungen der Grundrechtsschutz und die Rechtsschutzverbürgung gegenüber der Gemeinschaftsgewalt sowie der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten, insoweit sie bzw. ihre Organe gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Inwieweit nun die aus dieser Unionsbürgerschaft fließenden Rechte nach Art. 8 - 8e EGV zur Identitätsstiftung zwischen dem einzelnen Bürger und der Gemeinschaft und zur Entstehung eines europäischen Staatsvolks beitragen, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen. Obwohl auf der Grundlage einer zunehmenden rechtlichen Verdichtung die Unionsbürgerschaft ein Stück politischer Einheit für die europäische Bühne stiften kann, wird aber allein durch die Errichtung eines formellen Rahmens das derzeit noch fehlende europäische Identitätsbewußtsein nicht erzeugt werden können. Allerdings wird sich für die Bürger Europas die bislang "nationalstaatlich geschlossene Identitätsbildung" insofern immer mehr öffnen, als mit der Europäischen Union im zunehmenden Maße eine neue Institution "als Zurechnungseinheit für Erwartungen und Ansprüche" hinzutritt: "Die Identitätsbildungen innerhalb der Nationalstaaten, die bisher schon mehrdimensional waren", werden in Zukunft noch stärker als bisher durch die "Bezugsgröße *Europa* erweitert."¹⁴⁵

¹⁴⁴H.-P. Folz: Demokratie und Integration. Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof über die Kontrolle der Gemeinschaftskompetenzen, Berlin 1999, 128 und R. Bieber: Demokratie und Entscheidungsfähigkeit in der künftigen Europäischen Union, in: Systemwandel in Europa - Demokratie, Subsidiarität, Differenzierung, hrsg. von R. Bieber, C. Giering u.a., Gütersloh 1998, 23.

¹⁴⁵M. R. Lepsius: Die Europäische Union, Ökonomisch-politische Integration und kulturelle Pluralität. In: R. Viehoff/R. T. Segers (Hrsg.): Kultur, Identität, Europa. Über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Konstruktion. Frankfurt/M. 1999, 213.

4. Europäische Integration: Deutschland und die Niederlande

Beziehen wir uns auf das Thema der europäischen Integration und auf die Rolle, die eine Verfassung dabei spielen könnte, so wird sogleich deutlich, daß die politisch integrativen und identitätsstiftenden Funktionen einer Verfassung in der Gegenwart ausschließlich auf staatlicher Grundlage erfüllt werden, eine Verknüpfung, die das Ergebnis der verfassungsstaatlichen Entwicklung in Europa und Nordamerika ist.¹⁴⁶ Aber auch in dieser Verknüpfung ist der Begriff der Verfassung nicht eindeutig. Denn der Typ einer Verfassung bestimmt sich bis heute im wesentlichen danach, ob oder in welchem Maß in ihr nicht nur Strukturbeschreibungen, sondern darüber hinaus auch Staatszielbestimmungen und Modalitäten der Gewährleistung von Grundrechten aufgenommen sind. Die Wünschbarkeit der ausdrücklichen Aufnahme von Staatszielen und mehr oder weniger umfassenden Grundrechtskatalogen ist von der jeweiligen historischen "politisch-sozialen Gesamtsituation" abhängig, in der eine Verfassung geschrieben oder abgeändert wird. Hinzu treten "die von der jeweiligen Situation nicht unbeeinflussten, ebenfalls sich verändernden Verfassungstheorien und -ideologien".¹⁴⁷ Denn ein Vergleich der Verfassungen in Europa zeigt ja, daß "[j]e stabiler der Grundkonsens in einem Gemeinwesen war... , desto weniger kommt der Bedarf nach... Änderungssperren und Ewigkeitsklauseln zum Tragen. Diese Bestimmungen sind Ausdruck gewisser Zweifel des Verfassungsgebers an der normativen Kraft seiner Schöpfung, aber auch der historischen Erfahrung, daß innere und äußere Entwicklungen den Grundkonsens verändern und damit die als gut empfundene Ordnung in Gefahr bringen können."¹⁴⁸

¹⁴⁶Vgl. dazu: J. Isensee: Staat und Verfassung, in: ders./P. Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987, 591ff.; D. Grimm: Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Zukunft der Verfassung, Frankfurt/M. 1994, 31ff.; D. Grimm: Verfassung II, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, Stuttgart 1990. E.-W. Böckenförde: Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1992, 29ff. Vgl. auch: W. Reinhard: Geschichte der Staatsgewalt, Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.

¹⁴⁷E.-W. Böckenförde: Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1992, 29.

¹⁴⁸I. Pernice: Bestandssicherung der Verfassungen: Verfassungsrechtliche Mechanismen zur Wahrung der Verfassungsordnung, in: L'espace constitutionnel europeen = Der europäische Verfassungsraum = The European constitutional area, hrsg. von R. Bieber, P. Widmer en collab. avec: Centre de Droit Compare et Europeen de l'Universite de Lausanne, Zürich 1995, 225-226.

4.1. Deutschland

Das Schwergewicht bei der Schaffung des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland lag in dem normativen Ziel, vor dem Hintergrund der Erfahrung des Nationalsozialismus, eine stabile und gegen extreme und polarisierende Tendenzen abgesicherte gute und gerechte Grundordnung zu errichten.¹⁴⁹ Denn das Scheitern der Weimarer Republik wurde maßgeblich auf die Neutralität gegenüber ihrer eigenen Ordnungsidee, die Dehnungsfähigkeit der Verfassungsauslegung und auf die politische Wirkung von Formen direkter Demokratie zurückgeführt, da die Weimarer Reichsverfassung keine *wirksamen* Sperren gegen eine auf ihrem Boden und nach ihren Regeln stattfindende vollkommene Umwandlung der politischen Ordnung aufwies.¹⁵⁰ Nach der damals herrschenden, insbesondere von Gerhard Anschütz in repräsentativer Weise formulierten Auffassung stand dem verfassungsändernden Gesetzgeber kraft seiner unbegrenzten Souveränität normativ alles offen: "Die Verfassung steht nicht über der Legislative, sondern zur Disposition derselben."¹⁵¹ Und noch 1932, kurz vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, vertrat der frühere Reichsjustizminister und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß "der Relativismus... die gedankliche Voraus-

Hierzu auch: G. H. Fox/G. Nolte: *Intolerant Democracies*, in: *Harvard International Law Journal* 1995, 18ff. Weiterhin insbes.: P. Häberle: Verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln als verfassungsstaatliche Identitätsgarantien, in: Y. Hangartner/St. Trechsel (Hrsg.): *Völkerrecht im Dienste des Menschen*, FS Hans Haug, Bern/Stuttgart 1986, 82.

¹⁴⁹Vgl. hierzu meine weitergehenden Ausführungen in: *Memory in the Construction of Constitutions*, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001.

¹⁵⁰Der oben angeführte Benjamin Barber, als Vertreter der republikanischen Position, behauptet dagegen, daß der Nationalsozialismus in Deutschland, ja der gesamte "Kollektivismus des 20. Jahrhunderts" eher die Folge "von zuwenig Demokratie und zuviel Liberalismus" war. Dem Liberalismus gelang es nämlich nicht, "den Menschen eine gesunde und tragfähige Politik der Gemeinschaftlichkeit zu bieten." Er sieht die schlagenden Argumente dafür in Adornos Studien über 'Die autoritäre Persönlichkeit' entwickelt. Siehe: B. Barber: *Die liberale Demokratie und der Preis des Einverständnisses*, in: B. van der Brink/W. van Reijen (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt/M. 1995, 361. Claus Leggewie und Horst Meier (in: *Republikenschutz, Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie*, Hamburg 1995) sehen die Frage nach den Ursachen für das Scheitern der Weimarer Demokratie wiederum auf eine institutionell verkürzte Sichtweise eingengt. Demnach war das Scheitern nicht die Folge einer verfassungsrechtlichen Fehlkonstruktion, sondern die Folge von sozialen und politischen Konflikten. Des weiteren bildete nicht der Art. 76 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) das zentrale verfassungsrechtliche Problem, sondern die starke Stellung des Reichspräsidenten, insbesondere die Möglichkeiten von Notverordnungsrecht und Reichstagsauflösung. Und schließlich verfügte die Weimarer Republik, Christoph Gusy zufolge (in: *Weimar - die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik*, Tübingen 1991), über ein breites Spektrum von staatschützenden Maßnahmen.

¹⁵¹G. Anschütz: *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919: ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, 14. Aufl. Berlin 1933, Art. 76, S. 40.

setzung der Demokratie" sei, und diese bereit sein sollte, "jeder politischen Auffassung, die sich die Mehrheit verschaffen (kann), die Führung im Staate zu überlassen, weil sie ein eindeutiges Kriterium für die Richtigkeit politischer Anschauungen nicht kennt, die Möglichkeit eines Standpunktes über den Parteien nicht anerkennt."¹⁵²

Die Bundesrepublik sollte sich daher aufgrund der politischen Erfahrungen und des Demokratieverständnisses der Weimarer Republik, zu denen das überwiegend wertrelativistische Toleranz-Denken geführt hatte, zu einer sogenannten "wehrhaften", "streitbaren" oder "militanten" Demokratie¹⁵³ auf der Grundlage eines werthaftern Verfassungsverständnisses¹⁵⁴ entwickeln, in der nicht mehr aufgrund eines bloß formalen Rechtsstaatsverständnisses jeder politische Inhalt Gegenstand der Legalordnung werden konnte, wenn sich nur die nötige verfassungsändernde Mehrheit im Parlament dafür findet. Wenn nun auch die ausdrücklichen normativen Schutzvorkehrungen des Grundgesetzes verfassungsgeschichtlich als Novum deutscher Verfassungsgebung zu bewerten sind, und das Grundgesetz stärker als jede andere mitgliedstaatliche Verfassung der Europäischen Union mit solchen identitätssichernden Vorkehrungen von seinen Urhebern ausgerüstet worden ist, basieren solche einschränkende Bestimmungen gleichwohl dogmengeschichtlich auf bestimmten Strängen der Tradition westlichen Denkens.¹⁵⁵ Denn seit der Neuzeit liegt einem solchen Verfassungsverständnis durchaus der Gedanke zugrunde, daß "einschränkende Verfassungsbestimmungen nicht als Bedrohung für die Demokratie"¹⁵⁶, sondern als "ein brauchbares Mittel zur Verhinderung... kollektiver Selbstzerstörung" zu

¹⁵²Vorwort zur 1932 erschienenen 3. Auflage seiner "Rechtsphilosophie", hrsg. von E. Wolf und H.P. Schneider, Stuttgart 1950, 84. Ausführlicher dazu: M. Schäfer: Die *Rationalität* des Nationalsozialismus, Zur Kritik philosophischer Faschismustheorien am Beispiel der Kritischen Theorie, Weinheim 1994.

¹⁵³Diese ist in den Art. 5 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2, implizit in Art. 33 Abs. 4 und in Art. 79 Abs. 3 GG zugrundegelegt. Siehe hierzu u.a.: J. Lameyer: Streitbare Demokratie, Eine verfassungshermeneutische Untersuchung, Berlin 1978 und E. Denninger: "Streitbare Demokratie" und Schutz der Verfassung, Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 675ff. Vgl. auch: G. H. Fox/G. Nolte: Intolerant Democracies, in: *Harvard International Law Journal* 1995, 1-67. Begriff und Konzeption einer streitbaren Demokratie gehen zurück auf Karl Loewensteins 1937 veröffentlichten Aufsatz mit dem Titel: Militant Democracy and Fundamental Rights (in: *American Political Science Review*, 31 [1937], 417ff. und 638ff.). Dort billigte er dem vom Faschismus bedrohten demokratischen Verfassungsstaaten das Recht zu, unter bestimmten Bedingungen Grundrechte zeitlich befristet einzuschränken und Parteienverbote zu erlassen.

¹⁵⁴E.-W. Böckenförde: Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1992, 49-51.

¹⁵⁵Dazu: K.-E. Hain: Die Grundsätze des Grundgesetzes. Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG, Baden-Baden 1999, 40ff.

¹⁵⁶R. Dworkin: Gleichheit, Demokratie und Verfassung: Wir, das Volk, und die Richter. In: U. K. Preuß (Hrsg.): Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994, 203.

betrachten sind.¹⁵⁷ Einschränkende Verfassungsvorschriften sind daher mit "Spielregeln" oder mit "Grammatikregeln" zu vergleichen, die nicht nur eine Beschränkung für Mehrheiten und Amtspersonen darstellen, sondern vielmehr Befugnisse verleihen und deren Gebrauch regeln.¹⁵⁸ Als solche sind sie als funktional "ermächtigend" oder "ermöglichend" zu betrachten: Denn als Selbstbindungen schwächen sie die Demokratie nicht, sondern sie sind vielmehr gerade notwendig, um Demokratie zu stärken, etwa indem einer Mehrheit nicht die Möglichkeit gegeben wird, die Verfassung willkürlich zu ändern, oder daß sie ihre eigene Macht insofern verfestigt, als eine gegenläufige Mehrheitsbildung für die Zukunft verhindert wird.

Insofern sich nun politische Gemeinwesen voneinander derart unterscheiden, als diese auch "Kommunikations-, Erfahrungs- und Erinnerungsgemeinschaften" sind, in denen "kollektive Identität sich herausbildet" und "tradiert" wird¹⁵⁹, ist mit mehr oder weniger einschränkenden Verfassungsregeln auch das Verhältnis von "gemeinsamer Rechtsüberzeugung" und "kollektiven Gedächtnis" tangiert¹⁶⁰; ein Verhältnis, das wiederum die *symbolische* und *instrumentelle* Wirkung von Verfassungen in unterschiedlicher Intensität entfaltet.¹⁶¹

So bedeutet die starke Betonung der Grundrechte, ihr stark ausgebauter Schutzmechanismus und die ausdrückliche Betonung der Menschenwürdegarantie als Staatsfundamentalnorm¹⁶² zwar, daß die Bundesrepublik sich mit der ausgebauten Normativität seines Grundgesetzes von anderen Mitgliedstaaten abhebt, zugleich aber bedeutet die damit vornehmlich verfassungszentrierte geprägte politische Kultur der

¹⁵⁷St. Holmes: Verfassungsförmige Vorentscheidungen und das Paradox der Demokratie. In: U.K. Preuß (Hrsg.), Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994, 162.

¹⁵⁸St. Holmes: Verfassungsförmige Vorentscheidungen und das Paradox der Demokratie. In: U.K. Preuß (Hrsg.), Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994, 152-153.

¹⁵⁹P. Graf Kielmannsegg: Läßt sich die europäische Gemeinschaft demokratisch verfassen? In: *Europäische Rundschau* 2 (1994), 27. "Europa" dagegen, so Kielmannsegg, "ist keine Kommunikationsgemeinschaft, kaum eine Erinnerungsgemeinschaft und nur sehr begrenzt eine Erfahrungsgemeinschaft."

¹⁶⁰D. Diner: Gedächtnis und Institution. Über zweierlei Ethnos, in: ders.: *Kreisläufe, Nationalsozialismus und Gedächtnis*, Berlin 1995 und M. Schäfer: *Memory in the Construction of Constitutions*, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001.

¹⁶¹J. Gebhardt: Die Idee der Verfassung: Symbol und Instrument, in: A. Kimmel (Hrsg.): *Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik*, Baden-Baden 1995, 9ff.

¹⁶²H. Hofmann: Die versprochene Menschenwürde, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 3 (1995), 369. Eberhard Denninger (in: *Sicherheit/Vielfalt/Solidarität: Ethisierung der Verfassung*, in: U. K. Preuß: *Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen*, Frankfurt/M. 1994, 98) betrachtet die Funktion der Verfassung angesichts solcher "Fundamentalaussagen... als Selbstzeugnis des sich verfassenden Volkes über die als solche erfahrenen fundamentalen Bedingungen der kollektiven Existenz."

Deutschen¹⁶³ aber auch eine "erhebliche Präzisierung der Nation auf den Typ der Staatsbürgernation", die die nationale Identitätsbildung nunmehr wie andere Mitgliedstaaten vornehmlich über die "Bürgerrechte und die Verfassungsordnung" definiert.¹⁶⁴ Die Staatsbürgernation findet ihre Identität mithin nicht in ethnisch-kulturellen Gemeinsamkeiten, sondern in der Praxis von Bürgern, die ihre demokratischen Teilnahme- und Kommunikationsrechte ausüben. Der von Dolf Sternberger und später von Jürgen Habermas in diesem Zusammenhang geprägte Begriff des "Verfassungspatriotismus"¹⁶⁵ rückt das Bekenntnis zu den in der Verfassung ausgedrückten Werten und Verfahren in das Zentrum des Verhältnisses von Bürger und Gemeinwesen. Verfassung und nationale politische Identität gehen dabei eine Verbindung ein, die wohl nirgendwo in Europa ihr entsprechendes Gegenstück findet. In diesem Sinne ist Habermas' "Interpretation eines unter... historischen Bedingungen jeweils konkretisierten Verfassungspatriotismus" zu verstehen, als seine Gerechtigkeitsprinzipien aus der Vergangenheit eines spezifischen Gemeinwesens hergeleitet werden müssen, ohne die das partikulare ethisch Gute einer Verfassung nicht zu verstehen ist.¹⁶⁶ Dabei ist richtig, daß der Verfassungspatriotismus den völkisch

¹⁶³H. Vorländer: Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen zu Konsensfunktion und Konsenschance der Verfassung in der pluralistischen und sozialstaatlichen Demokratie. Berlin 1981, 2ff.

¹⁶⁴Rainer Lepsius: Interessen, Ideen und Institutionen, Opladen 1990, 245.

¹⁶⁵D. Sternberger: Verfassungspatriotismus, Schriften Band X, Frankfurt/M. 1994, 13ff. J. Habermas: Geschichtsbewußtsein und posttraditionale Identität, Die Westorientierung der Bundesrepublik. In: ders.: Eine Art Schadensabwicklung, Frankfurt/M. 1987, 159ff. sowie ders.: Verfassungspatriotismus - im allgemeinen und im besonderen, in: ders.: Die nachholende Revolution, Frankfurt/M. 1990, 147ff. Dazu kritisch Josef Isensee, der die Verfassung vom Staat her denkt: "Die Deutschen der Bundesrepublik suchen im Grundgesetz ihre geistige Einheit zu finden. Gleichsam eine lutheranische Lösung: ohne Tradition und ohne Institution auszukommen und zu bauen auf das geschriebene, reine Wort. Sola scriptura: das Bonner Grundgesetz." (J. Isensee: Die Verfassung als Vaterland, Zur Staatsverdrängung der Deutschen. In: A. Mohler (Hrsg.): Wirklichkeit als Tabu, München 1986, 14).

¹⁶⁶Zwar wurden für Habermas zunächst "die Identifikationen mit eigenen Lebensformen und Überlieferungen überlagert von einem abstrakter gewordenen Patriotismus, der sich nicht mehr auf das konkrete Ganze einer Nation, sondern auf abstrakte Verfahren und Prinzipien bezieht... Die abstrakte Idee der Verallgemeinerung von Demokratie und Menschenrechten bildet... das harte Material, an dem sich nun die Strahlen der nationalen Überlieferung brechen..." (J. Habermas: Geschichtsbewußtsein und posttraditionale Identität, Die Westorientierung der Bundesrepublik. In: ders.: Eine Art Schadensabwicklung, Frankfurt/M. 1987, 173ff.) Denn Auschwitz sollte, so Habermas, die Deutschen immer wieder daran erinnern, "daß sie sich auf Kontinuitäten ihrer Geschichte nicht verlassen können. Mit jenem ungeheuerlichen Kontinuitätsbruch haben die Deutschen die Möglichkeit eingebüßt, ihre politische Identität auf etwas anderes zu gründen als auf die universalistischen staatsbürgerlichen Prinzipien, in deren Licht die nationalen Traditionen nicht mehr unbesehen, sondern nur noch kritisch und selbstkritisch angeeignet werden können" (J. Habermas: Nochmals: Zur Identität der Deutschen, in: ders.: Die nachholende Revolution, Frankfurt/M. 1990, 219-220). Allerdings müßte sich die politische Identität der Bundesbürger dann auch auf eine konkrete Verfassung, also auf das Grundgesetz beziehen. Dieses Grundgesetz hat

ausgerichteten Nationalismus in Deutschland weitgehend deligitimiert hat; jedoch *noch nicht* zugunsten einer transnationalen politischen Identität, für die namentlich Jürgen Habermas den Begriff vom Verfassungspatriotismus auch beanspruchen möchte, insofern dieser nämlich aus verschiedenen nationalgeschichtlich imprägnierten Deutungen derselben universalistischen Rechtsprinzipien zusammenwachsen könnte.¹⁶⁷

Der Grundrechtsteil stellt ein unabdingbares und unaufhebbares Wesensmerkmal des werthaften Grundgesetzes dar, was bereits in der herausragenden Stellung des Grundrechtskatalogs am Anfang der Verfassung (Art. 1-19 GG) zum Ausdruck kommt. Neben der traditionellen klassisch-liberalen Betrachtung der Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen, enthalten die Grundrechtsverbürgungen nach dem heute geltenden deutschen Grundrechtsverständnis darüber

aber auch seine nationale Verfassungsvorgeschichte, die bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Das Grundgesetz ist also vor allem als der Versuch zu begreifen, aus den Erfahrungen Weimars zu lernen. Diese historische Dimension einer konkreten Verfassung kommt in den Bekenntnissen zu einem Verfassungspatriotismus zu kurz, der sich lediglich auf universalistische Prinzipien bezieht.

Dieser Sichtweise schließt sich inzwischen auch Habermas explizit an, denn Gestaltung und Auslegung von Rechtsordnungen sind eben "auch im ganzen *ethisch imprägniert*, weil sie den universalistischen Gehalt derselben Verfassungsprinzipien verschieden, nämlich im Kontext der Erfahrungen einer nationalen Geschichte und im Lichte einer historisch vorherrschenden Überlieferung, Kultur und Lebensform auf jeweils andere Weise interpretieren." (J. Habermas: 'Inklusion - Einbeziehen oder Einschließen? Zum Verhältnis von Nation, Rechtsstaat und Demokratie', in: Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt/M.1996, 173. Ferner: Ders.: Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat, in: Ch. Taylor, Mutikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt/M. 1993, 164ff.) Auch in seiner Laudatio für Goldhagens Buch 'Hitlers willige Vollstrecker' (in: Die Zeit v. 14. 3. 1997) heißt es ja: "In Diskursen der Selbstverständigung, die durch Filme, Fernsehserien und Ausstellungen und ebenso wie durch historische Darstellungen oder 'Affären' angeregt werden, streiten wir uns nicht über kurzfristige Ziele und Politiken, sondern über Formen des erwünschten Zusammenlebens, auch über die Werte, die im politischen Gemeinwesen Vorrang haben sollen. Gleichzeitig geht es darum, in welchen Hinsichten wir uns als Bürger dieser Republik gegenseitig achten können - und als wer wir von anderen anerkannt werden möchten. Dafür bildet die nationale Geschichte einen wichtigen Hintergrund. Nationale Überlieferungen und Mentalitäten, die Teil unserer Person geworden sind, reichen nämlich weit hinter die Anfänge dieser Republik zurück. Diese Verbindung aus politischem Selbstverständnis und historischem Bewußtsein bestimmt auch die Perspektive, aus der Goldhagens Buch für uns relevant wird." Insofern wäre es dann auch verfehlt, der politischen Identität eines solchen konkreten Verfassungspatriotismus, fehlende "Inanspruchnahme nationaler Identität", also einen fehlenden "geschichtlich-kulturellen Zusammenhalt" oder einen zu "hohen Abstraktionsgehalt" zuzuschreiben (siehe hierzu die Beiträge von: E.-W. Böckenförde: Die Nation - Identität in Differenz [S. 144]; R. Schröder: Deutsche Identität nach der Wiedervereinigung [S. 167] und von M. C. Brands: Zwischen Groß- und Kleinmannssucht, Fünf Thesen zur nationalen Identität der Deutschen [S. 183], alle Beiträge in: K. Michalski [Hg.]: Identität im Wandel, Stuttgart 1995). Vgl. dazu auch bereits meine Ausführungen in: M. Schäfer: Memory in the Construction of Constitutions, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001.

¹⁶⁷ J. Habermas: Staatsbürgerschaft und nationale Identität, in: ders.: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1992, 651.

hinaus aber noch weitere, zusätzliche rechtliche Aspekte, die sich nach langer und kontroverser Diskussion in der einschlägigen Literatur und Verfassungsrechtsprechung als objektiv-rechtliche Funktion entwickelt haben.¹⁶⁸ Grundlegend für die Deutung der Grundrechte als objektive Prinzipien der gesamten Rechtsordnung ist das Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 1958, das bis heute für die Rechtsprechung bestimmend geblieben ist. Nachdem das Gericht zunächst festgestellt hatte, daß die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt sind, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der staatlichen Gewalt zu sichern, führte es sodann weiter aus, daß es ebenso richtig sei, "daß das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will..., in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt... Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihnen Richtlinien und Impulse."¹⁶⁹

Die damit begründete Verpflichtung aller staatlichen Gewalten, die in den Grundrechten verbürgten Prinzipien zu beachten und in die Verfassungswirklichkeit umzusetzen, hat erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Sicherung der Grundrechte. Diesem Ziel dient vor allem die Garantie des Wesensgehalts der Grundrechte (Art. 19 Abs. 2 GG), in dem sich "die Totalität des verfassungsrechtlichen Wertesystems" spiegelt¹⁷⁰, sowie das Verbot der Änderung oder Aufhebung von Grundrechten, soweit der auf die "nachfolgenden" Grundrechte ausstrahlende Grundsatz des Art. 1 GG berührt wird.¹⁷¹ Darüber hinaus will die Verfassungsrevisionsschranke des Art. 79 Abs. 3 GG den materialen Kern der Verfassung, der die "Identität der geschichtlich-konkreten Ordnung, die das Grundgesetz begründet"¹⁷² - d.h. den Schutz der

¹⁶⁸ Meist wird in der Literatur von einer "objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte", von ihrem "objektiv-rechtlichem Gehalt", von "objektiven Prinzipien", von "objektiven Grundentscheidungen der Grundrechte oder von ihrer "objektiven Dimension" gesprochen.

¹⁶⁹ BVerfGE 7, 198 (204ff.)

¹⁷⁰ P. Häberle: Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, Karlsruhe 1962, 61. Vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in dem gesamten Grundrechtsteil des Grundgesetzes "ein unaufgebbares, zur Verfassungsstruktur des Grundgesetzes gehörendes Essentiale der geltenden Verfassung" sieht (BVerfGE 37, 271 [280] sowie BVerfGE 58, 1 [30ff.] und BVerfGE 73, 339 [376]).

¹⁷¹ K. Stern: Die Bedeutung der Unantastbarkeitsidee des Art. 79 Abs. 3 GG für die Grundrechte, in: ders.: Der Staat des Grundgesetzes, Köln/Berlin/München 1992, 287-288.

¹⁷² K. Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. erg. Auflage, Heidelberg 1988, 262.

Menschenwürde und die Bindung der staatlichen Gewalten an die Grundrechte sowie die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze (Volkssouveränität, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, Demokratie, Gewaltenteilung und Föderalismus) - dem verfassungsändernden Zugriff entziehen. Eine über Art. 79 Abs. 3 GG hinausgehende Verfassungsänderung wird daher als eine revolutionäre und souveräne Verfassungsneuschöpfung betrachtet, die den in Art. 146 GG inkorporierten Rechtsprinzipien der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes unterworfen ist: "Dieses Grundgesetz... verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist." Das Grundgesetz hat mit dem Art. 146 GG also auch hier "aus der Erfahrung des legalen Endes der Weimarer Verfassung, sehr deutlich den Weg der Eingrenzung und Kanalisation der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes beschritten."¹⁷³ Auf Weimar bezogen, sollten revolutionären Bestrebungen durch den Art. 79 Abs. 3 die "Maske der Legalität" genommen werden.¹⁷⁴

Schließlich dient der Sicherung der Grundrechte und der oben angesprochenen tragenden Staatsfundamentalnomen des Grundgesetzes das - 1951 durch Gesetz eingeführte und 1969 im Grundgesetz in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG selbst verankerte - Recht der Grundrechtsträger zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der Verfassungsbeschwerde. Damit steht den Bürgern ein besonderes Rechtsschuttmittel zur gerichtsförmigen Durchsetzung der Grundrechte zur Verfügung.¹⁷⁵ Allerdings ist es Aufgabe *aller* deutschen Gerichte, den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten. Denn erst wenn der Rechtsweg erschöpft ist, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden, das sodann innerstaatlich letztverbindlich entscheidet. Ein deutscher Bürger, der mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unzufrieden ist, kann aber noch nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anrufen.¹⁷⁶

Die symbolische Funktion einer Verfassung, die mit dem Begriff Verfassungspatriotismus bereits oben angesprochen ist, wird damit vor allem durch die Institution einer aktiven Verfassungsgerichtsbarkeit gestärkt, denn hierdurch wird die "symbo-

¹⁷³ E.-W. Böckenförde: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes - Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Frankfurt/M. 1991, 104.

¹⁷⁴ Vgl. K.-E. Hain: Die Grundsätze des Grundgesetzes. Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG, Baden-Baden 1999, Anm. 92.

¹⁷⁵ BVerfGE 1, 4ff.

¹⁷⁶ Art. 35 EMRK

liche Funktion der Verfassung von einer eigenen Institution ausgeübt und unmittelbar mit der instrumentellen Funktion verknüpft".¹⁷⁷ Die Verfassung und ihre Interpretatoren erhalten damit eine erhebliche normative Bedeutung und erzieherische Aufgabe¹⁷⁸ für das politische Leben: Das "Schielen nach Karlsruhe" als Vorwirkung der Möglichkeit, zudem auch "nahezu alle ernsthaften politischen Streitfragen auch vor das Verfassungsgericht zu bringen, erzeugt eine verfassungsjuristische Überlagerung des politischen Prozesses, die man wohl zur spezifischen 'politischen Kultur' der Bundesrepublik zählen kann".¹⁷⁹ In Deutschland erwartet man daher bis heute - ein Land, das nicht unerheblich von einer "etatistischen Tradition"¹⁸⁰ und einem immer wieder neuen Mißtrauen gegenüber der Politik geprägt

¹⁷⁷ J. Gebhardt: Die Idee der Verfassung: Symbol und Instrument, in: A. Kimmel (Hrsg.): Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik, Baden-Baden 1995, 15 unter Berufung auf E. Corwin: The Constitution as Instrument and as Symbol, in: *The American Political Science Review* 6 (1936), 1071-1085.

¹⁷⁸ Insbesondere Peter Häberle (in: Verfassungsgerichtsbarkeit als politische Kraft, in: ders.: Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Politik und Rechtswissenschaft, Königsstein/Ts. 1980, 79) hat im Anschluß an Rudolf Smend (Festvortrag zur Feier des zehnjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 26. Januar 1962, in: P. Häberle [Hrsg.]: Verfassungsgerichtsbarkeit, Darmstadt 1976, 337) die erzieherische Aufgabe der Verfassung und insbesondere der Verfassungsgerichtsbarkeit für die deutsche Bevölkerung hervorgehoben: "Das BVerfG hat 'grundrechtspolitisch', aber auch 'föderalistisch'... ein Stück 'politischer Erziehungs- und Bildungsarbeit' par excellence geleistet. Gerade wenn sich politische Kultur... nicht von heute auf morgen 'einpflanzen' läßt, kommt in diesem langsamen Wachstumsprozeß... der Verfassungsgerichtsbarkeit eine zentrale Rolle zu." Vgl. auch: ders.: Verfassungsprinzipien als Erziehungsziele, in: Recht als Prozeß und Gefüge, FS für Hans Huber zum 80. Geburtstag, Bern 1981, 211ff.

¹⁷⁹ I. Ebsen: Das Bundesverfassungsgericht als Element gesellschaftlicher Selbstregulierung. Eine pluralistische Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Verfassungsstaat, Berlin 1985, 11.

¹⁸⁰ K. Sontheimer: Grundzüge des politischen Systems der neuen Bundesrepublik Deutschland, München 1993, 160ff. Hegel hatte bereits geschrieben: "In der bürgerlichen Gesellschaft ist jeder sich Zweck, alles andere ist ihm nichts. Aber ohne Beziehung auf andere kann er den Umfang seiner Zwecke nicht erreichen; diese anderen sind daher Mittel zum Zweck des Besonderen." Die entzweite Gesellschaft mit allen ihren Gegensätzlichkeiten und ihren egoistischen Interessen wird - nach Hegel - durch den über ihr stehenden Staat versöhnt. Dieser ist eine Erscheinungsform des objektiven Vernunftprozesses: Der Staat als "die Wirklichkeit der sittlichen Idee" überwindet die in der Gesellschaft unlösbar gewordenen Widersprüche und bündigt die auflösende Dynamik der Gesellschaft. Allein in der Vernunft des Staates wird mithin historisch mögliche Freiheit realisiert, denn "der Staat ist die Wirklichkeit der konkreten Freiheit" (G.F.W. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt/M. 1970, 339, 398 und 406). Im ersten Band des einflußreichen Handbuch des Staatsrechts, der sich mit den 'Grundlagen von Staat und Verfassung' auseinandersetzt, kann man dann etwa bei Josef Isensee fast identitisch nachlesen: "Die Gegensätze der Gesellschaft bringen die Notwendigkeit des modernen Staates hervor. Er ist ihr Widerlager. Gegenüber dem Pluralismus hat er die Einheit, gegenüber dem Antagonismus den Frieden zu gewährleisten... Sein Dilemma besteht darin, über die Spaltung der Gesellschaft Einheit herzustellen und wahren zu müssen, ohne hoffen zu dürfen, die Spaltung jemals zu überwinden. Das Dilemma macht die eigentliche Modernität des modernen Staates aus." So überrascht es nicht, daß in Deutschland immer wieder "nach dem Wesen des Staates, das sich nicht in der Verfassung erschöpft" gefragt wird (J. Isensee: Staat und Verfassung, in: P. Kirchhof/ders. (Hrsg.): Handbuch

ist - die politische Konfliktlösung eher von der Justiz, als von der Gesellschaft: Was auf der politischen Ebene nicht gelingt, wird häufig in ein rechtliches Problem umformuliert, damit am Ende das Bundesverfassungsgericht, das als "Medium des institutionalisierten Mißtrauens wider die ungebremste Macht der Mehrheitsdemokratie"¹⁸¹ fungiert, den nunmehr als vermeintlich reinen Rechtsdiskurs geführten Streit letztverbindlich entscheiden kann.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union - das fundamentale Fragen nach Rechtsgrundlage, Inhalt und Reichweite des Demokratieprinzips auf supranationaler Ebene aufwirft¹⁸² - hat allerdings, auch eine über die Grenzen Deutschlands hinausgehende, kontroverse Diskussion über die Feststellung ausgelöst, daß - auch unter teilweiser Anlehnung an die oben angeführten republikanischen Argumente - die "vorrechtliche[n] Voraussetzungen" für eine funktionsfähige Demokratie in der Europäischen Union bisher nicht vorliegen und daß daher ein funktionierender demokratischer Prozeß nur über die nationalen Parlamente stattfinden könne.¹⁸³ Damit seien dann auch der Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Union vom demokratischen Prinzip her Grenzen gesetzt: "Demokratie, soll sie nicht lediglich formales Zurechnungsprinzip bleiben, ist vom Vorhandensein bestimmter vorrechtlicher Voraussetzungen abhängig, wie einer ständigen freien Auseinandersetzung zwischen sich begegnenden sozialen Kräften, Interessen und Ideen, in der sich auch politische Ziele klären und wandeln und aus der heraus

des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987, § 13, Rdnr. 20, 21 und 47).

¹⁸¹ B. Guggenberger: Zwischen Konsens und Konflikt: Das Bundesverfassungsgericht und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft, in: Guggenberger, B./Württemberg, Th. (Hrsg.): Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik? Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit, Baden-Baden 1998, 218 und 224. Vgl. auch U. R. Haltern: Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Mißtrauen. Das Bundesverfassungsgericht in einer Verfassungstheorie zwischen Populismus und Progressivismus, Berlin 1998, 22-24.

¹⁸² "Art. 38 GG schließt es im Anwendungsbereich des Art. 23 GG aus, die durch die Wahl bewirkte Legitimation von Staatsgewalt und Einflußnahme auf deren Ausübung durch die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages so zu entleeren, daß das demokratische Prinzip, soweit es Art. 79 Abs. 3 in Verband mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG für unantastbar erklärt, verletzt wird" (BVerfGE 89, 155ff.).

¹⁸³ "Der Vertrag begründet einen europäischen Staatenverbund, der von den Mitgliedstaaten getragen wird und deren nationale Identität achtet; er betrifft die Mitgliedschaft Deutschlands in supranationalen Organisationen, nicht eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat... Die Aufgaben der Europäischen Union und die zu ihrer Wahrnehmung eingeräumten Befugnisse werden dadurch in einer hinreichend voraussehbaren Weise normiert, daß das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung eingehalten, keine Kompetenz-Kompetenz für die Europäische Union begründet und die Inanspruchnahme weiterer Aufgaben und Befugnisse durch Europäische Union und Europäische Gemeinschaften von Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen abhängig gemacht, mithin der zustimmenden Entscheidung der nationalen Parlamente vorbehalten wird" (BVerfGE 89, 155ff. 181).

eine öffentliche Meinung den politischen Willen vorformt. Dazu gehört auch, daß die Entscheidungsverfahren der Hoheitsgewalt ausübenden Organe und die jeweils verfolgten politischen Zielvorstellungen allgemein sichtbar und verstehbar sind, und ebenso, daß der wahlberechtigte Bürger mit der Hoheitsgewalt, der er unterworfen ist, in seiner Sprache kommunizieren kann. Derartige tatsächliche Bedingungen können sich, soweit sie noch nicht bestehen, im Verlauf der Zeit im institutionellen Rahmen der Europäischen Union entwickeln. Eine solche Entwicklung hängt nicht zuletzt davon ab, daß die Ziele der Gemeinschaftsorgane und die Abläufe ihrer Entscheidungen in die Nationen vermittelt werden. Parteien, Verbände, Presse und Rundfunk sind sowohl Medium als auch Faktor dieses Vermittlungsprozesses, aus dem heraus sich eine öffentliche Meinung in Europa zu bilden vermag."¹⁸⁴

Gegenüber der zum Teil ungewöhnlich heftigen Kritik an der verfassungsrechtlichen Weltanschauung des Bundesverfassungsgerichts, das bei seinem Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 - mangels gemeinschaftlicher Sprache, Parteien und Verbände, die eine europäische politische Öffentlichkeit erst herzustellen in der Lage sind - den erforderlichen Zusammenhang von "relativer Homogenität" und Demokratie mehrdeutig betonte¹⁸⁵, hat das Gericht dagegen seine Maastricht-Entscheidung vor allem als notwendig zur Erfüllung seines Verfassungsauftrages präsentiert, der darin besteht, die Unterminierung der unantastbaren demokratischen Natur des politischen Prozesses, *wie ihn das Grundgesetz garantiert*, zu verhindern.¹⁸⁶ Auch eine weitere Stärkung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments

¹⁸⁴ BVerfGE 89, 155ff.

¹⁸⁵ Es hilft bei den folgenden Kritiken auch nicht, daß sich das Bundesverfassungsgericht hierbei ausdrücklich auf Hermann Hellers Schrift 'Politische Demokratie und soziale Homogenität' (in: Gesammelte Schriften, Bd. 2, Leiden 1971, 421, 427ff.) bezieht (BVerfGE 89, 155ff., 186). Siehe: J. H. H. Weiler: The State "über alles". Demos, Telos and the German Maastricht Decision, EUI Working Paper, Florence 1995; H.-P. Ipsen: Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil, in: *Europarecht* 1 (1994), 1-21; Ch. Tomuschat: Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 20-21 (1993), 489-496 und B.-O. Bryde: Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 3 (1994), 305-330. Vgl. dazu aber auch die mehr nuancierenden Beiträge von: J. Habermas: The European Nation State - Its Achievements and its Limits, On the Past and Future of Sovereignty and Citizenship. Paper for the 17th IVR World Congress in Bologna, in: *European Journal of Law, Philosophy and Computer Science* 1995, 27-36; 'Inklusion - Einbeziehen oder Einschließen? Zum Verhältnis von Nation, Rechtsstaat und Demokratie' und 'Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm, beide Aufsätze in: Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt/M. 1996, 184 und 188ff. Ferner: F. Scharpf: Demokratie in der transnationalen Politik, in: *Internationale Politik* 12 (1996), 11-20 und K.H. Ladeur: Towards a Legal Theory of Supranationality - The Viability of the Network Concept, in: *European Law Journal* 1 (1997), 35-40.

¹⁸⁶ Der Diagnose, daß unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten der gegenwärtige Zustand der Europäischen Union durch einen Widerspruch gekennzeichnet sei, schließt sich auch Fritz Scharpf mit der Bemerkung an, daß die "demokratische Legitimation der europäischen Politik... schwach

könne bis auf weiteres nur eine die demokratische Legitimation stützende, aber nicht tragende Rolle bewirken, da dieses sich nicht auf ein europäisches Volk stütze.¹⁸⁷ Den Mitgliedstaaten müßten deshalb Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben, d.h. eine demokratische Legitimation der europäischen Gemeinschaft sei unverzichtbar auf die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten angewiesen. Zwar hindere das "Demokratieprinzip... die Bundesrepublik nicht an einer - supranational organisierten - zwischenstaatlichen Gemeinschaft. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist aber, daß eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflußnahme auch innerhalb eines Staatenverbundes gesichert ist".¹⁸⁸

Die verfassungsrechtlichen Grenzen für künftige Entwicklungsschritte des europäischen Integrationsprozesses hat das Bundesverfassungsgericht daher dahingehend ausgelegt, daß die Wahrnehmung der Hoheitsgewalt der Europäischen Union weiterhin durch die Ermächtigungen souveräner Staaten begründet bleibe¹⁸⁹, zumindest solange eine eigenständige demokratische Legitimation auf der Ebene der Gemeinschaft nicht gewährleistet ist. Darum dürfe weiterhin, wie das Gericht bereits in seinem sogenannten "Solange II-Beschluß" vom 22. Oktober 1986 ausgeführt hatte, "die Identität der geltenden Verfassungsordnung der Bundesrepublik durch Einbruch in die sie konstituierenden Strukturen nicht aufgegeben" werden.¹⁹⁰

(ist und bleibt) im Vergleich zur Legitimation demokratischer Verfassungsstaaten. Daraus folgt auch, daß - unabhängig von der Logik völkerrechtlicher Konstruktionen - der 'supranationale' Vorrang des Europarechts vor dem nationalen Recht verfassungstheoretisch als Anomalie erscheint: das schwächer legitimierte Recht soll das besser legitimierte verdrängen. Insofern erscheint also die oft kritisierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis des Grundgesetzes zur Europäischen Union auch als Ausdruck der normativen Ambivalenz dieses Verhältnisses" (in: Demokratische Politik in Europa, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 4 [1995], 582.) Vgl. ferner mit ähnlichen Argumenten: R. Dahrendorf: Die Zukunft des Nationalstaates, in: *Merkur* 1994, 751-761; D. Grimm: Constitutional Reform in Germany after the Revolution of 1989, in: J. Hesse/N. Johnson (Hrsg.): *Constitutional Policy and Change in Europe*, Oxford 1995, 129-151 und ders.: Braucht Europa eine Verfassung? In: *Juristenzeitung* 1995, 588 sowie J. Habermas: Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders.: *Die postnationale Konstellation, Politische Essays*, Frankfurt/M. 1998, 109-110, 150.

¹⁸⁷ BVerfGE 89, 155ff., 186. Allerdings, so heißt es dort weiter, ließe sich die stützende Funktion des Europäischen Parlaments verstärken, "wenn es nach einem in allen Mitgliedstaaten übereinstimmenden Wahlrecht gem. Art. 138 Abs. 3 EGV gewählt würde und sein Einfluß auf die Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft wüchse".

¹⁸⁸ BVerfGE 89, 155ff., 184.

¹⁸⁹ Deutschland wahrt die "Qualität eines souveränen Staates aus eigenem Recht und den Status der souveränen Gleichheit mit anderen Staaten i.S. des Art. 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945." (BVerfGE 89, 155 [190]).

¹⁹⁰ BVerfGE 73, 339 (375ff.). Siehe hierzu insbes. Paul Kirchhof, Berichterstatter im Maastricht-Verfahren, der seine Sicht der verfassungsrechtlichen Grenzen für Hoheitsübertragungen in verschiedenen Schriften entwickelte (u.a. in: *Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland*, in: J. Isensee [Hrsg.]: *Europa als politische Idee und als rechtliche Form*, 2. Aufl. Berlin 1994, 63ff.) und in ders.: *Die Identität der Verfassung in ihren unabänder-*

In seinem sogenannten "Solange I-Beschluß" von 1974 hatte das Bundesverfassungsgericht zunächst eine ergänzende Überprüfung des Grundrechtsschutzes gegenüber Hoheitsakten der Europäischen Gemeinschaft, wie ihn der Europäische Gerichtshof in Luxemburg im wesentlichen durch Richterrecht entwickelt hat, vorbehalten, "solange der Integrationsprozeß der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist".¹⁹¹ Damit hatte das Bundesverfassungsgericht deutlich ausgesprochen, daß es den bisher in Deutschland beispiellosen erreichten Standard des Grundrechtsschutzes auch im Prozeß der europäischen Integration als integrationsresistenten Kern bundesdeutscher Verfassungsidentität bewahrt wissen wolle. Nach mehreren Zwischenstufen und als Reaktion auf die in der Zwischenzeit fortentwickelte Grundrechtssprechung durch den europäischen Gerichtshof in Luxemburg erklärte sich das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten "Solange II-Beschluß" von 1986 sodann dazu bereit, daß es die Anwendung von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage im deutschen Hoheitsbereich in Anspruch genommen wird, nicht mehr am Maßstab der deutschen Grundrechte überprüfen werde, "solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzusetzen ist."¹⁹² Allerdings handelte es sich auch hierbei nicht um einen vorbehaltlosen Verzicht auf eine "Grundrechtsendkontrolle", da auch die zweite Solange-Entscheidung nicht den prinzipiellen Anspruch aufgeben wollte, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf ihre Grundrechtskonformität hin zu überprüfen. Diese enthielt daher weiterhin Identitätsvorbehalte von nicht unerheblicher Tragweite, so daß schließlich ein Kontrollanspruch im Maastricht-Urteil auch wieder stärker herausgestellt wurde.¹⁹³

lichen Inhalten, in: J. Isensee/ders. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987, 775ff.

¹⁹¹ BVerfGE 37, 271 (277ff.).

¹⁹² BVerfGE 73, 339 (366ff.) unter den Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall 'Internationale Handelsgesellschaft' v. 17.12.1970, RS 11/70, Slg. 1970, 1125 (1135).

¹⁹³ Dazu v.a.: D. H. Scheuing: Deutsches Verfassungsrecht und europäische Integration, in: *Europarecht* Beiheft 1 (1997), 47-49. Vgl. auch: H.-P. Folz: Demokratie und Integration. Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof über die Kontrolle der Gemeinschaftskompetenzen, Berlin 1999, 10-11.

4.2. Niederlande

Die Niederlande ist gegenüber Deutschland, wo im zwanzigsten Jahrhundert mindestens viermal die Verfassungsumbrüche so radikal waren, daß das jeweils neue politische System die bewußte Umkehrung aller bisherigen Werte anstrebte¹⁹⁴, durch eine bemerkenswerte stabile politische und gesellschaftliche Entwicklung über einen langen Zeitraum hinweg geprägt.¹⁹⁵ Ausgangspunkt für die heute geltende niederländische Verfassung (Grondwet voor het Koninkrijk der Nederlanden) ist immer noch trotz vieler Änderungen die Verfassung von 1814, und selbst die 1848 erfolgten Verfassungsänderungen, die den Weg zur Parlamentarisierung des politischen Systems eröffnet haben, waren nicht die Folge einer Revolution oder eines Bürgerkrieges.¹⁹⁶

Bei einem Vergleich mit dem deutschen Grundgesetz, aber auch mit anderen europäischen Verfassungen fällt sogleich auf, daß es weder eine Präambel noch andere leitende staatsrechtliche Prinzipien gibt. So wird u.a. der Ursprung der Machtausübung und das Prinzip der Volkssouveränität nicht erwähnt, und auf eine bestimmte Staats- oder Regierungsform wird ebenfalls nicht explizit Bezug genommen.¹⁹⁷ Auch auf eine verfassungsrechtliche Ewigkeitsklausel als Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Identitätsgarantie, wie wir sie im deutschen Grundgesetz finden, wird verzichtet. Des weiteren wird unter Berufung der Idee von der Souveränität des Parlaments keine richterliche bzw. verfassungsgemäße Überprüfung von innerstaatlichen Rechtsnormen vorgenommen. Obwohl auch die niederländische Verfassung in bezug auf die erschwerten Verfahrensanforderungen für Verfassungsänderungen, die in den Artikeln 137-142 geregelt sind, durchaus als eine "rigid constitution"¹⁹⁸

¹⁹⁴ B. Rüthers: Auf dem Weg zum Richterstaat, Mein juristisches Jahrhundert. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 2. 11. 2000, 12. Vgl. dazu auch Fritz Stern (in: *Five Germanies I Have Known*, Uhlenbeck Lecture 16, NIAS Wassenaar 1998, 3), der feststellt, daß es allein im zwanzigsten Jahrhundert insgesamt "six Germanies, six radically different political regimes, different political cultures and styles, and with six different borders" gab.

¹⁹⁵ A. Lijphart (in: *Verzuiling, pacificatie en kentering in de Nederlandse politiek*, 3. Aufl. 1979, 80) nennt dies, zumindest seit 1848, "vreedzame ontwikkeling en aanpassingsvermogen".

¹⁹⁶ P.W.C. Akkermans/D.J. Elzinga/M.E. Pietermaat-Kros (eds.): *Constitutionalism in the Netherlands*, Groningen 1995, 161.

¹⁹⁷ C.A.J.M. Kortmann/P.P.T. Bovend'Eert: *Inleiding Constitutioneel Recht*, Deventer 1993, 3. Vgl. auch: L.F.M. Besselink/C.R.A. Swaak: *The Netherlands' Constitutional Law and European Integration*, in: *European Public Law* 1 (1996), 34-39.

¹⁹⁸ A. D. Belinfante/J. L. de Reede: *Beginselen van het Nederlands staatsrecht*, Alphen a/d Rijn 1997, 34-35 und 294-295. Vgl. auch A. Lijphart (in: *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries*, New Haven/London 1999, 216-217), der ein globales, in der Praxis allerdings fließendes, Unterschied macht zwischen "flexible constitutions that can be

bezeichnet werden kann, kennen die Niederlande keine Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Aufgabe, verabschiedete oder beabsichtigte Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Verfassung zugrunde liegenden Normen zu überprüfen und durch eine entsprechende Rechtsprechung das Verfassungsrecht weiter zu entwickeln (Art. 120). Das selbe Prinzip wurde in Art. 131 der alten niederländischen Verfassung durch den Grundsatz, daß "de wetten onschendbaar zijn" ausgedrückt. Dem niederländischen Richter steht aber die Möglichkeit offen, Normen niedriger Organe, wie z.B. Rechtsverordnungen oder aber eine evtl. Verletzung der Grundrechte auf der Grundlage anderer internationaler Verträge oder anderer völkerrechtlicher Normen zu überprüfen.¹⁹⁹ In diesem Zusammenhang haben in den Niederlanden auch Richter Grundrechte oder grundrechtsartige Normen entwickelt. Ein jüngstes Beispiel stellt die Grundsatznorm der Menschenwürde dar, die nicht im Text der niederländischen Verfassung aufgenommen, aber in einem jüngeren Urteil des 'Hoge Raad' anerkannt worden ist.²⁰⁰ Im allgemeinen aber und nur in einem begrenzten Rahmen wird die Frage, ob die Gesetze der Verfassung entsprechen, vom Staatsrat, dem *Raad van State*, übernommen, der lediglich Stellung zu Gesetzentwürfen und zur beabsichtigten Zustimmung des Parlaments zu völkerrechtlichen Verträgen nimmt (Art. 73 Abs. 1). Im übrigen wird das normale Gesetzgebungsverfahren als genügende Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebungsakte angesehen.

Der bereits erwähnten stabilen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung seit 1814 gingen aber Aufstände und Revolutionen voraus, die für die frühe Formulierung von Grundrechten von entscheidender Bedeutung waren. Diese sind erstmals im Jahre 1579 schriftlich belegt, und zwar in der Urkunde zur Gründung der "Unie van Utrecht", einem Zusammenschluß der sieben nördlichen Provinzen, der sich aus der Erhebung gegen den spanischen Souverän der Niederlande ergeben hatte. In Art. 13 des damaligen Unionsvertrages, der als das grundlegende Verfassungsdokument der neuen Republik angesehen wurde, findet sich eine Grundrechtsbestimmung, welche die Religionsfreiheit mit den Worten garantiert: "daß jede Person in ihrer Religion

changed by regular majorities and *rigid* constitutions that require supermajorities in order to amended." Dabei spielt dann weiterhin "the presence or absence of judicial review" eine wichtige Rolle: "In the pure consensus model, the constitution is rigid and protected by judicial review; the pure majoritarian model is characterized by a flexible constitution and the absence of judicial review." Jedenfalls gehört die niederländische Verfassung nicht zu den "rigid constitutions (which) tend to have more judicial review protection than more flexible constitutions."

¹⁹⁹ Siehe: L.F.M. Besselink: Staatsrecht en buitenlands beleid, Nijmegen 1995, 65 und ders.: Menschenrechte, subjektive Rechte? Die Bedeutung völkerrechtlicher Bestimmungen. In: Menschenrechte in unserer Zeit, hrsg. von Karl Bönninger, Ingo Wagner und Gerard van Wissen. Arnhem/Deventer 1990, 11.

²⁰⁰ C.A.J.M. Kortmann: Die Grundrechte im niederländischen Staatsrecht, Ms. Wassenaar 2000.

frei ist und daß man niemanden wegen seiner Religion benachteiligen oder verfolgen darf."²⁰¹ Der umfassendste Katalog von Grundrechten vor 1983 findet sich sodann in der "Staatsregeling voor het Bataafsche Volk" aus dem Jahre 1798, der aus der Revolution des Jahres 1795 hervorging und der entscheidend von der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus dem Jahre 1789 beeinflusst wurde. Die erste Verfassung des Königsreichs der Niederlande von 1814 schenkte dagegen den Grundrechten wenig Aufmerksamkeit, weil viele Repräsentanten des damaligen verfassungsgebenden Ausschusses die durch die Revolution herbeigeführten Neuerungen ablehnten. Dies änderte sich ein Jahr später durch die Vereinigung der Niederlande mit Belgien, die eine neue Verfassung erforderlich machte und eine Erweiterung des Grundrechtsschutzes vorsah. Erst mit der Verfassungsreform aus dem Jahre 1848, die die parlamentarische Demokratie in den Niederlanden verankerte, brachte den Grundrechtskatalog durch einige Erweiterungen zu einer vorläufigen Abrundung. Die Grundrechte erfuhren seitdem nahezu keine Veränderung mehr, sowohl im Hinblick auf ihren Bestand als auch im Hinblick auf ihre Formulierung und ihre Verstreutheit über die gesamte Verfassung hinweg.²⁰²

Die am 17. 2. 1983 in Kraft getretene neue niederländische Verfassung, die sich vor allem durch eine klarere Strukturierung gegenüber früheren Verfassungen auszeichnet, hat die klassischen Grundrechte, die in den alten Verfassungen nur verstreut in einigen Einzelbestimmungen wiederzufinden waren, nunmehr in einem Grundrechtskatalog im ersten Hauptteil (Art. 1 - 23) zusammengefaßt.²⁰³ Hier steht an erster Stelle des Grundrechtskataloges - in bemerkenswerter Kontinuität zu den ersten Bestimmungen der Religionsfreiheit im Artikel 13 des Unionsvertrages aus dem Jahre 1579 (der Urkunde zur Gründung der "Unie van Utrecht") - das Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit, der politischen Überzeugung, der Rasse, des Geschlechts oder irgendeines anderen Grundes. Daneben finden sich weitere Einzelbestimmungen in den Artikeln 99, 113, 114 und 121 der niederländischen Verfassung, die als Grundrechte anzusehen sind. Der Grundrechtskatalog begnügt sich allerdings mit knappen Aufzählungen und keinem so stark ausgebauten Schutzmechanismus, wie wir ihn im deutschen Grundgesetz finden, wo

²⁰¹ Siehe in: W.J.C van Hasselt: *Verzameling van Nederlandse staatsregelingen en grondwetten*, Alphen a/d Rijn 1987, 5.

²⁰² Siehe dazu: P.W.C. Akkermans/C.J. Bax/L.F.M. Verhey: *Grondrechten: grondrechten en grondrechtsbescherming in Nederland*, 2. Aufl. Heerlen/Groningen 1993, 23; M. van Berk: *Das Grundrechtsverständnis der niederländischen Verfassung von 1983 im Verhältnis zum deutschen Grundrechtsverständnis*, Köln 1992, 10ff. und D. Simons: *Bestand und Bedeutung der Grundrechte in den Niederlanden*, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1978, 450-451.

²⁰³ P.W.C. Akkermans (red.): *De Grondwet, Een artikelgewijs commentaar*, Zwolle 1987, 11 und 19.

nämlich Personen oder politische Parteien, die ihre verfassungsmäßigen Rechte zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung mißbrauchen, ihre darin enthaltenen Rechte (Art. 18 und 21 GG) verwirken können. Die historischen Erfahrungen der Niederlande lassen eben einen möglichst umfassenden Katalog und einen wirksamen Grundrechtsschutz als nicht erforderlich erscheinen.

Von weitreichender Bedeutung für das niederländische Grundrechtsverständnis ist aber vor allem die weitgehend "monistische" Einstellung des Grundrechtssystems, das sich von anderen europäischen, vor allem aber von der deutschen "dualistischen" Verfassungsrechtsordnung und der dort herrschenden Auffassung von nationalen Grundrechten als Elemente einer "objektiven Wertordnung" unterscheidet. Das damit internationalen Verträgen stärker zukommende Gewicht - Vorrang bzw. Überverfassungsrang in den Niederlanden im Gegensatz zu dem Nachverfassungsrang auf der Stufe einfachen Bundesgesetzes in Deutschland - führt dementsprechend zu verschiedenartigen Grundrechtsnormierungskonzeptionen.²⁰⁴ Seit der auf das Jahr 1953 zurückgehenden, 1956 im Wortlaut etwas abgeänderten Entscheidung des niederländischen Gesetzgebers für eine im wesentlichen monistische Lösung führt diese zu einer folgenden *Normenhierarchie*, mit der sich die Niederlande verpflichtet, Bestimmungen des Völkerrechts auch im innerstaatlichen Recht Wirksamkeit zu verleihen: 1. Unmittelbar anwendbare Bestimmungen von völkerrechtlichen Verträgen, die von den Niederlanden ratifiziert worden sind; 2. Das "Statuut voor het Koninkrijk der Nederlanden", d.h. die Charta des Königsreichs der Niederlande, die die Beziehungen zwischen den Niederlanden, den niederländischen Antillen und Aruba regelt; 3. Die niederländische Verfassung; 4. Vom Parlament, d.h. von beiden Kammern und der Krone verabschiedeten Gesetze; 5. Verordnungen der Regierung ("Algemene maatregel van bestuur"); 6. Verordnungen der Staatsminister ("Ministeriële verordeningen en regelingen") und schließlich 7. Verordnungen anderer zuständiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften ("Provinciale, gemeentelijke en waterschapsverordeningen").²⁰⁵

²⁰⁴ M. van Berk: Das Grundrechtsverständnis der niederländischen Verfassung von 1983 im Verhältnis zum deutschen Grundrechtsverständnis, Köln 1992, 54 und 60-61, 240; M. C. Burkens/H.R.B.M. Kummeling/B. P. Vermeulen: Inleiding tot de grondslagen van het Nederlandse staats- en bestuursrecht, 3. Aufl. Zwolle 1994, 261; I. C. van der Vlies/R.J.G.M. Widdershoven: De betekenissen van de Nederlandse grondwet binnen de Europese rechtsorde, Preadviezen van de vereniging voor de vergelijkende studie van het recht van België en Nederland, Deventer 1998, 5; C.A.J.M. Kortmann/P.P.T. Bovend'Eert: Inleiding Constitutioneel Recht, Deventer 1993, 6; C.A.J.M. Kortmann: Constitutioneel Recht, 3. Aufl. Deventer 1997, 163ff. und auch T. Daintith: Is International Law the Enemy of National Democracy, in: *European Review* 4 (1999), 444.

²⁰⁵ M. van Berk: Das Grundrechtsverständnis der niederländischen Verfassung von 1983 im Verhältnis zum deutschen Grundrechtsverständnis, Köln 1992, 31-32; C.A.J.M. Kortmann/P.P.T.

Die Normenhierarchie, die sich aus dem Stellenwert der internationalen Rechtsordnung ergibt, richtet sich im einzelnen nach den Artikeln 90, 92, 93 und 94 der niederländischen Verfassung.²⁰⁶ Laut Art. 94 der niederländischen Verfassung sollen niederländische Richter internationales Recht selbst dann anwenden, wenn die Anwendung einer nationalen Norm dem internationalen Recht widersprechen würde. Dies bedeutet dann auch, daß alle niederländische Richter verpflichtet sind, die Anwendung nationaler Normen, einschließlich die der Verfassung, auf ihre Konformität mit Bestimmungen internationaler Verträge, wie z.B. der europäischen Menschenrechtskonvention zu überprüfen. Eine Beschränkung der Durchsetzbarkeit vertragsrechtlicher Menschenrechte in den Niederlanden enthält dabei lediglich die Verfassungsbestimmung, daß nur diejenigen Vorschriften nicht angewandt werden dürfen, welche mit "allgemeinverbindlichen Bestimmungen von Verträgen und Beschlüssen völkerrechtlicher Organisationen nicht vereinbar" sind.²⁰⁷ In den Niederlanden erfüllen also "die internationalen Verträge die Rolle einer Art Superkonstitution".²⁰⁸

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die Niederlande sich vornehmlich als ein Gemeinwesen begreift, das in seiner Geschichte viele Phasen der Institutionalisierung kultureller und religiöser Unterschiede ("verzuiling") durchlaufen hat²⁰⁹, was trotz der Einführung eines Einheitsstaates am Ende des 18. Jahrhunderts auch zu einer gewissen Dezentralisierung des Verwaltungsapparates mit einer ausgeprägten Bürgergesellschaft geführt hat, und die dem niederländischen Staatsapparat eine bescheidenere Rolle auferlegte als in Deutschland: Gesellschaftliche Strukturen entwickelten sich daher stärker als der Staat und bestimmten somit auch nachhaltiger

Bovend'Eert: Inleiding Constitutioneel Recht, Deventer 1993, 10; M. de Blois/A. W. Heringa: Die Niederlande, in: E. Grabitz (Hrsg.): Grundrechte in Europa und USA, Bd. 1: Strukturen nationaler Systeme, Kehl 1986, 519.

²⁰⁶ Siehe hierzu insbesondere L.F.M. Besselink: De zaak-Metten: de Grondwet voorbij, in: *Nederlands Juristenblad* 1996, 166-167, Ders.: Staatsrecht en buitenlands beleid, Nijmegen 1995, 43 und 51-52 und ders.: An Open Constitution and European Integration: The Kingdom of the Netherlands, in: *SEW: Tijdschrift voor Europees en economisch recht* 6 (1996), 205.

²⁰⁷ Siehe Art. 93 und 94 der niederländischen Verfassung, Bestimmungen die im Jahre 1956 erstmals in die Verfassung aufgenommen worden sind: Art. 93: "Bestimmungen von Verträgen und Beschlüssen völkerrechtlicher Organisationen, die ihrem Inhalt nach allgemeinverbindlich sein können, haben Verbindlichkeit nach ihrer Veröffentlichung." Art. 94: "Innerhalb des Königreichs geltende gesetzliche Vorschriften werden nicht angewandt, wenn die Anwendung mit allgemeinverbindlichen Bestimmungen von Verträgen und Beschlüssen völkerrechtlicher Organisationen nicht vereinbar ist."

²⁰⁸ C.A.J.M. Kortmann: Die Grundrechte im niederländischen Staatsrecht, Ms. Wassenaar 2000, 4.

²⁰⁹ W. Frijhoff: Eigenzinnig Nederland, Europa en de toekomst van een cultuurnatie. In: A. van Staden (red.): De nationale staat onhoudbaar maar onmisbaar? Het perspectief van Europese integratie en mondialisering, Assen/Den Haag 1996, 130-131.

"die politischen Kategorien".²¹⁰ Man legt daher großen Wert auf Konsens und Konsultation zum Ausgleich von Interessen. Toleranz gilt eben als wichtige Tugend in dieser konstitutionellen Monarchie, die zugleich aber von einem starken republikanischen Geist durchdrungen ist. Zudem empfindet eine so stark international ausgerichtete Handelsnation mit beschränktem politischen Einfluß die Vorteile des Abbaus von Grenzen bei gleichzeitiger Stärkung der internationalen Rechtsordnung als offensichtlich.²¹¹ Dabei sind die im Unterschied zur deutschen Verfassungsordnung mehr integrationsoffeneren Strukturen der niederländischen Verfassungsordnung²¹² vor allem "related to the fact that... sovereignty is usually not considered to be a very helpful concept in constitutional law and theory."²¹³ Und von daher gesehen könne man auch die weitgehende Offenheit gegenüber dem internationalen Recht als "the key... understanding [in] the relationship between the Netherlands constitutional law and European integration" betrachten²¹⁴, wobei auch hier wiederum

²¹⁰ H. Lademacher: Zwei ungleiche Nachbarn: Wege und Wandlung der deutsch-niederländischen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1990, 2. Ferner: Ders.: Geschichte der Niederlande, Darmstadt 1983; H.Ph.J.A.M. Hennekens/H.J.A.M. van Geest/R. Fernhout: Decentralisatie, Nijmegen 1995 und T. Koopmans: Het primaat van de politiek, in: *Rechtsgeleerd Magazijn Thems* 4 (1998), 97.

²¹¹ Vgl.: P. Scheffer: Machtsverschil en rechtsgelijkheid in de Europese Unie, Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid, Drie amendementen op de Europese politiek van Nederland, Den Haag 1995, 45 und P. Malanczuk: Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht in den Niederlanden, in: Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht: Erträge eines Forschungsprojektes an der FernUniversität in Hagen, hrsg. v. U. Battis, D. Th. Tsatsos, D. Stefanou, Baden-Baden 1995, 347ff.

²¹² C.A.J.M. Kortmann/P.P.T. Bovend'Eert: Inleiding Constitutioneel Recht, Deventer 1993, 5. Vgl. auch: H. van Gunsteren: Een globaliserende grondwet, in: *Nederlandsch Juristenblad* 5 (1998), 204 und das Votum des niederländischen Parlamentes (Tweede Kamer), das bei der 1983 erfolgten "grondwetsherziening" ausdrücklich feststellte, daß "de bepalingen van de Grondwet in geval van twijfel zó dienen te worden uitgelegd, dat het Europese integratieproces daardoor niet wordt belemmerd" (Kamerstukken TK 1979-1980, 15049 (R 1100), nr. 16 Documentatiereeks "Naar een nieuwe grondwet", deel Vb, S. 108 und 168.

²¹³ L. F.M. Besselink: An Open Constitution and European Integration: The Kingdom of the Netherlands, in: *SEW: Tijdschrift voor Europees en economisch recht* 6 (1996), 192-193. Vgl. auch: A. Jyränki: Transferring Powers of a Nation-State to International Organisations: The Doctrine of Sovereignty Revisted, in: ders. (ed.): National Constitutions in the Era of Integration, London 1999, 76.

²¹⁴ L. F.M. Besselink: An Open Constitution and European Integration: The Kingdom of the Netherlands, in: *SEW: Tijdschrift voor Europees en economisch recht* 6 (1996), 192-193. Vgl. auch: B. de Witte: Les implications constitutionnelles, pour un état, de la participation a un processus d'integration regionale. Rapports néerlandais pour le quinzième congrès international de droit comparé, Antwerpen/Groningen 1998, 379ff. Der Raad van State in seiner "Zustimmung zum Vertrag von Maastricht über die Europäische Union" (Raad van State, Advies aan de Konigin - 27 mei 1992. Abgedr. in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1993, 514ff.) betrachtet daher - ohne daß darin eine nennenswerte Gefährdung der eigenen demokratischen Verfassung gesehen wird - als eine der bedeutendsten Zielsetzungen beim Zustandekommen der Europäischen Union die Stärkung der "demokratischen Legitimation der europäischen Integration". Und angesichts der Bedeutung, die die Niederlande der Stellung des Europäischen Parlaments zumessen, so führt der

die historische Erfahrung gelehrt hat, daß allein internationale Kooperation Sicherheit und Freiheit der Bürger sowohl im transnationalen als auch im nationalen Rahmen garantieren kann.

Raad van State weiter aus, kann mit der niederländischen Regierung "tatsächlich eine Verbesserung" der Stärkung der Demokratie, "im Vergleich zur bislang bestehenden Situation festgestellt werden". Der Maastrichter Vertrag wurde in den Niederlanden, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, wo es eine heftige öffentliche Debatte bezüglich des Demokratiedefizits gab und die in einem Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht gipfelte, wenig diskutiert (siehe die obigen Ausführungen). Ausführlicher dazu: P. Malanczuk: Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht in den Niederlanden, in: Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht: Erträge eines Forschungsprojektes an der FernUniversität in Hagen, hrsg. von U. Battis, D. Th. Tsatsos, D. Stefanou, Baden-Baden 1995, 347ff.

5. Schlußbemerkungen

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, daß es unter verschiedenen Aspekten auf einzelnen Feldern des deutschen und niederländischen Verfassungsrechts deutliche Unterschiede gibt. Zwar kommt den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien - Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Grundrechtsgewährleistungen - in beiden Ländern gleich hohe Bedeutung zu, aber trotz dieser angebbaren Umriss eines gemeineuropäischen Verfassungsrechts gibt es nationale Eigenheiten bei der Verwirklichung dieser Prinzipien. So wird Europa - wie schon diese Untersuchung im Hinblick auf Deutschland und die Niederlande zeigt - im Zeichen unterschiedlicher Rechtsprechung zu den Grundrechten, der Geltung der Grundrechte für das staatliche Leben, der Rolle einer Verfassungsgerichtsbarkeit dabei, aber auch im Zeichen von Föderalismus und Dezentralisierung "seine traditionelle Vielfalt und Vielgestaltigkeit"²¹⁵ auf unabsehbare Zeit behaupten. Des weiteren wird der Aspekt einer "wehrhaften Demokratie" sehr unterschiedlich aufgrund der verschiedenen historischen Erfahrungen interpretiert. In diesem Zusammenhang kennt die Niederlande auch keine Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Aufgabe, verabschiedete oder beabsichtigte Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Verfassung zugrunde liegenden Normen zu überprüfen. Wird außerdem den internationalen Verträgen ein stärker zukommendes Gewicht in den Niederlanden (Vorrang bzw. Überverfassungsrang) zuerkannt, so war im Unterschied dazu die Frage, die sich hier schwerpunktmäßig in bezug auf die deutsche Position gestellt hat, die, inwieweit die Befugnis des Bundesverfassungsgerichtes reicht, Gemeinschaftsrecht und dessen Anwendung in Deutschland auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der Auffassung von den nationalen Grundrechten als Elemente einer "objektiven Wertordnung", die mit der Bewahrung einer verfassungsänderungsfesten und identitätssichernden Grundstruktur (Art. 79 Abs. 3 GG) verknüpft ist, hat das Gericht eine solche, wenn auch begrenzte Befugnis in seiner bisherigen Rechtsprechung im Bereich des Grundrechtsschutzes in Anspruch genommen und in dem Maastricht-Urteil seine Prüfungszuständigkeit auf die Frage erstreckt, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen einge-

²¹⁵ J. Schwarze: Die europäische Dimension des Verfassungsrechts, in: ders.: Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 165.

räumten Hoheitsrechte halten.²¹⁶ Für ein Konzept von europäischer Zivilgesellschaft, wie in dem Maastricht-Urteil weiterhin festgestellt wurde, sind die demokratischen Kontrollinstanzen und -verfahren auf europäischer Ebene trotz der Einführung einer europäischen Unionsbürgerschaft nach wie vor nicht in der Weise entwickelt, als daß ein Kompetenzzuwachs europäischer Institutionen verantwortbar wäre. Diese skeptische Position unterscheidet sich in vielen Punkten von der niederländischen, aber auch von der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs, der die Zuständigkeit beansprucht, letztverbindlich über die Fragen unzulässiger Kompetenzausübung oder Erweiterungen der Gemeinschaft zu entscheiden.

Was bedeutet das nun für die künftige Entwicklung in Europa? Deutschland als Staat wird - wie im übrigen auch die Niederlande trotz weitgehenderer Öffnung dem internationalen Recht gegenüber - nicht ohne weiteres in Europa aufgehen. Aber die Einfügung in die wachsende Ordnung der Europäischen Gemeinschaft ist heute zwingende Voraussetzung der wirtschaftlichen und politischen Existenz nicht nur der kleinen Mitgliedstaaten, wie die historische Erfahrung der Niederlande seit jeher gelehrt hat, sondern auch der größeren Mitgliedstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland. Diesem Erfordernis sucht das deutsche Grundgesetz einerseits von Anfang an durch die Formulierungen in seiner Präambel, nämlich "als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen", wobei gleichsam die "nationale und staatliche Einheit" bewahrt bleiben sollte, andererseits aber auch durch den neuen Europa-Artikel 23 GG, der allerdings ausdrücklich an die Grenzen der Artikel 20 und 79 Abs. 3 GG gebunden ist, zu entsprechen. Auch das deutsche Grundgesetz dokumentiert mit diesen allerdings einschränkenden Bestimmungen seine Offenheit für die europäische Integration wie für die Beteiligung an den im Zuge dieser Integration entstehenden Einrichtungen. Diese Öffnung hat zur Folge, daß - wie auch deutsche Bundesverfassungsgericht betont hat, um grundsätzlich eine "Konfliktbegrenzung in den Beziehungen zwischen dem deutschen Verfassungsrecht und dem europäischen Gemeinschaftsrecht"²¹⁷ zu ermöglichen - Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht nicht schlechthin als getrennte Rechtsordnungen betrachtet werden, sondern daß die fortschreitende "normative Verklam-

²¹⁶ Vgl. hierzu: K. Hesse: Deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum neuen Jahrhundert, in: J. Schwarze (Hrsg): Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998.

²¹⁷ D. H. Scheuing: Deutsches Verfassungsrecht und europäische Integration, in: *Europarecht* Beiheft 1 (1997), 52.

merung" des europäischen Rechts und des nationalen Verfassungsrechts²¹⁸ mehr und mehr Züge einer neuartigen europäischen Verfassungsordnung verkörpert.

Abschließend sollte noch einmal festgehalten werden, daß eine Europäisierung des Verfassungsrechts auch bereits durch die Methode einer bloßen Verfassungsvergleichung stattfindet.²¹⁹ Für die Fortbildung und Entwicklung eines in Umrissen durchaus vorhandenen "gemeineuropäischen Verfassungsrechts" kann die Verfassungsrechtsvergleichung sich als ausgesprochen nützlich erweisen. Die Bedeutung erwächst auch daraus, daß eine Reihe der sich gegenwärtig stellenden verfassungsrechtlichen Fragen, die sich z.B. auf die Rolle der Parteien durch das wachsende Aufkommen von 'single issue'-Bewegungen, auf die demokratische Legitimation eines supranationalen Verbandes oder auf die Entscheidungsgewalt zwischen Mitgliedstaat und Gemeinschaft beziehen, in der einen oder anderen Form in nahezu allen europäischen Staaten auftreten. Alle Mitgliedstaaten, und solche die es werden wollen, müssen daher nicht nur "eine Antwort auf die Frage einer angemessenen Zuordnung von Verfassungsrecht und Europarecht finden", sondern sehen sich darüber hinaus bei vergleichender Betrachtung mit dem vielfachen und grundsätzlichen Problem konfrontiert wie eine zukünftige europäische Zivilgesellschaft als Ganzes auszusehen habe. Mit anderen Worten: Der Blick über die Grenzen "und die Einbeziehung der in anderen Mitgliedstaaten wie im gemeinschaftlichen Rechtssystem gefundenen Lösungen" kann dabei nicht nur helfen, "dem Verfassungsrecht eine europäische Dimension"²²⁰ zu geben, sondern auch den gemeineuropäischen Nutzen einer Zivilgesellschaft, als deren zentraler Bestandteil das Verfassungsrecht fungiert, helfen zu erschließen.

²¹⁸ BVerfGE 73, 339, 368, 384.

²¹⁹ Vgl. J. Schwarze: Die europäische Dimension des Verfassungsrechts, in: ders.: Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 165 unter Verweis auf Peter Häberle, der von der Rechtsvergleichung als "fünfter Auslegungsmethode" spricht (in: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: J. Schwarze (Hrsg): Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 11ff.). Vgl. ferner ders.: Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 32 (1983), 9ff; in: Aspekte einer kulturwissenschaftlich-rechtsvergleichenden Verfassungslehre in "weltbürgerlicher Absicht" - die Mitverantwortung für Gesellschaften im Übergang, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 1995, 556ff. und in seinem Sammelband: Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates. Methoden und Inhalte, Kleinstaat und Entwicklungsländer, Berlin 1992.

²²⁰ Vgl. J. Schwarze: Die europäische Dimension des Verfassungsrechts, in: ders.: Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 166-167.

Literaturverzeichnis

- Ackerman, B. A.: Constitutional Politics/Constitutional Law, in: *Yale Law Journal* 453 (1989).
- Ackerman, B. A.: The Political Case for Constitutional Courts, in: B. Yack (Hrsg.): *Liberalism Without Illusions - Essays on Liberal Theory and the Political Vision of Judith N. Shklar*, Chicago/London 1996.
- Akkermans, P.W.C. (red.): *De Grondwet, Een artikelgewijs commentaar*, Zwolle 1987.
- Akkermans, P.W.C./Bax, C.J./Verhey, L.F.M.: *Grondrechten: grondrechten en grondrechtsbescherming in Nederland*, 2. Aufl. Heerlen/Groningen 1993.
- Akkermans, P.W.C./D.J. Elzinga/Pietermaat-Kros, M. E. (eds.): *Constitutionalism in the Netherlands*, Groningen 1995.
- Anschütz, G.: *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919: ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, Berlin 14. Aufl. 1933.
- Arato, A.: Politics and the Reconstruction of the Concept of Civil Society, in: A. Honneth (Hrsg.): *Zwischenbetrachtungen im Prozeß der Aufklärung, Jürgen Habermas zum 60. Geburtstag*, Frankfurt/M. 1989, 482ff.
- Arato, A.: Revolution, Civil Society und Demokratie, in: *Transit, Europäische Revue* 1 (1990), 110ff.
- Arato, A.: Bruch oder Kontinuität? Verfassungsdebatten in den neuen Demokratien, in: *Transit, Europäische Revue* 9 (1995), 6ff.
- Barber, B.: *Strong Democracy, Participatory Politics for a New Age*, Berkeley 1984.
- Barber, B.: Die liberale Demokratie und der Preis des Einverständnisses, in: B. van der Brink/W. van Reijen (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt/M. 1995.
- Barber, B.: Civil Society und Neue Bürgergesellschaft, in: *Politische Studien* 51 (2000), 13ff.
- Battis, U.: Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht in der BRD, in: *Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht: Erträge eines Forschungsprojektes an der Fernuniversität in Hagen*, hrsg. v. U. Battis, D. Th. Tsatsos, D. Stefanou, Baden-Baden 1995, 81ff.
- Bauböck, R.: Citizenship and National Identities in the European Union, *Harvard Jean Monnet Working Paper Series* 4 (1997), Harvard Law School.
- Bäumlin, R.: *Staat, Recht und Geschichte. Eine Studie zum Wesen des geschichtlichen Rechts, entwickelt an den Grundproblemen von Verfassung und Verwaltung*, ZÜRICH 1961.
- Baynes, K.: Liberale Neutralität, Pluralismus und deliberative Politik, in: B. van der Brink/W. van Reijen (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt/M. 1995.
- Belinfante, A.D./De Reede, J.L.: *Beginselen van het Nederlands staatsrecht*, Alphen a/d Rijn 1997.
- Bellamy, R./Bufacchi, V./Castiglione, D. (eds.): *Democracy and Constitutional Culture in the Union of Europe*, London 1995.
- Benhabib, S.: Deliberative Rationality and Models of Democratic Legitimacy, in: *Constellations* 1 (1994).
- Benhabib, S.: Über das zeitgenössische Unbehagen an der Demokratie, in: *Frankfurter Rundschau* v. 12.10.1996.
- Benhabib, S.: Toward a Deliberative Model of Democratic Legitimacy, in: *Democracy and Difference, Contesting the Boundaries of the Political*, ed. by S. Benhabib, Princeton/New Jersey 1996.
- Benhabib, S.: Die gefährdete Öffentlichkeit, in: *Transit, Europäische Revue* 13 (1997), 26ff.

- Benhabib, S.: Über Achtung und Versöhnung, Gerechtigkeit und das gute Leben, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 6 (1997), 975ff.
- Berk, M. van: Das Grundrechtsverständnis der niederländischen Verfassung von 1983 im Verhältnis zum deutschen Grundrechtsverständnis, Inaugural-Dissertation Universität Köln 1992.
- Besselink, L.F.M.: Menschenrechte, subjektive Rechte? Die Bedeutung völkerrechtlicher Bestimmungen. In: *Menschenrechte in unserer Zeit*, hrsg. von K. Bönninger, I. Wagner und G. van Wissen. Arnhem/Deventer 1990.
- Besselink, L.F.M.: De constitutie van Europa: De verenigbaarheid van het verdrag betreffende de Europese Unie met de Nederlandse constitutie, in: *Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht* 1993, 370ff..
- Besselink, L.F.M.: Staatsrecht en buitenlands beleid, Nijmegen 1995.
- Besselink, L.F.M./Swaak C.R.A.: The Netherlands' Constitutional Law and European Integration, in: *European Public Law* 1 (1996), 34ff..
- Besselink, L.F.M.: An Open Constitution and European Integration: The Kingdom of the Netherlands, in: *SEW: Tijdschrift voor Europees en economisch recht* 6 (1996).
- Besselink, L.F.M.: De zaak-Metten: de Grondwet voorbij, in: *Nederlands Juristenblad* 1996.
- Besselink, L.F.M.: The Separation of Powers under Netherlands Constitutional Law and European Integration, in: *European Public Law* 1997, 313ff.
- Besselink, L.F.M.: Grenzen aan grenzenloosheid. Algemene leerstukken van grondrechtenbescherming en de Europese Unie, Deventer 1998.
- Besselink, L.F.M. u.a.: Europese Unie en nationale souvereiniteit, Deventer 1997.
- Beyme, K. von: Institutional Engineering and Transition to Democracy, Ms. Florence 1996.
- Bieber, R.: Demokratie und Entscheidungsfähigkeit in der künftigen Europäischen Union, in: *Systemwandel in Europa - Demokratie, Subsidiarität, Differenzierung*, hrsg. von R. Bieber, C. Giering u.a., Gütersloh 1998.
- Blankenburg, E.: Warum brauchen wir kein Verfassungsgericht? Die niederländische Diskussion im Licht der deutschen Erfahrung, Ms. Wassenaar 2000.
- Bleckmann, A.: Die Wahrung der "nationalen Identität" im Unions-Vertrag, in: *Juristenzeitung* 6 (1997), 265ff.
- Böckenförde, E.-W.: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes - Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts, in: ders.: *Staat, Verfassung, Demokratie*. Frankfurt/M. 1991.
- Böckenförde, E.-W.: Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders.: *Staat, Verfassung, Demokratie*. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1992.
- Böckenförde, E.-W.: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: ders.: *Staat, Verfassung, Demokratie*. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt/M. 1992.
- Böckenförde, E.-W.: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, in: ders.: *Staat, Nation, Europa*. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt/M. 1999, 11ff.
- Bogdandy, A. von: Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform, Zur Gestalt der EU nach Amsterdam, Baden-Baden 1999.
- Bracher, K.D.: Staatsbegriff und Demokratie in Deutschland, in: *Politische Vierteljahresschrift* 9 (1968), 2ff.
- Bracher, K.D.: Europa zwischen Demokratie und Nationalstaat, In: *Reform der EU, Materialien zur Revision des Maastrichter Vertrages* 1996, hrsg. v. Werner Weidenfeld, Gütersloh 1995, 243ff.
- Brüggemeier, G. (Hrsg.): *Verfassungen für ein ziviles Europa*, Baden-Baden 1994.
- Brugger, W. (Hrsg.): *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, Baden-Baden 1996.

- Brugger, W.: Kommunitarismus als Verfassungstheorie des Grundgesetzes, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 3, (1998), 337-374.
- Brugger, W.: Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus. Studien zur Legitimation des Grundgesetzes. Baden-Baden 1999.
- Brumlik, M. Was heißt 'zivile Gesellschaft' - Versuch, den Pudding an die Wand zu nageln, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8 (1991), 987ff.
- Brunkhorst, H./Niesen, P. (Hrsg.): Das Recht der Republik, Frankfurt/M. 1998.
- Bryde, B.-O.: Verfassungsentwicklung, Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982.
- Bryde, B.-O.: Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, in: *Staatwissenschaften und Staatspraxis* 3 (1994), 305-330.
- Burgess, P. J.: Law and Cultural Identity, in: *Arena* 14, Oslo 1997.
- Burkens, M. C.: Algemene leerstukken van grondrechten naar Nederlands constitutioneel recht, Zwolle 1989
- Burkens, M. C./Kummeling, H.R.B.M. e.a.: EG en grondrechten. Gevolgen van de Europese integratie voor de nationale grondrechtenbescherming, Zwolle 1993.
- Burkens, M. C./Kummeling, H.R.B.M./Vermeulen, B. P.: Inleiding tot de grondslagen van het Nederlandse staats- en bestuursrecht, 3. Aufl. Zwolle 1994.
- Burkens, M. C. e.a.: Beginzelen van de democratische rechtsstaat: inleiding tot de grondslagen van het Nederlandse staats- en bestuursrecht, Deventer 1997.
- Carens, J./Williams, M.: *The Rights of Islamic Minorities in Liberal Democracies*, Unpublished Conference Paper.
- Classen, C.-D.: Europäische Integration und demokratische Legitimation, in: *Archiv für öffentliches Recht* 1994, 238ff.
- Cohen, J. L./Arato, A.: *Civil Society and Political Theory*, Massachusetts 1992.
- Commichau, M. F. Nationales Verfassungsrecht und europäische Gemeinschaftsverfassung: Die Entwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und das nationale Verfassungsrecht, Baden-Baden 2. Aufl. 1998.
- Corwin, E.: The Constitution as Instrument and as Symbol, in: *The American Political Science Review* 6 (1936), 1071ff.
- Cremer, H.-J.: Das Demokratieprinzip auf nationaler und europäischer Ebene im Lichte des Maastricht-Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in: *Europarecht* 1/2 (1995), 21-45.
- Crijns, F.C.L.M.: Het Europese perspectief van het Nederlandse staatsrecht, Zwolle 1989.
- Dagger, R.: *Civic Virtues. Rights, Citizenship, and Republican Liberalism*. New York/Oxford 1997.
- Dahl, R.: *Democracy and Its Critics*, New Haven/London 1989.
- Dahrendorf, R.: Die gefährdete Civil Society, in: K. Michalski (Hrsg.): *Europa und die Civil Society*, Castelgandolfo-Gespräche 1989, Stuttgart 1991, 247ff.
- Dahrendorf, R.: Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft, in: *Merkur* 1992, 557ff.
- Dahrendorf, R.: Die Zukunft des Nationalstaates, in: *Merkur* 1994, 751ff.
- Daintith, T.: Is International Law the Enemy of National Democracy, in: *European Review* 4 (1999), 441ff.
- De Beus, J.: The Value of National Identity, *Acta Philosophica Groningana* 19 (1996).
- De Blois, M./Heringa, A. W.: Die Niederlande, in: E. Grabitz (Hrsg.): *Grundrechte in Europa und USA*, Bd. 1: Strukturen nationaler Systeme, Kehl 1986, 511ff.
- De Vigo- und Tsatsos-Bericht über den Vertrag von Amsterdam v. 5.11.1997, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1998, 73.
- De Witte, B.: Community Law and National Constitutional Values, in: *Legal Issues of European Integration* 2 (1991), 1ff.

- De Witte, B.: Les implications constitutionnelles, pour un état, de la participation a un processus d'integration regionale. Rapports néerlandais pour le quinzième congrès international de droit comparé, Antwerpen/Groningen 1998.
- Denninger, E.: Constitutional Law between Statutory Law and Higher Law, in; Alessandro Pizzorusso (ed.): Law in the Making, A Comparative Survey, Berlin/Heidelberg 1988, 103ff.
- Denninger, E.: Sicherheit/Vielheit/Solidarität: Ethisierung der Verfassung? In: U. K. Preuß (Hrsg.): Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994.
- Denninger, E.: "Streitbare Demokratie" und Schutz der Verfassung, Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995, 675ff.
- Denninger, E.: 50 Jahre Grundgesetz, in: *Humboldt Forum Recht* 7 (1999).
- Depenheuer, O.: Integration durch Verfassung? Zum Identitätskonzept des Verfassungspatriotismus, in: *Die öffentliche Verwaltung* 1995, 854ff..
- Di Fabio, U.: Eine europäische Charta, Auf dem Weg zur Unionsverfassung, in: *Juristenzeitung* 15/16 (2000), 737ff.
- Diamond, L.: Toward Democratic Consolidation (Rethinking Civil Society), in: *Journal of Democracy* 3 (1994), 4ff.
- Dicke, K.: Menschenrechte und europäische Integration, Kehl am Rhein 1986.
- Diner, D.: Kreisläufe, Nationalsozialismus und Gedächtnis, Berlin 1995.
- Doehring, K.: Die nationale 'Identität' der Mitgliedstaaten der EU, in: Festschrift für Ulrich Everling, hrsg. von O. Due u.a., Baden-Baden 1995, 263ff.
- Dubiel, H.: Metamorphosen der Zivilgesellschaft I, in: ders.: Ungewißheit und Politik, Frankfurt/M. 1994.
- Dworkin, R.: Gleichheit, Demokratie und Verfassung: Wir, das Volk, und die Richter. In: U. K. Preuß (Hrsg.): Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994.
- Ebsen, I.: Das Bundesverfassungsgericht als Element gesellschaftlicher Selbstregulierung. Eine pluralistische Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Verfassungsstaat, Berlin 1985.
- Ehmke, H.: 'Staat' und 'Gesellschaft' als verfassungstheoretisches Problem, in: Beiträge zur Verfassungstheorie und Verfassungspolitik, Monographien zur rechtswissenschaftlichen Forschung, Bd. 6, hrsg. von P. Häberle, Königstein/Ts. 1981, 300ff.
- Ehrenberg, J.: Civil Society, The Critical History of an Idea, New York University Press 1999.
- Ely, J. H.: Democracy and Distrust: A Theory of Judicial Review, Cambridge/Mass. 1980.
- Engel, P.: Die Wirksamkeit europäischen und nationalen Rechts, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 15-16 (1997), 33-38.
- Europäisches Parlament: Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12. 4.1989, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1989, 204ff.
- Ferguson, A.: An Essay on the History of Civil Society, New Brunswick 1980 (1767).
- Folz, H.-P.: Demokratie und Integration. Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof über die Kontrolle der Gemeinschaftskompetenzen, Berlin 1999.
- Forst, R.: Kontexte der Gerechtigkeit, Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus. Frankfurt/M. 1994.
- Fox, G. H. /Nolte, G.: Intolerant Democracies, in: *Harvard International Law Journal* 1995, 1ff.
- Frankenberg, G.: Die Verfassung der Republik, Autorität und Solidarität in der Zivilgesellschaft, Frankfurt/M. 1997.

- Friedrich, C.J.: Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953.
- Frijhoff, W.: Eigenzinnig Nederland, Europa en de toekomst van een cultuurnatie. In: A. van Staden (red.): De nationale staat onhoudbaar maar onmisbaar? Het perspectief van Europese integratie en mondialisering, Assen/Den Haag 1996, 125ff.
- Fromont, M.: Europa und nationales Verfassungsrecht nach dem Maastricht-Urteil, in: *Juristenzeitung* 1995, 800ff..
- Fromont, M.: Konflikt oder Gleichlauf zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Verfassung der EU/EG? In: *Gemeinsames Verfassungsrecht in der EU*, hrsg. v. P.-Chr. Müller-Graff und E. Riedel, Baden-Baden 1998, 149ff.
- Frowein, J. A.: Die rechtliche Bedeutung des Verfassungsprinzips der parlamentarischen Demokratie für den europäischen Integrationsprozeß, in: *Europarecht* 1983, 301ff.
- Frowein, J. A.: Die Verfassung der EU aus der Sicht der Mitgliedstaaten, in: *Europarecht* 4 (1995), 315ff.
- Fulbrook, M.: *German National Identity after the Holocaust*, Cambridge 1999.
- Gaber, J. (Hrsg.): *Revolutionäre Vernunft, Texte zur jakobinischen und liberalen Revolutionsrezeption in Deutschland 1789-1810*, Kronberg/Ts. 1974.
- Gebhardt, J.: Die Idee der Verfassung: Symbol und Instrument, in: A. Kimmel (Hrsg.): *Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik*, Baden-Baden 1995.
- Gebhardt, J./Schmalz-Bruns, R.: Was hält heutige Gesellschaften politisch zusammen, in: dies. (Hrsg.): *Demokratie, Verfassung und Nation. Die politische Integration moderner Gesellschaften*, Baden-Baden 1994.
- Gerstenberg, O.: *Bürgerrechte und deliberative Demokratie, Elemente einer pluralistischen Verfassungstheorie*, Frankfurt/M. 1998.
- Giesen, B.: National Identity as Trauma: The German Case, in: B. Ströeth (ed.): *Myth and Memory in the Construction of Community, Historical Patterns in Europe and Beyond*, Brüssel u.a. 2000, 240ff.
- Goodman, J.: Die Europäische Union: Neue Demokratieformen jenseits des Nationalstaats, in: U. Beck (Hrsg.): *Politik der Globalisierung*, Frankfurt/M. 1998.
- Grabitz, E. (Hrsg.): *Grundrechte in Europa und USA, Bd. 1: Strukturen nationaler Systeme*, Kehl u.a. 1986.
- Grande, E.: Demokratische Legitimation und europäische Integration, in: *Leviathan* 3 (1996), 339 ff.
- Grawert, R.: Der Deutschen supranationaler Nationalstaat, in: *Offene Staatlichkeit: Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag*, hrsg. von ders. u.a., Berlin 1995.
- Grawert, R.: Der integrierte Verfassungsstaat, in: *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge*, hrsg. v. R. Lhotta/J. Oebbecke/W. Reh, Baden-Baden 1997.
- Greiffenhagen, M./Greiffenhagen, S.: Deutschland und die Zivilgesellschaft, in: *Der Bürger im Staat* 3 (1999), 148ff.
- Grimm, D.: *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1987.
- Grimm, D.: Verfassung II, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, Stuttgart 1990.
- Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt/M. 1994.
- Grimm, D.: Braucht Europa eine Verfassung? In: *Juristenzeitung* 1995, 58ff.
- Grimm, D.: Politik und Recht, in: ders. (Hrsg.): *Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit*, FS Benda, Heidelberg 1995, 91ff.
- Grimm, D.: Hütet die Grundrechte, in: *Die Zeit* v. 18. 4.1997.
- Grimm, D.: Verfassungspatriotismus nach der Wiedervereinigung, in: *Das Recht der Republik*, hrsg. v. H. Brunkhorst und P. Niesch, Frankfurt/M. 1999, 305ff.
- Guéhenno, J.-M.: *La fin de la démocratie*, Paris 1993.

- Guéhenno, Jean-Marie: Demokratie am Wendepunkt? In: *Internationale Politik* 4 (1998), 13ff.
- Guggenberger, B.: Zwischen Konsens und Konflikt: Das Bundesverfassungsgericht und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft, in: B. Guggenberger/Th. Württemberger (Hrsg.): *Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik? Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit*, Baden-Baden 1998, 202ff.
- Gunsteren van, H.: *Eigentijds burgerschap*, Den Haag 1992.
- Gunsteren van, H.: Een globaliserende grondwet, in: *Nederlandsch Juristenblad* 5 (1998), 203ff.
- Gusy, Chr.: *Weimar - die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik*, Tübingen 1991.
- Häberle, P.: Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt, Karlsruhe 1962.
- Häberle, P.: "Öffentliches Interesse" als juristisches Problem: Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Frankfurt/M. 1970.
- Häberle, P.: Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur pluralistischen und "prozessualen" Verfassungsinterpretation. in: *Juristenzeitung* 1975, 297ff.
- Häberle, P. (Hrsg.): *Verfassungsgerichtsbarkeit*, Darmstadt 1976.
- Häberle, P. (Hrsg.): *Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Politik und Rechtswissenschaft*, Königstein/Ts. 1980.
- Häberle, P.: Verfassungsprinzipien als Erziehungsziele, in: *Recht als Prozeß und Gefüge*, FS für Hans Huber zum 80. Geburtstag, Bern 1981.
- Häberle, P.: Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 32 (1983), 9ff.
- Häberle, P.: Verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln als verfassungsstaatliche Identitätsgarantien, in: Y. Hangartner/St. Trechsel (Hrsg.): *Völkerrecht im Dienste des Menschen*, FS Hans Haug, Bern/Stuttgart 1986.
- Häberle, P.: Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates. Methoden und Inhalte, Kleinstaaten und Entwicklungsländer, Berlin 1992.
- Häberle, P.: Artenreichtum und Vielschichtigkeit von Verfassungstexten, eine vergleichende Typologie, in: *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*, Berlin 1992, 228ff.
- Häberle, P.: *Europäische Rechtskultur, Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten*, Baden-Baden 1994.
- Häberle, P.: *Europaprogramme neuerer Verfassungen und Verfassungsentwürfe - der Ausbau von nationalem "Europaverfassungsrecht"*, in: *Festschrift für Ulrich Everling*, hrsg. v. O. Due u.a., Baden-Baden 1995.
- Häberle, P.: *Europäische Verfassungsstaatlichkeit*, in: ders.: *Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik: Ausgewählte Schriften zur vergleichenden Verfassungslehre in Europa*, Baden-Baden 1996, 477ff.
- Häberle, P.: *Der Verfassungsstaat in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive*, in: *Festschrift für Klaus Stern*, hrsg. v. J. Burmeister, München 1997, 143ff.
- Häberle, P.: *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht*, in: J. Schwarze (Hrsg.): *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas*, Baden-Baden 1998.
- Habermas, J.: *Eine Art Schadensabwicklung*, Frankfurt/M. 1987.
- Habermas, J.: *Verfassungspatriotismus - im allgemeinen und im besonderen*, in: ders.: *Die nachholende Revolution*, Frankfurt/M. 1990, 147 ff.
- Habermas, J.: *Zivilgesellschaft oder politische Öffentlichkeit*, in: ders.: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt/M. 1990, 45ff.

- Habermas, J.: Drei normative Modelle der Demokratie: Zum Begriff deliberativer Politik, in: H. Münkler (Hrsg.): Die Chancen der Freiheit - Grundprobleme der Demokratie, München 1992, 11f.
- Habermas, J.: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M. 1992.
- Habermas, J.: Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat, in: Ch. Taylor: Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt/M. 1993.
- Habermas, J.: The European Nation State - Its Achievements and its Limits, On the Past and Future of Sovereignty and Citizenship. Paper for the 17th IVR World Congress in Bologna, in: *European Journal of Law, Philosophy and Computer Science* 1995, 27ff.
- Habermas, J.: Die Einbeziehung des Anderen, Studien zur politischen Theorie. Frankfurt/M. 1996.
- Habermas, J.: Die postnationale Konstellation, Politische Essays, Frankfurt/Main 1998.
- Hain, K.E.: Die Grundsätze des Grundgesetzes. Eine Untersuchung zu Art. 79. Abs. 3 GG, Baden-Baden 1999.
- Hall, J. A. (ed.): Civil Society, Theory, History, Comparison. Cambridge 1995.
- Halter, U. R.: Integration als Mythos, Zur Überforderung des Bundesverfassungsgerichts, *Harvard Jean Monnet Working Paper Series* 4 (1996).
- Halter, U. R.: Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Mißtrauen. Das Bundesverfassungsgericht in einer Verfassungstheorie zwischen Populismus und Progressivismus, Berlin 1998.
- Hasselt, W.J.C van: Verzameling van Nederlandse staatsregelingen en grondwetten, Alphen a/d Rijn 1987.
- Haupt, H.-G. /Kocka, J. (Hrsg.): Geschichte und Vergleich, Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt/New York 1996.
- Hegel, G.F.W.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt/M. 1970.
- Heintzen, M.: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht in der EU , in: *Europarecht* 1 (1997), 1ff.
- Heller, H.: Politische Demokratie und soziale Homogenität, in: Gesammelte Schriften, Bd. 2, Leiden 1971.
- Hennekens, H.Ph.J.A.M./Geest, H.J.A.M. van/Fernhout, R.: Decentralisatie, Nijmegen 1995.
- Herdegen, M.: Die Belastbarkeit des Verfassungsgefüges auf dem Weg zur Europäischen Union, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1992, 592ff.
- Herzog, R.: An der Kathedrale Europa muß unablässig gebaut werden, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 8.11.1996.
- Hesse, J. J./Johnson, N.: The Agenda of Constitutional Change in Europe: Adaption, Transformation, and Internationalization. In: Hesse, J. J./Johnson, N. (eds.): Constitutional Policy and Change in Europe, Oxford 1995.
- Hesse, K.: Die normative Kraft der Verfassung, Tübingen 1959.
- Hesse, K.: Grundrechte - Bestand und Bedeutung, in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel H.-J. (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1983.
- Hesse, K.: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. erg. Aufl., Heidelberg 1988.
- Hesse, K.: Bedeutung der Grundrechte, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995.
- Hesse, K.: Verfassung und Verfassungsrecht, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995.
- Hesse, K.: Deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum neuen Jahrhundert, in: J. Schwarze (Hrsg): Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998.

- Hesse, K.: Perspektiven der deutschen und europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: J. Schwarze (Hrsg.): Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998.
- Hildermeier, M./Kocka, J./Conrad, Chr. (Hrsg.): Europäische Zivilgesellschaft in Ost und West. Begriff, Geschichte, Chancen. Frankfurt/New York 2000.
- Hilf, M.: Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, in: Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, hrsg. von A. Randelzhofer, R. Scholz, D. Wilke, München 1995.
- Hofmann, H.: Die versprochene Menschenwürde, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 3 (1995).
- Hofmann, H.: Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung, in: *Juristenzeitung* 1999, 1069ff.
- Holmes, St.: Verfassungsförmige Vorentscheidungen und das Paradox der Demokratie. In: U.K. Preuß (Hrsg.), Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994.
- Honneth, A.: Fragen der Zivilgesellschaft, in: ders.: Desintegration, Bruchstücke einer soziologischen Zeitdiagnose, Frankfurt/M. 1994.
- Honneth, A.: Demokratie als reflexive Kooperation, John Dewey und die Demokratietheorie der Gegenwart, in: Das Recht der Republik, hrsg. von H. Brunkhorst und P. Niesen, Frankfurt/Main 1999.
- Horn, H.-D.: Staat und Gesellschaft in der Verwaltung des Pluralismus, in: *Die Verwaltung* 1993, 545-573.
- Hrbek, R.: Der Vertrag von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse, Baden-Baden 1993.
- Hrbek, R./Jopp, M./Lippert, B./Wessels, W. (Hrsg.): Die Europäische Union als Prozeß, Verfassungsentwicklungen im Spiegel von 20 Jahren der Zeitschrift 'integration', Zu Ehren von H. Schneider, Bonn 1998.
- Humboldt, W. von: Denkschrift über die deutsche Verfassung vom Dezember 1813, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 11 (1903).
- Ipsen, H.-P.: Europäische Verfassung - Nationale Verfassung, in: *Europarecht* 1987, 195ff.
- Ipsen, H.-P.: Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil, in: *Europarecht* 1 (1994), 1ff.
- Isensee, J.: Verfassungsgarantie ethischer Grundwerte und gesellschaftlicher Konsens, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 13 (1977), 545ff.
- Isensee, J.: Die Verfassung als Vaterland, Zur Staatsverdrängung der Deutschen. In: A. Mohler (Hrsg.): Wirklichkeit als Tabu, München 1986.
- Isensee, J.: Staat und Verfassung, in: ders./P. Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987.
- Isensee, J. (Hrsg.): Europa als politische Idee und als rechtliche Form. 2. Aufl. Berlin 1994.
- Isensee, J.: Die Normativität der Verfassung und der politische Prozeß, in: A. Kimmel (Hrsg.): Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik, Baden-Baden 1995, 36ff.
- Isensee, J.: Vorrang des Europarechts und deutsche Verfassungsvorbehalte - offener Dissens, in: Verfassungsstaatlichkeit: Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, hrsg. von J. Burmeister im Zusammenwirken mit M. Nierhaus u.a., München 1997, 1239ff.
- Janoski, T.: Citizenship and Civil Society, Cambridge 1998.
- Johnson, N.: Constitutionalism in Europe since 1945: Reconstruction and Reappraisal. In: D. Greenberg/S.N. Katz/M.B. Oliviero/S.C. Wheatley (eds.): Constitutionalism and Democracy, Transitions in the Contemporary World, New York/Oxford 1993.
- Johnson, N.: Constitutionalism: Procedural Limits and Political Ends, in: J.J. Hesse/N. Johnson (eds.): Constitutional Policy and Change in Europe, Oxford 1995.
- Jyränki, A. (ed.): National Constitutions in the Era of Integration, London 1999.

- Kaelble, H.: Der historische Vergleich, Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/New York, 1999.
- Kaelble, H./Winkler H.-A. (Hrsg.): Nationalismus-Nationalitäten-Supranationalität, Stuttgart 1993.
- Kaiser, K.: Transnational Relations as a Threat to the Democratic Process, in: R. O. Keohane/J. S. Nye (eds.): Transnational Relations and World Politics, Cambridge MA 1971, 356ff.
- Kaufmann, M.: Europäische Integration und Demokratieprinzip, Baden-Baden 1997.
- Kaufmann, M.: Verfassungspatriotismus, substantielle Gleichheit und Demokratieprinzip im europäischen Staatenverbund, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 66, Stuttgart 1997, 40ff.
- Kant, I.: Werkausgabe, hrsg. v. W. Weischedel, Frankfurt/M. 1968.
- Keane, J.: Civil Society and the State: New European Perspectives. London 1988.
- Keane, J.: Democracy and Civil Society: On the Predicament of European Socialism, the Prospects for Democracy and the Problem of Controlling Social and Political Power. London 1988.
- Keane, J.: Civil Society: Old Images, New Visions. Cambridge 1998.
- Kersting, W.: Verfassungspatriotismus, kommunitäre Demokratie und die politische Vereinigung der Deutschen, in: P. Braitling/W. Reese-Schäfer (Hrsg.): Universalismus, Nationalismus und die neue Einheit der Deutschen, Philosophen und die Politik, Frankfurt/M. 1991.
- Kersting, W.: Liberalismus, Kommunitarismus, Republikanismus. In: Apel, K.-O./Kettner, M. (Hrsg.): Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, Frankfurt/M.. 1992.
- Kersting, W.: Verfassung und kommunitäre Demokratie, in: G. Frankenberg (Hrsg.): Auf der Suche nach der gerechten Gesellschaft, Frankfurt/M. 1994.
- Kersting, W.: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages, Darmstadt 1994.
- Khol, A.: Durchbruch zur Bürgergesellschaft, Ein Manifest, Wien 1999.
- Kielmannsegg, P. Graf: Läßt sich die europäische Gemeinschaft demokratisch verfassen? In: *Europäische Rundschau* 2 (1994), 23ff.
- Kielmannsegg, P. Graf: Integration und Demokratie, in: Europäische Integration, hrsg. von M. Jachtenfuchs und B. Kohler-Koch, Opladen 1996.
- Kimmel, A. (Hrsg.): Die Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, München 1993.
- Kimmel, A.: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen: Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen, in: Die EU-Staaten im Vergleich: Strukturen, Prozesse, Politikinhalt, hrsg. von O. W. Gabriel und F. Brettschneider, 2. überarb. und erw. Aufl. Opladen 1994.
- Kimmel, A.: Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik, Baden-Baden 1995.
- Kimmel, A.: Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten, 4. Aufl. München 1996.
- Kirchhof, P.: Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, in: J. Isensee/ders. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987.
- Kirchhof, P.: Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: J. Isensee (Hrsg.): Europa als politische Idee und als rechtliche Form, 2. Aufl. Berlin 1994.
- Klein, H. H.: Die Europäische Union und ihr demokratisches Defizit, in: J. Goydke u.a. (Hrsg.): Vertrauen in den Rechtsstaat: Beiträge zur deutschen Einheit im Recht. FS für Walter Remmers, Köln 1995.
- Kluth, W.: Die demokratische Legitimation der Europäischen Union: Eine Analyse der These vom Demokratiedefizit der Europäischen Union aus gemeineuropäischer Verfassungsperspektive, Berlin 1995.

- Kocka, J.: Zivilgesellschaft als Projekt: Historische Vielfalt und Einheit Europas, Antrag zur Errichtung einer 'Forschungsstelle für vergleichende Geschichte Europas.
- Kocka, J.: Die Zivilgesellschaft und die Rolle der Politik, Thesen und Fragen. Einführende Bemerkungen zur Session 1 der Expertentagung im Vorlauf zur Regierungskonferenz "Modernes Regieren im 21. Jahrhundert" am 2. und 3. Juni 2000 in Berlin, Ms. v. 13. 6.2000.
- Kohler-Koch, B.: Die Europäisierung nationaler Demokratien, in: M. Th. Greven (Hrsg.): Demokratie - eine Kultur des Westens? Opladen 1998.
- Konrad, G.: Antipolitik, Mitteleuropäische Meditationen, Frankfurt/M. 1985.
- Koopmans, T.: The birth of European law at the crossroads of legal traditions, in: *American Journal of Comparative Law* 3 (1991), 493ff.
- Koopmans, T.: Het primaat van de politiek, in: *Rechtsgeleerd Magazijn Themis* 4 (1998), 97.
- Kortmann, C.A.J.M.: Das niederländische Grundgesetz vom 11. 2.1983, in: *Jahrbuch für öffentliches Recht* 33 (1984), 175ff.
- Kortmann, C.A.J.M.: De Grondwetsherzieningen 1983 en 1987, Deventer 1987.
- Kortmann, C.A.J.M.: Constitutioneel Recht, 3. Aufl. Deventer 1997.
- Kortmann, C.A.J.M.: Die Grundrechte im niederländischen Staatsrecht, Ms. Wassenaar 2000.
- Kortmann, C.A.J.M./Bovend'Eert, P.P.T.: Inleiding Constitutioneel Recht, Deventer 1993.
- Köbler, R./Melber, H.: Chancen internationaler Zivilgesellschaft, Frankfurt/M. 1993.
- Krüger, H.: Die Verfassung als Programm der nationalen Integration, in: FS für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag, hrsg. von D. Blumenwitz u. A. Randelzhofer, München 1973, 247ff.
- Lademacher, H.: Geschichte der Niederlande, Darmstadt 1983.
- Lademacher, H.: Zwei ungleiche Nachbarn: Wege und Wandlung der deutsch-niederländischen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1990.
- Ladeur, K.-H.: Towards a Legal Theory of Supranationality - The Viability of the Network Concept, in: *European Law Journal* 1 (1997), 35ff..
- Lameyer, J.: Streithbare Demokratie: Eine verfassungshermeneutische Untersuchung, Berlin 1978.
- Leggewie, C./Meier, H.: Republikenschutz, Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie, Hamburg 1995.
- Lepsius, M. R.: Nationalstaat oder Nationalitätenstaat als Modell für die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft, in: ders.: Demokratie in Deutschland: Soziologisch-historische Konstellationsanalysen, Ausgewählte Aufsätze. Göttingen 1993.
- Lepsius, M. R.: Demokratie in Deutschland als historisch-soziologisches Problem, in: ders.: Demokratie in Deutschland: Soziologisch-historische Konstellationsanalysen, Ausgewählte Aufsätze. Göttingen 1993.
- Lepsius, M. R.: Die Europäische Gemeinschaft und die Zukunft des Nationalstaates, in: ders.: Demokratie in Deutschland: Soziologisch-historische Konstellationsanalysen, Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993.
- Lepsius, M. R.: Bildet sich eine kulturelle Identität in der Europäischen Union? In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8 (1997), 948ff.
- Lepsius, M. R.: Die Europäische Union, ökonomisch-politische Integration und kulturelle Pluralität. In: R. Viehoff/R. T. Segers (Hrsg.): Kultur, Identität, Europa. Über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Konstruktion. Frankfurt/M. 1999.
- Lepsius, M. R.: Zivilgesellschaft und politische Kultur in Deutschland, Ms. Wassenaar 1999.
- Lepszy, N.: Das politische System der Niederlande, in: Die politischen Systeme Westeuropas, hrsg. v. W. Ismayr, Opladen 1997.
- Lijphart, A.: Verzuiling, pacificatie en kentering in de Nederlandse politiek, 3. Aufl. 1979.
- Lijphart, A.: Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries, New Haven/London 1999.

- Locke, J.: Two treatises of civil government. Introd. by W. S. Carpenter, London 1960.
- Loewenstein, K.: Militant Democracy and Fundamental Rights, in: *American Political Science Review*, 31 (1937), 417ff. und 638ff.
- Lorz, R. A.: Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt - Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtsbindung - . In: *Gemeinsames Verfassungsrecht in der EU*, hrsg. v. P.-Chr. Müller-Graff und E. Riedel, Baden-Baden 1998.
- Luf, G.: Zivilgesellschaft und staatliches Rechtsmonopol, Ms. Wien 2000.
- Macedo, St.: *Liberal Virtues. Citizenship, Virtue, and Community in Liberal Constitutionalism*, Oxford 1990.
- Malanczuk, P.: Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht in den Niederlanden, in: *Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht: Erträge eines Forschungsprojektes an der FernUniversität in Hagen*, hrsg. v. U. Battis, D. Th. Tsatsos, D. Stefanou, Baden-Baden 1995.
- Maus, I.: Die aktuelle Verfassungsdiskussion und der Verfassungstypus der Volkssouveränität, in: J. Gebhardt/R. Schmalz-Bruns (Hrsg.): *Demokratie, Verfassung und Nation, Die politische Integration moderner Gesellschaften*, Baden-Baden 1994.
- Merkel, W./Lauth, H.-J.: Systemwechsel und Zivilgesellschaft: Welche Zivilgesellschaft braucht die Demokratie, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 6-7 (1998), 3ff.
- Merkel, W.: Legitimitätsüberlegungen zu einem unionsspezifischen Demokratiemodell, in: *Demokratie und Interessenausgleich in der Europäischen Union*, C. Giering u.a., Gütersloh 1999.
- Michalski, K. (Hrsg.): *Europa und die Civil Society, Castelgandolfo-Gespräche*, Stuttgart 1991.
- Michalski, K. (Hrsg.): *Identität im Wandel, Castelgandolfo-Gespräche*, Stuttgart 1995.
- Mommsen, W.: Nationalbewußtsein und Staatsverständnis, in: ders.: *Nation und Geschichte*, München 1990, 7ff.
- Montesquieu, Ch. L.: *De l'esprit des lois: défense de l'esprit des lois*, Paris 1932.
- Müller-Graff, P.-Chr.: Europäische Verfassung und Grundrechtscharta: Die Europäische Union als transnationales Gemeinwesen, in: *integration* 1 (2000), 34ff.
- Münkler, H.: Wieviel Tugend braucht die Demokratie? Voraussetzungen der Zivilgesellschaft. In: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 7 (1991), 612 ff.
- Offe, C.: Challenging the Boundaries of Institutional Politics: Social Movements since the 1960s, in: C. Maier (ed.): *Changing Boundaries of the Political*, New York 1987.
- Offe, C.: Demokratie und Vertrauen, in: *Transit, Europäische Revue* 18 (1999/2000), 118ff.
- Pernice, I.: Maastricht, Staat und Demokratie, in: *Die Verwaltung* 1993, 449-488.
- Pernice, I.: Bestandssicherung der Verfassungen: Verfassungsrechtliche Mechanismen zur Wahrung der Verfassungsordnung, in: *L'espace constitutionnel europeen = Der europäische Verfassungsraum = The European constitutional area*, hrsg. von R. Bieber, P. Widmer en collab. avec: Centre de Droit Compare et Europeen de l'Universite de Lausanne, Zürich 1995. 225ff.
- Pernice, I.: Die Verfassungsfrage aus rechtswissenschaftlicher Sicht, in: *Walter Hallstein Institut-Paper* 8/1999.
- Pernice, I.: Politische Handlungsfähigkeit und Verfassungsbildung einer Europäischen Union von 25 und mehr Mitgliedstaaten, in: *Walter Hallstein Institut-Paper* 3/1999.
- Pernice, I.: Welche Institutionen für welches Europa? - Vorschläge zur Reform der Europäischen Union im Jahr 2000, in: *Walter Hallstein Institut-Paper* 2/1999.
- Peters, B.: *Die Integration moderner Gesellschaften*, Frankfurt/M. 1993.
- Peters, B.: Der Sinn von Öffentlichkeit, in: *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*, hrsg. von F. Neidhardt, Opladen 1994 (Sonderheft der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 34), 42ff.

- Pogge, T.: Creating Supra-National Institutions Democratically: Reflections on the European Union's Democratic Deficit. In: *Journal of Political Philosophy* 2 (1997), 163ff.
- Preuß, U. K.: Politik aus dem Geist des Konsenses. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Merkur* 1987, 1ff.
- Preuß, U. K.: Revolution, Fortschritt und Verfassung, Zu einem neuen Verfassungsverständnis, Berlin 1990.
- Preuß, U. K.: Auf der Suche nach der Zivilgesellschaft, Der Verfassungsentwurf des runden Tisches, in: Guggenberger, B./Stein, T. (Hrsg.): Die Verfassungsdiskussion im Jahr der deutschen Einheit, Analysen-Hintergründe-Materialien, München/Wien 1991, 357ff.
- Preuß, U. K.: Plebizite als Formen der Bürgerbeteiligung, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 4 (1993), 131ff.
- Preuß, U. K.: Staatsbürgerschaft und Zivilgesellschaft, in: *Kritische Justiz* 1993, 232ff.
- Preuß, U. K.: Europäische Einigung und die integrative Kraft von Verfassungen. In: J. Gebhardt/R. Schmalz-Bruns (Hrsg.): Demokratie, Verfassung und Nation. Die politische Integration moderner Gesellschaften, Baden-Baden 1994, 271-287.
- Preuß, U. K. (Hrsg.): Zum Begriff der Verfassung, Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994.
- Preuß, U. K.: Problems of a Concept of European Citizenship, in: *European Law Journal* 3 (1995), 267ff.
- Preuß, U. K.: Auf der Suche nach Europas Verfassung, Europa hat noch keine Verfassung. Mit Kommentaren von E.W. Böckenförde u.a. In: *Transit, Europäische Revue* 17 (1999) 154ff.
- Putnam, R. D.: Making Democracy Work. Civic Traditions in Modern Italy, Princeton University Press 1992.
- Putnam, R. D.: Bowling alone: America's Declining Social Capital, in: *Journal of Democracy* 1 (1995), 65ff.
- Radbruch, G.: Rechtsphilosophie, hrsg. von E. Wolf und H.P. Schneider, Stuttgart 1950.
- Rawls, J.: A Theory of Justice, Cambridge/Mass. 1971.
- Rawls, J.: Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978-1989, hrsg. v. W. Hirsch, Frankfurt/M. 1992.
- Rawls, J.: Political Liberalism, New York 1993.
- Reinhard, W.: Geschichte der Staatsgewalt, Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- Richter, D.: Zivilgesellschaft - Probleme einer Utopie in der Moderne, in: R. Eickelpasch/A. Nassehi (Hrsg.): Utopie und Moderne, Frankfurt/M. 1996.
- Richter, E.: Die Polarisierung von politischer und ökonomischer Integration, Transformationsprozesse in Ost- und Westeuropa, in: J. Gebhardt/R. Schmalz-Bruns (Hrsg.): Demokratie, Verfassung und Nation, Die politische Integration moderner Gesellschaften, Baden-Baden 1994.
- Riedel, E.: Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begründung von Hoheitsgewalt - Legitimation und Souveränität -, in: Gemeinsames Verfassungsrecht in der EU, hrsg. v. P.-Chr. Müller-Graff und E. Riedel, Baden-Baden 1998.
- Riedel, M.: Bürger, Staatsbürger, Bürgertum. In: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1975, 672ff.
- Riedel, M.: Gesellschaft/Gemeinschaft, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, 801ff.
- Rödel, U.: Zivilgesellschaft und Verfassung, in: Gebhardt, J./Schmalz-Bruns, R. (Hrsg.): Demokratie, Verfassung und Nation. Die politische Integration moderner Gesellschaften, Baden-Baden 1994.

- Rödel, U./Frankenberg, G./Dubiel, H.: Die demokratische Frage, Frankfurt/M. 1989.
- Roellecke, G.: Von Frankfurt über Weimar und Bonn nach Berlin. Demokratische Verfassungen in Deutschland und die gesellschaftliche Entwicklung in Europa, in: *Juristenzeitung* 3 (2000), 113ff.
- Roermund, B. van (ed.): Constitutional Review, Verfassungsgerichtsbarkeit, Constitutionele Toetsing. Theoretical and Comparative Perspectives, Deventer 1993.
- Rousseau, J. J.: Contrat Social, J.-L. Lecercle (ed.), Paris 1971.
- Rüthers, B.: Auf dem Weg zum Richterstaat, Mein juristisches Jahrhundert. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 2.11.2000.
- Sandel, M. J.: Liberalism and the Limits of Justice, Cambridge 1982.
- Sandel, M. J.: Liberalismus oder Republikanismus: von der Notwendigkeit der Bürgertugend, Wien 1994.
- Sandel, M. J.: Democracy's Discontent, America in Search of a Public Philosophy, Cambridge/London 1996.
- Sandel, M. J.: The Constitution of the Procedural Republic: Liberal Rights and Civic Virtues, in: *Fordham Law Review* 1 (1997), 1ff.
- Sarcinelli, U.: "Verfassungspatriotismus" und "Bürgergesellschaft" oder: Was das demokratische Gemeinwesen zusammenhält. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 34 (1993), 25ff.
- Schäfer, M.: Die *Rationalität* des Nationalsozialismus, Zur Kritik philosophischer Faschismustheorien am Beispiel der Kritischen Theorie, Weinheim 1994.
- Schäfer, M.: Die Rationalität von Demokratie, Liberalismus und Republikanismus. Betrachtungen zur normativen Rolle des Grundgesetzes vor dem Hintergrund neuerer Diskussionen politischer Philosophie. Paper für den "18th World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy" in La Plata en Buenos Aires 1997.
- Schäfer, M.: Memory in the Construction of Constitutions, in: *Ratio Juris, International Journal of Jurisprudence and Philosophy of Law* 2001 (im Druck)
- Scharpf, F.: Demokratische Politik in Europa, in: *Staatwissenschaften und Staatspraxis* 4 (1995), 565ff.
- Scharpf, F.: Demokratie in der transnationalen Politik, in: *Internationale Politik* 12 (1996), 11ff..
- Scheffer, P.: Machtverschil en rechtsgelijkheid in de Europese Unie, Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid, Drie amendementen op de Europese politiek van Nederland, Den Haag 1995.
- Scheuing, D. H.: Deutsches Verfassungsrecht und europäische Integration, in: *Europarecht Beiheft* 1 (1997).
- Schlesinger jr., A.: Has Democracy a Future? In: *Foreign Affairs* 5 (1997), 2ff.
- Schmalz-Bruns, R.: Reflexive Demokratie, Die demokratische Transformation demokratischer Politik. Baden-Baden 1995.
- Schmidt, M. G.: Demokratietheorien: Eine Einführung, 2. Aufl. Opladen 1997.
- Schmitt, C.: Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931.
- Schmitter, P. C.: Von der Autokratie zur Demokratie, in: *Internationale Politik* 6 (1995).
- Schneider, H.-P.: Eigenart und Funktionen der Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: J. Perels (Hrsg.): Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt/M. 1979.
- Schröder, G.: Die zivile Bürgergesellschaft, Anregungen zu einer Neubestimmung der Aufgaben von Staat und Gesellschaft. In: *Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 4 (2000), 200ff.
- Schuppert, G. F.: Grundrechte und Demokratie, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1985, 527ff.

- Schwarze, J.: Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998.
- Schwarze, J.: Auf dem Wege zu einer europäischen Verfassung - Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht, in: *Europarecht*, Beiheft 1 (2000).
- Schwarze, J. (Hrsg.): Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Inandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, Baden-Baden 2000.
- Shils, E.: Was ist eine Civil Society? In: K. Michalski (Hrsg.): Europa und die Civil Society, Castelgandolfo-Gespräche, Stuttgart 1991.
- Shils, E.: Nation, nationality, nationalism and civil society. In: *Nations and Nationalism* 1995, 93ff.
- Simons, D.: Bestand und Bedeutung der Grundrechte in den Niederlanden, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 1978, 450ff.
- Simson, W. von: Was heißt in einer europäischen Verfassung das Volk? in: *Europarecht* 1 (1991), 1ff.
- Simson, W. von/Schwarze, J.: Europäische Integration und Grundgesetz: Maastricht und die Folgen für das deutsche Verfassungsrecht. in: Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin/New York 1995.
- Smend, R.: Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: Staatrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. Berlin 1968.
- Soltan, K. E./Elkin, S. L. (eds.): The Constitution of Good Societies, Pennsylvania 1996.
- Sölter, A.: Zivilgesellschaft als demokratietheoretisches Konzept, in: *Jahrbuch für Politik* 3 (1993), 1. Halbband, 145ff.
- Sommermann, K.-P.: Staatsziele und Staatszielbestimmungen, Tübingen 1997.
- Sonthheimer, K.: Grundzüge des politischen Systems der neuen Bundesrepublik Deutschland, München 1993.
- Starck, Chr.: Entwicklung der Grundrechte in Deutschland, in: ders.: Der demokratische Verfassungsstaat: Gestalt, Grundlagen, Gefährdungen. Tübingen 1995.
- Stern, F.: Five Germanies I Have Known, Uhlenbeck Lecture 16, NIAS Wassenaar 1998.
- Stern, K.: Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in: Recht und Staat im sozialen Wandel, hrsg. v. N. Achterberg/W. Krawietz/B. Wyduckel, Berlin 1983.
- Stern, K.: Die Bedeutung der Unantastbarkeitsidee des Art. 79 Abs. 3 GG für die Grundrechte, in: ders.: Der Staat des Grundgesetzes, Köln/Berlin/München 1992.
- Stern, K.: Die Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: ders.: Der Staat des Grundgesetzes, Köln/Berlin/München 1992.
- Stern, K.: Grundideen europäisch-amerikanischer Verfassungsstaatlichkeit, in: ders.: Der Staat des Grundgesetzes, Köln/Berlin/München 1992.
- Sternberger, D.: Verfassungspatriotismus, Schriften Band X, Frankfurt/M. 1990.
- Stolleis, M.: Vom Monstrum lernen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 25. 7.1992.
- Stolleis, M.: Der Koloß darf nicht nur marschieren. Wer Recht in Europa schafft, muß auf dessen nationale Traditionen achten. in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 26. 6.1998.
- Sunstein, C.R.: After the Rights Revolution, Cambridge Mass./London 1990.
- Taylor, Ch.: Alternative Futures: Legitimacy, Identity and Alienation in Late Twentieth Century Canada, in: A. Cairns/C. Williams (eds.): Constitutionalism, Citizenship and Society in Canada, Toronto 1985.
- Taylor, Ch.: Die Beschwörung der Civil Society, in: In: K. Michalski (Hrsg.): Europa und die Civil Society, Castelgandolfo-Gespräche, Stuttgart 1991.
- Taylor, Ch.: Hegel's Ambiguous Legacy for Modern Liberalism, in: D. Cornell a.o. (eds.): Hegel and Legal Theory, New York/London 1991.

- Taylor, Ch.: Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus, in: A. Honneth (Hrsg.): *Kommunitarismus, Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1992.
- Taylor, Ch.: Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie? In: *Transit, Europäische Revue* 5 (1992/1993), 14ff.
- Taylor, Ch.: Liberale Politik und Öffentlichkeit, in: K. Michalski (Hrsg.): *Die liberale Gesellschaft, Castelgandolfo-Gespräche*, Stuttgart 1993.
- Taylor, Ch.: Atomismus, in: B. van der Brink/W. van Reijen (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt/M. 1995.
- Taylor, Ch.: Drei Formen des Säkularismus, in: O. Kallscheuer (Hrsg.): *Das Europa der Religionen, Ein Kontinent zwischen Säkularismus und Fundamentalismus*, Frankfurt/M. 1996.
- Taylor, Ch.: Was ist Liberalismus? In: *Universitas* 619 (1998), 1ff.
- Tocqueville, A. de: *De la démocratie en Amérique*, Paris 1985.
- Tomuschat, Ch.: Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 20-21 (1993), 489ff.
- Tsatsos, D.: Bemerkungen zur Gegenwartsfunktion der Verfassung, in: *L'espace constitutionnel europeen = Der europäische Verfassungsraum = The European constitutional area*, hrsg. von R. Bieber, P. Widmer en collab. avec: Centre de Droit Compare et Europeen de l'Universite de Lausanne, Zürich 1995, 57ff.
- Viroli, M.: *For Love of Country, An Essay on Patriotism and Nationalism*, Oxford 1995.
- Vlies, I. C. van der/Widdershoven, R.J.G.M.: *De betekenis van de Nederlandse grondwet binnen de Europese rechtsorde, Preadviezen van de vereniging voor de vergelijkende studie van het recht van België en Nederland*, Deventer 1998.
- Vorländer, H.: *Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen zu Konsensfunktion und Konsenschance der Verfassung in der pluralistischen und sozialstaatlichen Demokratie*. Berlin 1981.
- Walzer, M.: *Kritik und Gemeinsinn*, Berlin 1990.
- Walzer, M.: *Constitutional Rights and the Shape of Civil Society*, in: R.E. Calvert (ed.): *The Constitution of the People, Reflections on Citizens and Civil Society*, Lawrence/Ks. 1991.
- Walzer, M.: *Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie*, Berlin 1992.
- Walzer, M.: Die kommunitaristische Kritik am Liberalismus, in: A. Honneth (Hrsg.): *Kommunitarismus, Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/New York 1993.
- Walzer, M.: *The Concept of Civil Society*, in ders.: *Toward a Global Civil Society*, Oxford 1995.
- Walzer, M.: Was heißt zivile Gesellschaft?, In: B. Brink van der, B./W. van Reijen (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt/M. 1995.
- Weidenfeld, W. (Hrsg.): *Demokratie am Wendepunkt, Die demokratische Frage als Projekt des 21. Jahrhunderts*, Berlin 1996.
- Weiler, J.H.H. with U. Haltern/F. Mayer: *European Democracy and its Critique, Five Uneasy Pieces, EUI Working Paper*, Florence 1995.
- Weiler, J.H.H.: *The State "über alles". Demos, Telos and the German Maastricht Decision, EUI Working Paper*, Florence 1995.
- Weiler, J. H.H.: *We will do, and hearken*, in: ders.: *The Constitution of Europe. "Do the new Clothes have an Emperor?" And other Essays on European Integration*. Cambridge, 1999.
- Wheare, K. C.: *Modern Constitutions*, London 1967.

- Williams, S.: Sovereignty and Accountability in the European Community, in: R. O. Keohane/S. Hoffmann (eds.): *The New European Community: Decision Making and Institutional Change*, Boulder 1991, 155ff.
- Winfield, R. D.: *Law in Civil Society*, University Press of Kansas 1995.
- Würtenberger, Th.: Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *Der Staat*, Beiheft 10 (1993): Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte, 85ff.
- Zuleeg, M.: Demokratie in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Juristenzeitung* 1993, 1069ff.
- Zuleeg, M.: Die EG als Rechtsgemeinschaft, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1994, 545ff.
- Zürn, M.: Über den Staat und die Demokratie in der EU, in: ders./U.K. Preuß: Probleme einer Verfassung für Europa, *Workingpaper ZERP der Universität Bremen* 3/1995, 1ff.